

Kundeninformation zur Kfz-Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)
(Stand 2011-09-01)

Zusatzbedingungen für die Kfz-Versicherung DEVK Premium
(Stand 2011-09-01)

**Zusatzbedingungen für die Reifen-Versicherung
(bestGarantie-REIFEN) der German Assistance Versicherung AG**
(Stand 2011-09-01)

Zusatzbedingungen für die DEVK Kfz-Versicherung Auto Plus
(Stand 2008-01-01)

**Zusatzbedingungen für die Kfz-Versicherung
DEVK Teilkasko Plus**
(Stand 2008-01-01)

**Zusatzbedingungen für die GAP-Deckung bei geleasteten oder
kreditfinanzierten Fahrzeugen**
(Stand 2011-05-01)

**Zusatzbedingungen für die Kfz-Umweltschadenversicherung
(Kfz-USV)**
(Stand 2008-05-01)

**Allgemeine Bedingungen für die
DEVK Ausland-Schadenschutz-Versicherung
(AB Auslandschutz)**
(Stand 2010-09-01)

**Allgemeine Bedingungen für die Schutzbriefversicherung
(AB Schutzbrief)**
(Stand 2010-09-01)

Inhaltsverzeichnis	Seite
– Allgemeine Verbraucherinformationen zur Kfz-Versicherung	3 - 7
– Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) (Stand 2011-09-01)	8 - 41
– Zusatzbedingungen für die Kfz-Versicherung DEVK Premium (Stand 2011-09-01)	42 - 48
– Zusatzbedingungen für die Reifen-Versicherung (bestGarantie-REIFEN) der German Assistance Versicherung AG (Stand 2011-09-01)	49 - 51
– Zusatzbedingungen für die DEVK Kfz-Versicherung Auto Plus (Stand 2008-01-01)	52 - 54
– Zusatzbedingungen für die Kfz-Versicherung DEVK Teilkasko Plus (Stand 2008-01-01)	55
– Zusatzbedingungen für die GAP-Deckung bei geleasteten oder kreditfinanzierten Fahrzeugen (Stand 2011-05-01)	55
– Zusatzbedingungen für die Kfz-Umweltschadenversicherung (Kfz-USV) (Stand 2008-05-01)	56 - 57
– Allgemeine Bedingungen für die DEVK Ausland-Schadenschutz-Versicherung (AB Auslandschutz) (Stand 2010-09-01)	58 - 62
– Allgemeine Bedingungen für die Schutzbriefversicherung (AB Schutzbrief) (Stand 2010-09-01)	63 - 68
– Auszug aus der Satzung der „DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G. Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“	69
– Auszug aus der Satzung der „DEVK Allgemeine Versicherungs-AG“	70
■ Merkblatt zur Datenverarbeitung	

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner ergibt sich aus unserem Angebot und Ihrem Antrag. Danach ist Ihr Vertragspartner entweder die

**DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn**

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Alexander Kirchner

Vorstand: Friedrich W. Gieseler (V), Robert Etmans, Engelbert Faßbender, Michael Klass, Gottfried Rüßmann, Bernd Zens

Riehler Straße 190
50735 Köln

Sitz des Vereins: Köln, Amtsgericht Köln Nr. 42 HRB 8234
USt-IdNr. DE 122 808 997

oder die

DEVK Allgemeine Versicherungs-AG

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wolfgang Zell

Vorstand: Friedrich W. Gieseler (V), Engelbert Faßbender, Michael Klass, Bernd Zens

Riehler Straße 190
50735 Köln

Sitz der Gesellschaft: Köln, Amtsgericht Köln Nr. 42 HRB 7935
USt-IdNr. DE 811 201 404

Risikoträger der bei vereinbarter Kaskoversicherung im Premium-Schutz enthaltenen Reifen-Versicherung ist die German Assistance Versicherung AG.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernd Zens

Vorstand: Wolfgang Biermann (V), Lothar Diehl

Große Viehstraße 5 -7
48653 Coesfeld

Sitz der Gesellschaft: Coesfeld, Amtsgericht Coesfeld Nr. HRB 2128
USt-IdNr. DE 232 298 374

Was ist die Hauptgeschäftstätigkeit der DEVK und welche Aufsichtsbehörde ist für die DEVK zuständig?

Wesen und Zweck der **DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.** ist in § 2 der Vereinssatzung geregelt (siehe dazu Satzungsauszug auf Seite 69).

Der Gegenstand der **DEVK Allgemeine Versicherungs-AG** ergibt sich aus § 2 der Unternehmenssatzung (siehe dazu Satzungsauszug auf Seite 70).

Zuständige Aufsichtsbehörde für diese DEVK Unternehmen ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

- Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Die BaFin ist auch für die German Assistance Versicherung AG zuständig.

Was sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Maßgebend im Einzelnen sind für die Kfz-Versicherung die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) mit den jeweils vereinbarten Sonder- und Zusatzbedingungen, für die Ausland-Schadenschutz-Versicherung die Allgemeinen Bedingungen für die DEVK Ausland-Schadenschutz-Versicherung (AB Auslandschutz) und für die Schutzbriefversicherung die Allgemeinen Bedingungen für die Schutzbriefversicherung (AB Schutzbrief).

Welche Leistungen Ihre Versicherungen umfassen und wann unsere Entschädigungszahlung fällig ist, entnehmen Sie bitte den jeweils geltenden Versicherungsbedingungen.

Mit folgenden Informationen wollen wir Ihnen einen ersten Überblick über die Leistungen der einzelnen Versicherungen geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Maßgeblich sind die sich aus den gesamten Vertragsbestimmungen ergebenden Regelungen.

Kfz-Haftpflichtversicherung



Als Kfz-Halter sind Sie gesetzlich verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, damit

- der Schadenersatz für das Verkehrsoffer garantiert ist, und zwar auch dann, wenn der Schädiger mittellos ist
- der Schadenersatzpflichtige den angerichteten Schaden nicht selbst bezahlen muss. Dies könnte nämlich in zahlreichen Fällen zu einer Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz führen.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung schützt Sie und mitversicherte Personen vor Schadenersatzansprüchen im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme. Wir empfehlen die Deckungssumme von 100 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Diese Pauschaldeckung geht weit über die gesetzlichen Mindestversicherungssummen hinaus.

Die **gesetzlichen Versicherungssummen** betragen für Personenschäden je 7,5 Mio. Euro, für Sachschäden 1 Mio. Euro und für Vermögensschäden 50.000 Euro. Für Fahrzeuge, die der Beförderung von Personen dienen und mehr als 9 Plätze (ohne den Fahrersitz) aufweisen, erhöhen sich diese Beträge nach Maßgabe der Anlage zu § 4 Absatz 2 des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVersG). Innerhalb der **Pauschaldeckung von 100 Mio. Euro** beträgt die Versicherungssumme für Personenschäden nach dem Komfort-Schutz 10 Mio. Euro je geschädigte Person. Die Versicherung eines als Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad zugelassenen und jeweils zur Eigenverwendung versicherten Fahrzeugs umfasst unter bestimmten Voraussetzungen auch Schäden, die Sie als Fahrer eines im Ausland gemieteten Pkw verursachen (**Mallorca-Police**). Ist bei uns ein Kraftrad versichert, gilt die Mallorca-Police auch für ein im Ausland gemietetes Kraftrad.

Die DEVK Kfz-Versicherung **Auto Plus** enthält auch einen Autoschutzbrief, der zahlreiche Leistungen entweder als Service oder als Kostenersatz bietet. Dazu gehören Start-, Pannen- und Unfallhilfe, Fahrzeugab- und -rücktransport sowie -bergung, Schadenersatz bei Fahrzeugausfall (Fahrkosten, Übernachtungen, Mietwagen), Krankenrücktransport und Kinderrückholung.

Sind Sie als Versicherungsnehmer 65 Jahre alt, umfasst die für einen Pkw zur Eigenverwendung abgeschlossene Kfz-Haftpflichtversicherung nach einem Krankenhausaufenthalt infolge eines selbst- oder mitverschuldeten Autounfalls auch die Serviceleistungen von **Assistance 65+**.

Der **Komplettschutzbrief** bietet gegenüber Auto Plus einen erweiterten Schutz. So besteht für Sie als Versicherungsnehmer, Ihren Ehe-/Lebenspartner und Ihre minderjährigen Kinder auch Versicherungsschutz bei Reisen ohne Benutzung des versicherten Fahrzeugs. Zum Leistungsumfang gehören außerdem umfangreiche organisatorische Zusatzleistungen, wie der Ersatz von Reisedokumenten, die Vermittlung ärztlicher Betreuung und ein Reiserückholservice.

Kaskoversicherung

Die Kaskoversicherung ersetzt Schäden, die Ihnen durch die Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust Ihres eigenen Fahrzeugs einschließlich der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile entstehen.

Nicht alle Fahrzeug- und Zubehörteile gelten ohne weiteres als mitversichert. Gegen Zuschlag zu versichernde Teile müssen im Einzelnen angegeben werden. Welche Teile gegen Zuschlag mitversichert werden können bzw. nicht kaskoversicherbar sind, ergibt sich aus A.2.1.2 bis A.2.1.5 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB). Wenn der Neuwert der gegen Zuschlag versicherbaren Teile insgesamt 10.000 Euro nicht erreicht, wird nach dem Komfort-Schutz auf eine Zuschlagsberechnung verzichtet.

Man unterscheidet zwei Arten der Kaskoversicherung:

Teilkaskoversicherung



Hierbei ist das Fahrzeug nach dem Komfort-Schutz versichert gegen:

- Brand oder Explosion
- Entwendung, insbesondere Diebstahl, unerlaubten Gebrauch durch fremde Personen, Raub und unter besonderen Umständen auch Unterschlagung
- unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Schneelawinen, Blitzschlag und Überschwemmung
- Zusammenstoß mit Haarwild (z. B. Rehe) und Pferden, Rindern, Schafen oder Ziegen
- Bruchschäden an der Verglasung

- Brand- oder Schmorschäden der Verkabelung durch Kurzschluss
- unmittelbar durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen und Leitungen verursachten Schäden bei als Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad zugelassenen und jeweils zur Eigenverwendung versicherten Fahrzeugen; Folgeschäden sind bis zu einer Entschädigungsgrenze von 1.000 Euro eingeschlossen.
- Parkschäden (gilt für Pkw gemäß A.2.2.8 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB))

DEVK Teilkasko Plus für Pkw

Hierbei ist das Fahrzeug gegen die gleichen Risiken wie in der Teilkaskoversicherung versichert und darüber hinaus gegen den Totalschaden durch Kollision mit einem anderen Kraftfahrzeug. Ein Ersatzanspruch besteht, wenn die Reparaturkosten 80 Prozent des Wiederbeschaffungswerts erreichen oder übersteigen.

Vollkaskoversicherung



Hierbei ist das Fahrzeug versichert gegen

- die gleichen Risiken wie in der Teilkaskoversicherung und darüber hinaus
 - gegen Schäden durch Unfälle, auch wenn Sie diese selbst verschuldet haben; dazu zählen nicht Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden
 - gegen Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen fremder Personen
- Ersetzt werden
- im Reparaturfall: Erforderliche Wiederherstellungskosten, notwendige einfache Fracht- und sonstige Transportkosten
 - im Totalschadenfall: Der Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens

Die DEVK entschädigt nach dem Komfort-Schutz für Pkw zur Eigenverwendung bei Ersterwerb innerhalb der ersten 12 Monate ab Erstzulassung sogar den **Neuwert**. Dies gilt bereits dann, wenn die erforderlichen Reparaturkosten 80 Prozent des Neupreises erreichen oder übersteigen.

Weiterhin zahlt die DEVK nach dem Komfort-Schutz für Pkw zur Eigenverwendung, die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden, bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust innerhalb der ersten 6 Monate ab dem Erwerb den **Kaufpreis** des Fahrzeugs.

Unfallversicherung Fahr mit Plus



Die Kfz-Unfallversicherung **Fahr mit Plus** bietet eine zusätzliche finanzielle Absicherung für alle berechtigten Insassen. Sie tritt ein, wenn beim Gebrauch des Fahrzeugs eine versicherte Person verletzt oder getötet wird. Gebrauch bedeutet nicht nur Fahren, sondern auch Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen, Parken, Tanken und sogar Waschen. Die Leistung richtet sich nach der jeweils versicherten Summe. Für den Fahrer verdoppeln sich die Versicherungssummen automatisch. Zudem hat er Anspruch auf weitere Zusatzleistungen wie Bergungskosten und Soforthilfe bei Schwerverletzung.

Versichert werden können folgende Leistungen: Invaliditätsentschädigung, Todesfallentschädigung, Tagegeld, Krankenhaus-Tagegeld und Genesungsgeld.

Die „progressive Invaliditätsstaffel“ bietet im Invaliditätsfall einen besseren Versicherungsschutz. Danach verdoppelt (ab einem Invaliditätsgrad von mehr als 25 Prozent) bzw. verdreifacht (ab einem Invaliditätsgrad von mehr als 50 Prozent) sich die vereinbarte Versicherungssumme für den jeweils darüber liegenden Teil des Invaliditätsgrads.

Fahrer-Unfallversicherung

Die Fahrer-Unfallversicherung sichert den Fahrer ab, der aus der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung keine Leistung erhalten kann. Ersetzt wird der unfallbedingte Personenschaden des Fahrers mit Leistungen wie bei einem Haftpflichtschaden, Schmerzensgeld ausgenommen. Zu den versicherten Leistungen gehören Verdienstausschlag, Kosten für eine Haushaltshilfe und erforderliche Umbaumaßnahmen sowie eine Hinterbliebenenrente für die Angehörigen.

DEVK Ausland-Schadenschutz für Pkw und Campingfahrzeuge

Bei einem Auslandsunfall wird grundsätzlich nach dem am Unfallort geltenden Recht entschädigt. Dadurch fallen die Entschädigungszahlungen zum Teil erheblich geringer aus als in Deutschland. Mit dem DEVK Ausland-Schadenschutz werden Sie bei einem Auslandsunfall so gestellt, als sei das schadenverursachende Fahrzeug bei der DEVK haftpflichtversichert. Sie erhalten somit Schadenersatz nach den in Deutschland üblichen Regelungen.

Ersetzt werden je Schadenereignis Personenschäden bis zu der Versicherungssumme von 8 Mio. Euro je geschädigte Person und Sachschäden bis zu der Versicherungssumme von 8 Mio. Euro. Versicherungsschutz besteht bei Fahrten oder Reisen in Mitgliedsstaaten der EU, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, zusätzlich in Island, Kroatien, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

Premium-Schutz die Autoversicherung mit umfangreicher Zusatzabsicherung



Zum Premium-Schutz für Pkw gehören folgende Leistungsverbesserungen:
in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- Autoschutzbriefleistungen (Autoschutzbrief)
- Auslandsreise-Krankenversicherung für Sie als Versicherungsnehmer, Ihren Ehe-/Lebenspartner und Ihre minderjährigen Kinder, und das auch bei Reisen ohne den versicherten Pkw
- für Personenschäden eine Versicherungssumme von 12 Mio. Euro je geschädigte Person (gegenüber 10 Mio. Euro nach dem Komfort-Schutz)
- DEVK Ausland-Schadenschutz
- Kfz-Unfallversicherung (Pauschalsystem, Summen: 10.000 Euro für den Todesfall und 20.000 Euro für den Invaliditätsfall)

in der Kaskoversicherung

- bei Ersterwerb Anspruch auf Neupreiseschädigung bis zu 24 Monaten ab Erstzulassung
- bei einem Gebrauchtwagen besteht nach einem Totalschaden, bei Verlust oder Zerstörung innerhalb von 12 Monaten ab dem Erwerb Anspruch auf den Kaufpreis des Fahrzeugs
- bei Entwendung des versicherten Fahrzeugs kostenlos Ersatzfahrzeug bis 14 Tage, damit in Ruhe ein neues Fahrzeug beschafft werden kann
- nach Verlust eines Kfz-Schlüssels Kostenübernahme für den Ersatzschlüssel und eine erforderliche Neucodierung
- Autoinhaltsversicherung für Gegenstände des persönlichen Bedarfs
- Ausdehnung der Wildschäden auf den Zusammenstoß mit Tieren aller Art
- bei Tierbiss an Kabeln, Schläuchen und Leitungen Mitversicherung von Folgeschäden bis 3.000 Euro
- Hol- und Bringservice im Schadenfall
- beitragsfreie Mitversicherung von Sonderausstattung bis 15.000 Euro
- Mitversicherung von im Fahrzeug verwahrten Mobiltelefonen
- Reifen-Versicherung mit Leistung bei Reifenplatzer, Beschädigung durch spitze Gegenstände oder Auffahren auf Kanten. Sie erhalten dann eine Zuzahlung für den Kauf von einem oder zwei neuen Reifen.

Wie hoch ist der Gesamtpreis der Versicherung und welcher Beitrag entfällt bei Abschluss von mehreren selbstständigen Versicherungsverträgen auf die einzelnen Versicherungen?

Diese Informationen finden Sie in Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot.

Wann und wie ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen?

Bitte beachten Sie dazu die Hinweise im Versicherungsschein und in den Versicherungsbedingungen.

Welche der Ihnen erteilten Informationen sind befristet?

Unserem Angebot können Sie jeweils entnehmen, wie lange es gültig ist. Wodurch sich Ihr Versicherungsbeitrag während der Vertragslaufzeit ändern kann, ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen.

Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Antrag auf Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung für Zweiräder, Personen- und Kombinationskraftwagen bis zu 1 t Nutzlast (ausgenommen Taxen, Mietwagen und Selbstfahrrervermietfahrzeuge) gilt im Rahmen des Pflichtversicherungsgesetzes als angenommen, wenn die DEVK ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrags an schriftlich ablehnt oder wegen des erhöhten Risikos ein vom allgemeinen Unternehmenstarif abweichendes schriftliches Angebot unterbreitet. Im Übrigen kommt der Vertrag zustande, wenn Sie von der DEVK eine Erklärung zur Antragsannahme oder direkt den Versicherungsschein erhalten.

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Vorläufigen Versicherungsschutz haben Sie nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Die näheren Einzelheiten sind in den Versicherungsbedingungen geregelt.

Wann können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen und welche Folgen hat ein wirksamer Widerruf?

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: DEVK Versicherungen, Riehler Straße 190, 50735 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit **nach** Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Beitrag in Höhe von 1/360 des für ein Jahr zu zahlenden Beitrags, der sich aus dem Versicherungsschein ergibt. Ein Beitrag in dieser Höhe steht uns auch für die Zeit zu, in der wir gemäß § 117 Abs. 2 VVG gegenüber dem Dritten eintreten mussten.

Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Wie lange läuft der Vertrag?

Der jeweilige Vertrag wird bis zum 31.12., 24:00 Uhr des laufenden Kalenderjahres abgeschlossen. Die Vertragsverlängerung richtet sich nach den Versicherungsbedingungen.

Welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie?

Eine Vertragskündigung ist jeweils mit Frist von einem Monat vor Ablauf möglich. Die außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen.

Welches Recht und welche Vertragssprache wird angewandt?

Für den jeweiligen Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorabinformationen und die Kommunikation mit der DEVK während der Vertragslaufzeit erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

Welche Hilfe können Sie bei Fragen oder Meinungsverschiedenheiten mit uns in Anspruch nehmen?

Sollten Sie Fragen haben, hilft Ihnen unsere für Sie zuständige Regionaldirektion weiter. Wenn Sie mit der Bearbeitung Ihres Anliegens nicht zufrieden sind, können Sie sich aber auch wenden an:

Den Vorstand der DEVK Versicherungen Riehler Straße 190 50735 Köln	oder	an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) - Bereich Versicherungen - Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn
---	------	---

Dies gilt auch bei Fragen und Anliegen zu der bei vereinbarter Kaskoversicherung im Premium-Schutz enthaltenen Reifen-Versicherung. Ggf. wird dann die German Assistance Versicherung AG als der Risikoträger eingeschaltet.

Die DEVK ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Dies setzt u. a. voraus, dass die DEVK Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen hat und dazu kein Verfahren vor Gericht oder bei der BaFin anhängig ist.

Sie erreichen den Ombudsmann unter:

Telefon: 0800 3696000 (Anruf aus dem deutschen Telefonnetz kostenfrei)

Fax: 0800 3699000 (Fax aus dem deutschen Telefonnetz kostenfrei)

Postfach: 08 06 32, 10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt. Welches Gericht für Klagen gegen uns zuständig ist, können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

– Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)
(Stand 2011-09-01)

A	Welche Leistungen umfasst die Kfz-Versicherung?	D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	D.1	Bei allen Versicherungsarten
A.1.1	Was ist versichert?	D.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
A.1.2	Wer ist versichert?	D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
A.1.4	In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?	E.1	Bei allen Versicherungsarten
A.1.5	Welcher Versicherungsschutz besteht beim Führen von fremden Fahrzeugen im Ausland?	E.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
A.1.6	Welche Leistungen umfasst Assistance 65+?	E.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung
A.1.7	Was ist nicht versichert?	E.4	Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung und Fahrer-Unfallversicherung
		E.5	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
A.2	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
A.2.1	Was ist versichert?	G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall
A.2.2	Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
A.2.3	Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
A.2.4	Wer ist versichert?	G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
A.2.5	In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?	G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten
A.2.6	Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	G.5	Form und Zugang der Kündigung
A.2.7	Was zahlen wir bei Beschädigung?	G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung
A.2.8	Sachverständigenkosten	G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
A.2.9	Mehrwertsteuer	G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)
A.2.10	Zusätzliche Regelungen bei Entwendung		
A.2.11	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
A.2.12	Selbstbeteiligung	H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
A.2.13	Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile	H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
A.2.14	Zusätzliche Regelungen zum Tarif „Kasko-Mobil“	H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
A.2.15	Autoinhaltsversicherung für Pkw		
A.2.16	Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit	I	Schadenfreiheitsrabatt-System
A.2.17	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)
A.2.18	Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	I.2	Erstinstufung
A.2.19	Was ist nicht versichert?	I.2.1	Erstinstufung in SF-Klasse 0
A.2.20	Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	I.2.2	Sondererstinstufung in SF-Klasse 1/2, SF-Klasse 1 oder SF-Klasse 2
A.2.21	Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	I.2.3	Führerscheinsonderregelung
A.3	Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden	I.2.4	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse
A.3.1	Was ist versichert?	I.2.5	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung
A.3.2	Wer ist versichert?	I.3	Jährliche Neueinstufung
A.3.3	In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?	I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung
A.3.4	Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf
A.3.5	Leistung bei Invalidität/Fristen	I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen
A.3.6	Leistung bei Tod	I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 1/2, 1, 2, S, 0 oder M
A.3.7	Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld	I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
A.3.8	Zusatzleistungen für den Fahrer	I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?
A.3.9	Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	I.4.1	Schadenfreier Verlauf
A.3.10	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf
A.3.11	Was ist nicht versichert?	I.5	Wie Sie erreichen können, dass ein Schaden als unbelastend zählt
A.4	Fahrer-Unfallversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird	I.6	Rabattschutz
A.4.1	Was ist versichert?	I.7	Übernahme eines Schadenverlaufs
A.4.2	Wer ist versichert?	I.7.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?
A.4.3	Versicherte Fahrzeuge	I.7.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?
A.4.4	In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?	I.7.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?
A.4.5	Welche Leistung umfasst die Fahrer-Unfallversicherung?	I.7.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang
A.4.6	Was ist nicht versichert?	I.8	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
A.4.7	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung oder Verpfändung	I.9	Auskünfte über den Schadenverlauf
A.4.8	Verpflichtung Dritter		
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	J	Weitere Grundlagen für die Beitragsberechnung
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	J.1	Merkmale zur Beitragsberechnung
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	J.2	Anbündelungsrabatt für Pkw
C	Beitragszahlung	J.3	Befristeter Beitragsnachlass in der Vollkaskoversicherung für Werksangehörige der deutschen Automobilhersteller
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	J.4	Ihre Nachweispflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	J.5	Beitragsberechnung für Sonderwagnisse
C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel		
C.4	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung		

K	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	5	Übrige Fahrzeuge
K.1	Typklasse	5.1	Einstufung von übrigen Fahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze
K.2	Regionalklasse	5.2	Rückstufung im Schadenfall bei übrigen Fahrzeugen
K.3	Lebensalter des Versicherungsnehmers und der Fahrer		
K.4	Tarifänderung		Anhang 2: Art und Verwendung von Fahrzeugen
K.5	Kündigungsrecht		
K.6	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung		Anhang 3: Merkmale zur Beitragsberechnung
K.7	Änderung der Tarifstruktur	1	Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw
L	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	1.1	Jahresfahrleistung
L.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	1.2	Lebensalter des Versicherungsnehmers und der Fahrer
L.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	1.3	Garage
L.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	1.4	Bestehende Wohngebäudeversicherung
L.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	1.5	Wohnungseigentum
L.5	Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	1.6	Privatfahrer
		1.7	Familie
		1.8	BahnCard, ÖPNV-Nutzung und Schadstoffausstoß
M	Annahmeveraussetzungen zum Tarif mit Aktiv-Schutz	2	Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw - Fahrzeugalter
N	Zahlungsperiode und Zahlungsart	3	Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern
O	Versicherungsjahr	4	Merkmale zur Beitragsberechnung bei Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern
P	Kurzzeitkennzeichen	5	Merkmale zur Beitragsberechnung bei Mietwagen und Taxen
Q	Bedingungsanpassung	6	Merkmale zur Beitragsberechnung bei Campingfahrzeugen
R	Welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?	7	Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lieferwagen
		8	Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw, Anhängern
S	Abgabe Ihrer Anzeigen und Erklärungen	9	Merkmale zur Beitragsberechnung bei Zugmaschinen
		10	Merkmale zur Beitragsberechnung bei Wechselaufbauten
		11	Merkmale zur Beitragsberechnung bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen
Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System		12	Merkmale zur Beitragsberechnung bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen
1	Pkw	13	Merkmale zur Beitragsberechnung bei Kraftomnibussen
1.1	Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze		Anhang 4: Berufsgruppen
1.2	Rückstufung im Schadenfall bei Pkw		Gilt für die DEVK Allgemeine Versicherungs-AG
2	Krafträder, Quads	1	Berufsgruppe A
2.1	Einstufung von Krafträdern und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	2	Berufsgruppe B, VB, TB
2.2	Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern und Quads	3	Berufsgruppe C, VC, TC
3	Klein- und Leichtkrafträder		Gilt für die DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
3.1	Einstufung von Klein- und Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze	1	Berufsgruppe D, VD, TD
3.2	Rückstufung im Schadenfall bei Klein- und Leichtkrafträdern		
4	Campingfahrzeuge		Anhang 5: Zuordnung nach Typklassen
4.1	Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze		Anhang 6: Zuordnung nach Regionalklassen
4.2	Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen		

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Kfz-Unfallversicherung (A.3)
- Fahrer-Unfallversicherung (A.4)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben und welche Tarifvariante (Aktiv-Schutz, Komfort-Schutz oder Premium-Schutz) vereinbart ist. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfassen die einzelnen Versicherungen?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a Personen verletzt oder getötet werden,

- b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,

- c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a den Halter des Fahrzeugs,
- b den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c den Fahrer des Fahrzeugs,
- d berechnete Insassen, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Versicherungsschutz zu gewähren,
- e den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- f Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- g den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- h den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine gültige internationale Versiche-

rungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Welcher Versicherungsschutz besteht beim Führen von fremden Fahrzeugen im Ausland?

Versicherungsschutz für im Ausland gemietete Fahrzeuge

A.1.5.1 Soweit Sie als eine natürliche Person Versicherungsnehmer sind, besteht unter folgenden Voraussetzungen auch Versicherungsschutz beim Führen von fremden Fahrzeugen im Ausland:

- a Die Versicherung eines als Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad oder Leichtkraftrad zugelassenen und jeweils zur Eigenverwendung versicherten Fahrzeugs umfasst auch Schäden, die Sie, Ihr Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines im Ausland gemieteten versicherungspflichtigen Pkw verursachen.
- b Die Versicherung eines als Kraftrad oder Leichtkraftrad zugelassenen und jeweils zur Eigenverwendung versicherten Fahrzeugs umfasst auch Schäden, die Sie, Ihr Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines im Ausland gemieteten versicherungspflichtigen Kraftwagens, Leichtkraftwagens oder Kleinkraftwagens verursachen.

Als Ausland gilt der in A.1.4 beschriebene Geltungsbereich mit Ausnahme von Deutschland.

Dauer des Versicherungsschutzes, Versicherungssummen

A.1.5.2 Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für die Dauer von höchstens drei Monaten. Wir leisten bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

Anderweitiger Versicherungsschutz geht vor

A.1.5.3 Wir leisten nicht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht.

A.1.6 Welche Leistungen umfasst Assistance 65+?

Serviceleistungen nach einem Krankenhausaufenthalt infolge eines Autounfalls

A.1.6.1 Soweit Sie als eine natürliche Person Versicherungsnehmer sind und bei Versicherungsbeginn das 65. Lebensjahr vollendet haben, umfasst die für Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) abgeschlossene Kfz-Haftpflichtversicherung auch die Serviceleistungen von Assistance 65+, wenn nach einem selbst- oder mitverschuldeten Autounfall ein stationärer Krankenhausaufenthalt erforderlich ist.

Vollenden Sie während des Versicherungsjahres das 65. Lebensjahr, haben Sie ab der Vertragsumstufung zum 01.01. des Folgejahres mit Beitragsberechnung nach der entsprechenden Altersstaffel Anspruch auf die Serviceleistungen.

Der für Sie geltende Versicherungsschutz von Assistance 65+ besteht auch für Ihren Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, wenn er zum Schadenzeitpunkt mindestens 65 Jahre alt ist.

Umfang der Serviceleistungen

A.1.6.2 Soweit die Voraussetzungen nach A.1.6.1 erfüllt sind, können Sie im Rahmen der jeweils geltenden Entschädigungsgrenze (siehe A.1.6.3) die folgenden Serviceleistungen in Anspruch nehmen. Ein Leistungsanspruch besteht, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, bei einem Krankenhausaufenthalt von mehr als 7 Tagen. Unsere Serviceleistungen können nach Bedarf im Anschluss an den Krankenhausaufenthalt und während der Zeit, in der Sie oder Ihr Ehe-/Lebenspartner sich länger als sieben Tage im Krankenhaus befinden, auch jeweils von dem Anderen beansprucht werden.

Die Leistungen werden nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht. Für die Dauer eines Auslandsauf-

enthaltens bestehen keine Ansprüche der versicherten Person auf die Serviceleistungen.

Haushüterservice

A.1.6.2.1 Kann Ihr Haus oder Ihre Wohnung am ständigen Wohnort im Inland während Ihres Krankenhausaufenthalts nicht betreut werden, vermitteln wir einen Haushüter und übernehmen die Kosten gemäß A.1.6.3. Für seine Leistungen übernehmen wir keine Haftung. Der Haushüterservice kann ab dem ersten Tag des Krankenhausaufenthalts beansprucht werden.

Haustierbetreuung

A.1.6.2.2 Können Ihre Haustiere während Ihres Krankenhausaufenthalts nicht betreut werden, vermitteln wir deren Betreuung und übernehmen die Kosten gemäß A.1.6.3. Das gilt nur für gewöhnliche Haustiere, wie z. B. Hunde, Katzen, Vögel, Fische etc. und nicht für exotische Tiere, für deren Haltung eine behördliche Genehmigung nötig ist, wie z. B. Reptilien. Für die Leistungen des Betreuers übernehmen wir keine Haftung. Die Haustierbetreuung kann ab dem ersten Tag des Krankenhausaufenthalts beansprucht werden.

Menüservice

A.1.6.2.3 Die versicherte Person erhält im Rahmen der Entschädigungsgrenze nach A.1.6.3 je nach Wunsch oder auch nach organisatorischer Machbarkeit

- ein Mal pro Woche sieben Hauptmahlzeiten (Tiefkühlkost) oder
- jeden Tag eine Hauptmahlzeit.

Sie kann die Mahlzeiten aus einem Menüangebot wählen.

Besorgungen/Einkäufe

A.1.6.2.4 Bis zu zwei Mal in der Woche werden im Rahmen der Entschädigungsgrenze nach A.1.6.3 folgende Besorgungen durchgeführt:

Botengänge zur Bank oder zu Behörden, das Besorgen von Rezepten oder Medikamenten, der Einkauf von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs einschließlich Unterbringen der besorgten Gegenstände. Die hierfür erforderlichen Kosten, wie z. B. für Einkäufe sowie Gebühren, auch Rezeptgebühren, übernehmen wir nicht.

Begleitung bei Arzt- und Behördengängen

A.1.6.2.5 Wenn ein Besuch der versicherten Person bei einem Arzt oder einer Behörde erforderlich ist, wird sie dorthin gebracht und wieder abgeholt und, wenn erforderlich, während des Besuchs begleitet. Wir vermitteln die Begleitung und übernehmen die Kosten gemäß A.1.6.3.

Wäsche- und Kleidungs-service

A.1.6.2.6 Wir vermitteln, dass ein Mal in der Woche Wäsche und Kleidung der versicherten Person gewaschen, getrocknet, gebügelt, ausgebessert, sortiert und eingeräumt sowie deren Schuhe gepflegt werden und übernehmen die Kosten gemäß A.1.6.3. Eingeschlossen ist das Bringen von Wäsche zur Reinigung und deren Abholung.

Reinigung der Wohnung

A.1.6.2.7 Wir vermitteln, dass alle zwei Wochen innerhalb der Wohnung/des Hauses der Wohnbereich (z. B. Flur, Schlafzimmer, Wohnzimmer, Küche, Bad und Toilette) im allgemein üblichen Umfang gereinigt wird und übernehmen die Kosten gemäß A.1.6.3. Voraussetzung ist, dass die Räume vor dem Unfall in einem ordnungsgemäßen Zustand waren.

Entschädigungsgrenzen für unsere Serviceleistungen

A.1.6.3 Die für unsere Serviceleistungen geltenden Entschädigungssummen richten sich nach der Dauer des Krankenhausaufenthalts und sind betragsmäßig wie folgt begrenzt:

Dauer des Krankenhausaufenthalts	Entschädigungsleistung insgesamt
bis 7 Tage	150 Euro nur für Haushüterservice und Haustierbetreuung
8 bis 14 Tage	300 Euro
15 bis 21 Tage	450 Euro
ab 22 Tage	600 Euro

Die Entschädigungssumme gilt für alle Serviceleistungen insgesamt und wird entweder für Sie oder Ihren Ehe-/Lebenspartner nur einmal je Unfallereignis erbracht. Innerhalb der Entschädigungssumme können Sie wählen, welche Leistung Sie in Anspruch nehmen möchten.

A.1.7 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar. Für Schäden, die bei Teilnahme an Rennen überhaupt entstehen, können keine Leistungen nach A.1.6 beansprucht werden.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.7.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.7.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brietasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.7.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.7.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.7.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.7.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko).

Ohne Zuschlag mitversicherte Teile

A.2.1.2 Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehörteile (sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind), die fest im Fahrzeug eingebaut oder fest am Fahrzeug angebaut sind oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrt werden. Für die unter A.2.1.3 fallenden Teile gilt dies nur, wenn deren Gesamtneuwert die dort angegebene Wertgrenze nicht überschreitet.

Gegen Beitragszuschlag mitversicherte Teile

A.2.1.3 Überschreitet der Gesamtneuwert der nachfolgend aufgeführten Teile die Wertgrenze von 10.000 Euro nach dem Komfort-Schutz und von 5.000 Euro nach dem Aktiv-Schutz, ist der übersteigende Wert nur versichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Dachkoffer

Doppelpedalanlage

Fernseher mit Antenne

Hydraulische Ladebordwand für Lkw

Individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschichtungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen

Kühlbox

Lautsprecher (auch mehrere)

Panzerglas

Postermotive unter Klarlack

Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme), keine Zuschlagsberechnung bei serienmäßiger Ausstattung

Seitenwagen und Verkleidungen bei Zweirädern
Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten, Kippvorrichtungen)
Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen)
Spezialausrüstungen (auch Anbaugeräte)

Telefon mit Antenne, soweit fest eingebaut

Vorzelt*

Wohnwageninventar, soweit fest eingebaut*

Zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen

* Für diese Teile ist der volle Neuwert bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen.

Versicherungsschutz für außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile

A.2.1.4 Der Versicherungsschutz gilt auch für folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:

- ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
- Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
- mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.5 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparatur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Schneelawinen, Blitzschlag, Überschwemmung

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Schneelawinen (Dachlawinen ausgenommen), Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Haarwild und anderen Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs nach dem Aktiv-Schutz mit Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein) und nach dem Komfort-Schutz auch der Zusammenstoß mit Pferden, Rindern, Schafen oder Ziegen. Davon abweichend sind bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) nach dem Komfort-Schutz auch Schäden durch den Zusammenstoß mit Tieren aller Art versichert.

Tierbiss

A.2.2.5 Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen (ausgenommen z. B. Achsmanschetten) und Leitungen bei Fahrzeugen, die als Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad zugelassen und jeweils zur Eigenverwendung versichert sind. Hierbei sind, den Aktiv-Schutz ausgenommen, Folgeschäden durch Tierbiss bis zu einer Entschädigungsgrenze von 1.000 Euro mitversichert.

Glasbruch

A.2.2.6 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Vgl. A.2.12.2

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.7 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Parkschäden an der Karosserie

A.2.2.8 Für Pkw besteht unter folgenden Voraussetzungen auch Versicherungsschutz bei Beschädigung des Fahrzeugs durch Unfall nach A.2.3.2 und mut- oder böswillige Handlungen nach A.2.3.3:

a Es handelt sich um einen Kleinschaden an der Karosserie (wie Lackkratzer oder Delle).

- b Der Schaden kann mittels Spezialreparatur (Smart-Repair-Verfahren) von einer DEVK-Partnerwerkstatt beseitigt werden.
- c Sie tragen einen Eigenanteil an den Reparaturkosten in Höhe von 50 Euro. Eine ansonsten zur Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung gilt für das Smart-Repair-Verfahren nicht.

Sind verschiedene Karosserieteile beschädigt (z. B. Fahrertür und Kotflügel), fällt nur die Schadenbeseitigung an einem dieser Teile unter den Versicherungsschutz.

Außerdem ist der Versicherungsschutz auf einen Kleinschaden je Versicherungsjahr begrenzt.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

- A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

- A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem Fahrzeug und dem gezogenen Kraftfahrzeug bzw. Anhänger ohne Einwirkung von außen.

Mut- oder böswillige Handlungen

- A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

- A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Totalschaden mit Glasbruchschaden

- A.2.6.2 Ist bei einem Totalschaden des Fahrzeugs ein Glasbruchschaden entstanden, ersetzen wir den Wiederbeschaffungswert der Verglasungsteile, der sich aus dem Verhältnis von Neupreis zum Wiederbeschaffungspreis des gesamten Fahrzeugs ergibt.

Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

- A.2.6.3 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.11, und zwar nach dem Komfort-

Schutz, wenn innerhalb von 12 Monaten und nach dem Aktiv-Schutz, wenn innerhalb von 6 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Kaufpreisentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

- A.2.6.4 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw), die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden, zahlen wir nach dem Komfort-Schutz den von Ihnen an den Verkäufer gemäß den kaufvertraglichen Vereinbarungen gezahlten Kaufpreis, wenn innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Fahrzeugs ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Dabei ist der Entschädigungsanspruch auf den um 25 Prozent erhöhten Wiederbeschaffungswert zum Schadenzeitpunkt begrenzt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

- A.2.6.5 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung bzw. Kaufpreisentschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

- A.2.6.6 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

- A.2.6.7 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

- A.2.6.8 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

- A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht für Sie repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, werden die Reparaturkosten mit den mittleren, ortsüblichen Stundenverrechnungssätzen kalkuliert.
- b Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig, nicht fachgerecht oder nicht für Sie repariert, zahlen wir die mit den mittleren, ortsüblichen Stundenverrechnungssätzen kalkulierten Reparaturkosten bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.7 und A.2.6.8).

Welche Kosten übernehmen wir zusätzlich?

- A.2.7.2 Als Reparaturkosten gelten auch Kosten für den reparaturbedingten Ersatz von Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühl-, Frostschutz- und Reinigungsmitteln, Motor-, Getriebe- und Hydraulikölen.

Neupreisentschädigung bei Beschädigung

- A.2.7.3 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs nach den unter A.2.6.3 genannten Voraussetzungen auch bei Beschädigung, wenn die für die Reparatur erforderlichen Kosten 80 Prozent des Neupreises erreichen oder übersteigen.

Abschleppen

- A.2.7.4 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten des Abschleppens werden auf die Obergrenzen nach A.2.7.1 angerechnet.

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist oder Sie Aufwand in dieser Höhe zur Schadenbeseitigung hatten. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.10.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

A.2.10.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.10.4 Haben wir den Versicherungsschutz wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.15 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös abzüglich der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anspruch entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.12 Selbstbeteiligung

A.2.12.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Zusätzliche Leistungen bei Glasbruchschäden

A.2.12.2 Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern nach unserer Vermittlung durch Reparatur der Scheibe beseitigt, ersetzen wir die Reparaturkosten ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung. Bei einem Austausch der Windschutzscheibe wird eine vereinbarte Selbstbeteiligung um 75 Euro reduziert, wenn der Austausch in einer DEVK-Partnerwerkstatt vorgenommen wird. Bei Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs erstatten wir auch reparaturbedingte Innenreinigungskosten.

A.2.13 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

A.2.13.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden

Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

A.2.13.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.14 Zusätzliche Regelungen zum Tarif „Kasko-Mobil“

Nutzung einer DEVK-Partnerwerkstatt

A.2.14.1 Bei vereinbartem Tarif Kasko-Mobil besteht bei einem Kaskoschaden die Verpflichtung, im Falle einer Reparatur diese in einer DEVK-Partnerwerkstatt ausführen zu lassen. Wird der Reparaturauftrag nicht einer DEVK-Partnerwerkstatt erteilt, obwohl dies möglich gewesen wäre, gilt eine Selbstbeteiligung von 150 Euro bzw. erhöht sich eine vereinbarte Selbstbeteiligung um diesen Betrag.

Zusätzliche Serviceleistungen

A.2.14.2 Mit der Nutzung einer DEVK-Partnerwerkstatt sind folgende zusätzliche Serviceleistungen verbunden:

- Hol- und Bringservice einschließlich Reinigungsservice
- kostenloses Ersatzfahrzeug für die Reparaturdauer
- 3 Jahre Garantie für die ausgeführten Reparaturarbeiten
- Herstellergarantie, soweit diese wegen der Fahrzeugreparatur in einer DEVK-Partnerwerkstatt wegfällt.

A.2.15 Autoinhaltsversicherung für Pkw

Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) ist nach dem Komfort-Schutz auch eine Autoinhaltsversicherung Bestandteil der Kaskoversicherung.

Was ist versichert?

A.2.15.1 Unter den Versicherungsschutz fallen Gegenstände, die Sie und berechtigte Insassen des Fahrzeugs für den persönlichen Gebrauch im Alltag oder auf einer Reise in oder am Fahrzeug mit sich führen, einschließlich der am Körper getragenen Kleidung. Bargeld, Banknoten und Urkunden jeder Art sind nicht mitversichert.

Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.15.2 Die bezeichneten Gegenstände sind im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfangs gegen die unter die Kaskoversicherung gemäß A.2.2 und A.2.3 AKB fallenden Ereignisse versichert.

Was zahlen wir im Schadenfall?

A.2.15.3 Je Schadenfall gilt eine Selbstbeteiligung von 150 Euro. Wir ersetzen einen Schaden bis zum Wiederbeschaffungswert der versicherten Gegenstände. Dabei zahlen wir nach Abzug der Selbstbeteiligung höchstens 500 Euro je Schadenfall. Die in A.2.6. bis A.2.10 enthaltenen Regelungen werden sinngemäß angewendet.

A.2.16 Versicherungsschutz bei grober Fahrlässigkeit

Wir leisten auch bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls. Allerdings sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen,

- a wenn der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen
- b wenn ein Entwendungsschaden schuldhaft ermöglicht wurde.

A.2.17 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.17.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.17.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen

angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.17.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige.

A.2.17.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung dürfen Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.18 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens fordern wir unsere Leistung von der berechtigten Person in dem der Schwere ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis nur dann zurück, wenn

a der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen

b ein Entwendungsschaden schuldhaft ermöglicht wurde.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens in keinem Fall zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher beim sonstigen Gebrauch des Fahrzeugs einen Schaden herbeiführt.

A.2.19 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.2.19.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Rennen

A.2.19.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Reifenschäden

A.2.19.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Aufruhr, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.19.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Aufruhr, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.19.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.20 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.20.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.20.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb

von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.20.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.20.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.21 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.20 entsprechend. Davon abweichend erhöht sich bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) nach dem Komfort-Schutz bei Entwendung einer mitversicherten Radioanlage für Schäden, die innerhalb von zwei Jahren nach Anschaffung der Radioanlage eintreten, die Leistungsgrenze auf den Neupreis der Radioanlage.

A.3 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.3.1 Was ist versichert?

A.3.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.3.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.3.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.3.2 Wer ist versichert?

A.3.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 Prozent und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.3.2.2 Platzsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

A.3.2.3 Erhöhung der Versicherungssumme ab einem Invaliditätsgrad von 90 Prozent

Bei zur Eigenverwendung versicherten Pkw und Campingfahrzeugen verdoppelt sich der auf den betreffenden Insassen entfallende Teilbetrag der vereinbarten Summe bzw. die für diesen Platz versicherte Summe, wenn ein Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mindestens 90 Prozent führt. Für den Fahrer gilt ausschließlich die Mehrleistung nach A.3.8.

A.3.2.4 Was versteht man unter berechtigten Insassen?
Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.3.2.5 Berufsfahrerversicherung
Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert

- a die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs,
- b die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder
- c alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug.

A.3.2.6 Namentliche Versicherung
Mit der namentlichen Versicherung ist die im Versicherungsschein bezeichnete Person unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug versichert. Diese Person kann ihre Ansprüche selbstständig gegen uns geltend machen.

A.3.3 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?
Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.3.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?
Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.3.5 Leistung bei Invalidität/Fristen

Voraussetzungen

A.3.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.3.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag. Hat der Versicherte bei Eintritt des Unfalls das 65. Lebensjahr vollendet, zahlen wir auf Ihren Wunsch den Kapitalbetrag auch als Rente nach A.3.5.4.

Berechnung der Leistung

A.3.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %

Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %
Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.	

b Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

c Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.

d Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht berücksichtigt.

e Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

Leistung als Rentenzahlung

A.3.5.4 Für eine Kapitalleistung von 1.000 Euro ergeben sich die folgenden Jahresrentenbeträge. Der Berechnung wird das am Unfalltag vollendete Lebensjahr zu Grunde gelegt.

Alter	Betrag der Jahresrente	
	Männer	Frauen
65	106,22	87,89
66	110,52	91,34
67	115,08	95,08
68	119,90	99,13
69	125,01	103,52
70	130,41	108,29
71	136,12	113,46
72	142,16	119,08
73	148,57	125,16
74	155,38	131,75
75 und darüber	162,65	138,89

Berechnung der Leistung zur progressiven Invaliditätsstaffel

A.3.5.5 Wenn die progressive Invaliditätsstaffel vereinbart ist, legen wir im Invaliditätsfall der Berechnung unserer Leistung folgende Versicherungssummen zu Grunde:

a Für den 25 Prozent nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrads die für den Invaliditätsfall versicherte Summe,

b für den 25 Prozent, nicht aber 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrads die doppelte für den Invaliditätsfall versicherte Summe,

c für den 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrads die dreifache für den Invaliditätsfall versicherte Summe.

A.3.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.3.6.1 Voraussetzung für die Todesfallleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.3.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.3.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld

Krankenhaustagegeld

- A.3.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet. Nicht geleistet wird für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.
- A.3.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für zwei Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.

Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten

Nachfolgende Leistung erbringen wir unabhängig davon, ob Sie ein Krankenhaustagegeld versichert haben.

- A.3.7.3 Muss ein Insasse eines zur Eigenverwendung versicherten Pkw oder Campingfahrzeugs, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, wegen des Unfalls für mehr als zwei Kalendertage vollstationär behandelt werden, zahlen wir ab dem dritten Kalendertag ein Krankenhaustagegeld. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Nicht geleistet wird für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.
- A.3.7.4 Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der vollstationären Behandlung 1/3 Promille der für den Invaliditätsfall und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen. Das Krankenhaustagegeld ist auf höchstens 50 Euro je Person und Kalendertag begrenzt und wird längstens für zwei Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet gezahlt.

Genesungsgeld

- A.3.7.5 Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgelds ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.3.7.1 hatte.
- A.3.7.6 Wir zahlen das Genesungsgeld für die selbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage, und zwar in folgender Höhe:
- | | |
|--------------------------|-------|
| für den 1. bis 10. Tag | 100 % |
| für den 11. bis 20. Tag | 50 % |
| für den 21. bis 100. Tag | 25 % |
- A.3.7.7 Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt. Der Anspruch auf Genesungsgeld entsteht mit der Entlassung aus dem Krankenhaus.

Tagegeld

- A.3.7.8 Voraussetzung für die Zahlung des Tagegelds ist, dass die versicherte Person unfallbedingt in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und in ärztlicher Behandlung ist.
- A.3.7.9 Das Tagegeld berechnen wir nach der versicherten Summe. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.
- A.3.7.10 Das Tagegeld zahlen wir für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens jedoch für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

A.3.8 Zusatzleistungen für den Fahrer

Bei zur Eigenverwendung versicherten Pkw und Campingfahrzeugen erbringen wir für den Fahrer folgende Zusatzleistungen:

Verdopplung der Versicherungssumme

- A.3.8.1 Der auf den Fahrer entfallende Teilbetrag der vereinbarten Summe nach A.3.2.1 oder die für den Platz des Fahrers versicherte Summe nach A.3.2.2 verdoppelt sich. Dies gilt auch bei vereinbarter progressiver Invaliditätsstaffel nach A.3.5.5 und für das mitversicherte Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten nach A.3.7.4, wobei hier die Begrenzung auf 50 Euro je Kalendertag greift.

Bergungskosten

- A.3.8.2 Nach einem Unfall ersetzen wir bis zur Höhe eines Betrags von 5.000 Euro die entstandenen notwendigen Kosten für

- Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden; hat der Versicherte für diese Kosten einzustehen, obwohl er keinen Unfall hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, leisten wir ebenfalls Ersatz,
- Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet,
- Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar wären,
- Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.

- A.3.8.2.1 Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Ersatzanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können wir unmittelbar in Anspruch genommen werden.

- A.3.8.2.2 Bestehen für den Versicherten bei der DEVK mehrere Unfallversicherungen, können mitversicherte Bergungskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

Sofortleistung bei Schwerverletzungen

- A.3.8.3 Wir erbringen nach einem Unfall eine Sofortleistung in Höhe von 2.000 Euro bei folgenden Verletzungen:

- Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks,
- Amputation mindestens des ganzen Fußes oder der ganzen Hand,
- Schädelhirnverletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnblutung,
- Schwere Mehrfachverletzung/Polytrauma: Brüche langer Röhrenknochen an zwei unterschiedlichen Gliedmaßenabschnitten (Beispiele: Ellen- oder Oberschenkelbruch oder Schienbein- und Oberarmbruch) oder Bruch beider Fersenbeine oder gewebezerstörenden Schäden an zwei inneren Organen oder Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen: Bruch eines langen Röhrenknochens, Bruch des Beckens, Bruch der Wirbelsäule, Bruch eines Fersenbeins, gewebezerstörender Schaden eines inneren Organs,
- Verbrennungen II. oder III. Grads von mehr als 30 Prozent der Körperoberfläche,
- Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen, bei Sehbehinderung Sehschärfe nicht mehr als 1/20.

- A.3.8.3.1 Das Vorliegen einer schweren Verletzung dieser Art ist durch einen objektiven, am Stand medizinischer Erkenntnisse orientierten ärztlichen Bericht nachzuweisen.

- A.3.8.3.2 Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Unfall bei uns geltend gemacht wird.

Mitversicherung von Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten

- A.3.8.4 Wurden durch das versicherte Unfallereignis Schneide- oder Eckzähne des Versicherten beschädigt oder gingen diese Zähne verloren, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten bis zu einem Höchstbetrag von 300 Euro.

- A.3.8.4.1 Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Ersatzanspruch gegen uns nur wegen der restlichen

Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können wir unmittelbar in Anspruch genommen werden.

Mitversicherung der Kosten für kosmetische Operationen

A.3.8.5 Ein Leistungsanspruch besteht, wenn durch einen Unfall die Körperoberfläche des Versicherten derart beschädigt oder verformt wird, dass nach Abschluss der Heilbehandlung sein äußeres Erscheinungsbild hierdurch dauernd beeinträchtigt ist und er sich zu einer kosmetischen Operation entschließt, um diesen Mangel zu beseitigen. Dann übernehmen wir bis zur Höhe eines Betrags von 2.000 Euro die mit der Operation und der klinischen Behandlung im Zusammenhang stehenden Kosten für

- Arzthonorare
- Medikamente, Verbandszeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel
- die Unterbringung und Verpflegung in der Klinik.

A.3.8.5.1 Wir ersetzen nur Kosten für die Operation und die klinische Behandlung des Versicherten, die bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Unfall anfallen.

A.3.8.5.2 Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.

A.3.8.5.3 Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Ersatzanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können wir unmittelbar in Anspruch genommen werden.

A.3.9 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.3.9.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.3.9.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 Prozent unterbleibt die Minderung.

A.3.10 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.3.10.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.3.10.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 Promille der versicherten Summe,
- bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz,
- bei Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Fälligkeit der Leistung

A.3.10.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.3.10.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.3.10.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grads der Invalidität

A.3.10.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre, jedoch nicht über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.3.10.3,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.3.10.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

A.3.10.8 Einen Anspruch auf die Leistung dürfen Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.3.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

A.3.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistesstörungen sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht worden sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Fahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Außerdem sind Unfälle des Fahrers infolge von Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, nicht versichert.

Rennen

A.3.11.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Aufruhr, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.3.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Aufruhr, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.3.11.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.3.11.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein Unfall nach A.3.1.2 ist.

Infektionen

A.3.11.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort

oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.3.11.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.3.11.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.4 Fahrer-Unfallversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

A.4.1 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden, die dem berechtigten Fahrer infolge eines Unfalls beim Lenken des versicherten Fahrzeugs zustoßen. Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.2 Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz gilt für alle berechtigten Fahrer des Fahrzeugs.

A.4.3 Versicherte Fahrzeuge

Versicherbare Fahrzeuge sind

- a Pkw
- b Wohnmobile

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug, für das auch eine Kfz-Haftpflichtversicherung bei der DEVK besteht.

A.4.4 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.5 Welche Leistungen umfasst die Fahrer-Unfallversicherung?

Ersatz von Personenschäden

Wir leisten für den Personenschaden des berechtigten Fahrers wie ein Haftpflichtversicherer nach deutschem Recht und nach Maßgabe von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts (z. B. Kosten für eine Haushaltshilfe, behindertengerechte Umbauten, Hinterbliebenenrente für die Angehörigen), und zwar unabhängig davon, ob Sie den Unfall selbst verschuldet haben oder nicht.

Ein Schmerzensgeld wird nicht gezahlt. Außerdem leisten wir nicht für auf den Rentenversicherungsträger übergegangene Beitragsansprüche.

Höhe der Leistung

Die Höhe der Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.4.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.4.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden.

Alkohol und andere berauschende Mittel

A.4.6.2 Wir sind berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

A.4.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war.

Hinweis: Abweichend von D.3 sind wir dann vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nicht genehmigte Fahrten

A.4.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden bei einer Fahrt eintritt, die ohne Wissen und Willen des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten ausgeführt oder ausgedehnt wird.

Hinweis: Abweichend von D.3 sind wir dann vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen

A.4.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die beim Ein- und Aussteigen oder Be- und Entladen eintreten.

Nicht angelegter Sicherheitsgurt

A.4.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs zum Unfallzeitpunkt den Sicherheitsgurt nicht angelegt hat, es sei denn, für ihn gilt eine nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Ausnahmeregelung.

Vertragliche Ansprüche

A.4.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Straftat

A.4.6.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem versicherten Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Rennen

A.4.6.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Aufruhr, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.6.10 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Aufruhr, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.4.6.11 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Psychische Reaktionen

A.4.6.12 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

A.4.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung oder Verpfändung Zeitpunkt der Leistung

A.4.7.1 Ist der versicherte Sachverhalt festgestellt und der Schaden ermittelt, leisten wir spätestens innerhalb von zwei Wochen.

Abtretung oder Verpfändung

A.4.7.2 Einen Anspruch auf die Leistung dürfen Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.8 Verpflichtung Dritter

Ist im Schadenfall ein Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, privater Krankenversicherer) dem berechtigten Fahrer gegenüber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur Leistung verpflichtet, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor, wenn und soweit sie für ihn durchsetzbar sind. Schadenersatzansprüche des berechtigten Fahrers gegen Dritte gehen in Höhe der Leistungen aus

der Fahrer-Unfallversicherung auf uns über, soweit sie nicht durch Dritte befriedigt wurden oder werden.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, richten sich die Folgen nach C.1.2.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

- B.2.1** Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko-, Kfz-Unfall- und Fahrer-Unfallversicherung

- B.2.2** In der Kasko-, der Kfz-Unfall- und der Fahrer-Unfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

- B.2.3** Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

- B.2.4** Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen) nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- B.2.5** Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

- B.2.6** Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

- B.2.7** Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags. Bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht auch eine Beitragspflicht nach C.4.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.1.1** Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort nach Abschluss des Vertrags fällig und unverzüglich nach Zu-

gang des Versicherungsscheins zu zahlen. Der Beginn des Versicherungsschutzes richtet sich nach B.1.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.1.2** Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt, gerechnet ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, bei einer Versicherungsdauer
- | | |
|------------------------|--------------------------|
| bis zu 1 Monat | 15 % |
| bis zu 2 Monaten | 25 % |
| bis zu 3 Monaten | 30 % |
| von mehr als 3 Monaten | 40 % des Jahresbeitrags. |

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.2.1** Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.2.2** Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Mahnung zu zahlen.
- C.2.3** Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- C.2.4** Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit unserer Mahnung dergestalt erklärt werden, dass sie mit dem Ablauf der Zahlungsfrist wirksam wird. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die rückständigen Beträge innerhalb eines Monats nach der Kündigung, oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen.
- C.2.5** Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.5 an. Dann berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich,
- zum Vertrag für das bisherige Fahrzeug war der Versicherungsschutz bei dessen Wegfall in Kraft und nicht durch einen Zahlungsverzug beeinträchtigt.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.2 verlangen.

C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund

§ 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

- D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Berechtigter Fahrer

- D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

- D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

- D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Kfz-Unfall- und Fahrer-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.15 bzw. A.2.18.1, A.3.11.2 und A.4.6.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

- D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte Kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.6.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Kfz-Unfall- und Fahrer-Unfallversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.18.2, A.3.11.3 und A.4.6.9 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

- D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leis-

tungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Hinweis: Diese Folgen von Pflichtverletzungen gelten auch für Leistungsansprüche nach A.1.6.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt.

Entsprechendes gilt, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

- D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

- E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses und zur Feststellung unserer Leistungspflicht dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

- E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

- E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

- E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

- E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

Für Leistungen nach A.1.6

- E.2.6 Sie sind verpflichtet, sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen; unsere Notrufzentrale ist rund um die Uhr erreichbar. Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis des Leistungsanspruchs vorzulegen.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

- E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

- E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn mitversicherte Teile beschädigt oder zerstört wurden.

Anzeige bei der Polizei

- E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.4 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung und Fahrer-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

- E.4.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

- E.4.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,
- a unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
 - b den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
 - c die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
 - d darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
 - e sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
 - f Ärzte, die Sie – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

- E.4.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.3.5.1.

E.5 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- E.5.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.4 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig

verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- E.5.2 Abweichend von E.5.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.5.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.5.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

- E.5.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.5.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- E.5.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

- F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

- F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:
- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
 - Geltendmachen von Ansprüchen durch namentlich Versicherte in der Kfz-Unfallversicherung nach A.3.2.6.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

- G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

- G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

- G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

- G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird mit deren Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

- G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach K.1 bis K.4 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung

über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach K.4 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach L.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 Prozent, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

- G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach K.7 können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

- G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach Q Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit unserer Mahnung dergestalt erklärt werden, dass sie mit dem Ablauf der Zahlungsfrist wirksam wird. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die rückständigen Beträge innerhalb eines Monats nach der Kündigung, oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats,

nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach L.5 können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfall- und Fahrer-Unfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.
- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
- G.4.4 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Bei einer Kündigung haben wir die Schriftform einzuhalten. Sie können eine Kündigung auch in Textform (schriftliche oder andere lesbare Form) erklären.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu. Für die Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht auch eine Beitragspflicht nach C.4.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfall- und Fahrer-Unfallversicherung.
- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3 Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

- G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.
- H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

- H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.
- Der Ruheversicherungsschutz umfasst
- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
 - die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

- H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

- H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

- H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.
- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.
- H.2.4 Zu Verträgen für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird der Beitrag entsprechend der Saisondauer anteilig berechnet. Eine auf die Saisondauer abgestellte Berechnung gilt nicht für Verträge von Anhängern und Wohnwagenanhängern.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

- H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anlage 1.

Dies gilt nicht für

- Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen
- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Krankenkraftwagen
- Elektrofahrzeuge
- Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art
- Fahrzeuge, die ein Kurzzeitkennzeichen, rotes Kennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen führen
- Selbstfahrrervermietfahrzeuge.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufung in SF-Klasse 1/2, SF-Klasse 1 oder SF-Klasse 2

- I.2.2.1 Sonderersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse 1/2
Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn

Zweitwagenregelung

- a auf Sie bereits ein Pkw versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, oder
- b auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher

Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, oder

Sonderregelung für Führerscheinneulinge

- c auf ein Elternteil von Ihnen bereits ein Pkw bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, oder

Führerscheinregelung

- d Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.4 gleichgestellt ist, seit 3 Jahren (zurückgerechnet vom Versicherungsbeginn) ununterbrochen zum Führen von Pkw oder von Kraftfahrzeugen, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind. Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.
Ist auf Ihren Namen bereits ein Pkw versichert, gilt nur die Regelung unter a.

I.2.2.2 Sondereinstufung eines Pkw in SF-Klasse 1

Junge-Leute-Regelung

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er auf Antrag in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn

- a Sie mit Ihren Eltern zusammen weitere Versicherungsverträge in mindestens vier Sparten (ausgenommen Kfz- und Auslandsreise-Krankenversicherung) bei einem der DEVK-Unternehmen abgeschlossen haben, und
- b eine anrechenbare Vorversicherung nicht vorhanden ist und
- c die Einstufung in die SF-Klasse 1 von den Risikoverhältnissen her gerechtfertigt ist. Davon kann insbesondere dann nicht ausgegangen werden, wenn das zu versichernde Fahrzeug oder ein Vorfahrzeug bereits bei uns versichert war, dieser Vertrag schadenbelastet ist und der als Fahrer in Frage kommende Personenkreis überwiegend gleich bleibt.

Diese Regelung können Sie nur einmal bei erstmaliger Versicherung eines Pkw in Anspruch nehmen.

I.2.2.3 Sondereinstufung eines Pkw in SF-Klasse 2 und eines Kraftrads (nicht Leichtkraftrad oder Kleinkraftrad) in die SF-Klasse 1/2

Zweitfahrzeugrabatt

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er auf Antrag bei Versicherung eines Pkw in die SF-Klasse 2 und bei Versicherung eines Kraftrads in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn

- a auf Sie oder Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner oder ein Elternteil von Ihnen bei uns ein Pkw versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft ist, und
- b Sie und – soweit das Fahrzeug nicht auf Ihren Namen zugelassen ist – auch der Fahrzeughalter bei Versicherungsbeginn mindestens 23 Jahre sind, und
- c das Zweitfahrzeug ausschließlich durch mindestens 23 Jahre alte Personen gefahren wird, und
- d für das gleiche oder für das ersetzte Fahrzeug (siehe dazu I.7.1) für Sie keine Kfz-Haftpflichtversicherung bestand, die nach der dazu anzurechnenden Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden schlechter als in die SF-Klasse 2 eingestuft werden müsste bzw. bei Vertragsbeendigung eingestuft war, und
- e die Einstufung nach a von den Risikoverhältnissen her gerechtfertigt ist. Davon kann insbesondere dann

nicht ausgegangen werden, wenn das zu versichernde Fahrzeug oder ein Vorfahrzeug bereits bei uns versichert war, dieser Vertrag schadenbelastet ist und der als Fahrer in Frage kommende Personenkreis überwiegend gleich bleibt.

Wegfall der Voraussetzungen für den Zweitfahrzeugrabatt

Wird das versicherte Zweitfahrzeug auch von noch nicht 23 Jahre alten Personen gefahren, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Ihren Vertrag stufen wir dann, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch keine zwei volle Kalenderjahre bestanden hat, nach I.2.2.1 ein. Dies gilt entsprechend für eine in der Vollkaskoversicherung nach I.2.5 vorgenommene Einstufung. Wenn Sie Ihre Anzeigepflicht schuldhaft verletzen, wird Ihr Vertrag rückwirkend ab Beginn neu eingestuft.

I.2.2.4 Sondereinstufung eines Pkw und eines Kraftrads in SF-Klasse 2

Mopedregelung

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad (auch Leichtkraftrad oder Kleinkraftrad) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.7, wird er auf Antrag in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- a in dem vor Beginn des neuen Versicherungsvertrags abgelaufenen und dem Verkehrsjahr davor auf Ihren Namen bei uns eine Mopedversicherung jeweils für das volle Verkehrsjahr mit einem schadenfreien Verlauf in der Kfz-Haftpflichtversicherung bestand, und
- b eine anrechenbare Vorversicherung nicht vorhanden ist.

Diese Regelung können Sie nur einmal in Anspruch nehmen.

I.2.3 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw in der SF-Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.4 gleichgestellt.

Ihr Vertrag wird dann so behandelt, als habe er zu diesem Zeitpunkt mit der besseren Einstufung begonnen.

I.2.4 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.2.5 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad (auch Leichtkraftrad oder Kleinkraftrad) oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), wird auf Antrag deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung vorgenommen.

Die im Laufe des Kalenderjahres abgeschlossene Vollkaskoversicherung wird dann so behandelt, als habe sie während des ganzen Kalenderjahres bestanden. Bei einer Sondereinstufung zur Kfz-Haftpflichtversicherung nach I.2.2 richtet sich jedoch die Einstufung zur Vollkaskoversicherung im folgenden Kalenderjahr nach I.3.4.

Der Schadenverlauf aus der Kfz-Haftpflichtversicherung wird nicht angerechnet, wenn für das gleiche oder für das ersetzte Fahrzeug (siehe dazu I.7.1) innerhalb der letzten zwölf Monate eine Vollkaskoversicherung bestanden hat. In diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.7.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 1/2, 1, 2, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2.1. bis zum 1.7. begonnen und hat während des Kalenderjahres für mindestens sechs Monate Versicherungsschutz schadenfrei bestanden, wird er im folgenden Kalenderjahr wie folgt eingestuft

von SF-Klasse 0	nach SF-Klasse 1/2
von SF-Klasse 1/2	nach SF-Klasse 1
von SF-Klasse 1	nach SF-Klasse 2
von SF-Klasse 2	nach SF-Klasse 3

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- a wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- b wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
- c der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung in den zwei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
- d wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- e Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich

vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie erreichen können, dass ein Schaden als unbelastend zählt

Ihr Vertrag wird in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung als schadenfrei behandelt, wenn Sie uns zu dem betreffenden Schaden unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 500 Euro beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten, in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach unserer Mitteilung und in der Vollkaskoversicherung nach Abschluss der Schadenregulierung, wird Ihr Vertrag von dem Schaden freigestellt.

Haben wir Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, erhöht sich dadurch der Erstattungsbetrag nicht.

I.6 Rabattschutz

Vereinbarung unter bestimmten Voraussetzungen möglich

I.6.1 Für Pkw kann in der Kfz-Haftpflicht- und gleichzeitig in der Vollkaskoversicherung unter folgenden Voraussetzungen ein Rabattschutz vereinbart werden:

- a Das Fahrzeug wird ausschließlich von Ihnen und/oder Ihrem Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren.
- b Sie und/oder Ihr Ehepartner, eingetragener Lebenspartner und/oder Ihr mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner (sofern auch er das Fahrzeug fährt) sind mindestens 23 Jahre alt.
- c Neben der Pauschaldeckung von 100 Mio. Euro zur Kfz-Haftpflichtversicherung wird auch eine Kaskoversicherung abgeschlossen.
- d Die Kfz-Haftpflichtversicherung und eine abgeschlossene Vollkaskoversicherung ist mindestens in die SF-Klasse 6 einzustufen.
- e Bei uns ist zum bisherigen Versicherungsvertrag (Vorversicherung nach I.7.1.1 bis I.7.1.5) in der Kfz-Haftpflichtversicherung und ggf. Vollkaskoversicherung im laufenden Kalenderjahr kein belastender Schaden gemäß I.4.2 angefallen, es sei denn, dafür gilt noch der auch zur Vorversicherung vereinbarte Rabattschutz.
- f Nachdem der mit uns zum bisherigen Versicherungsvertrag vereinbarte Rabattschutz ausgeschöpft worden ist, wurde wieder eine schadenfreie Versicherungszeit von mindestens einem Kalenderjahr zurückgelegt.

Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass eine dieser Voraussetzungen bei Versicherungsbeginn tatsächlich nicht erfüllt war, entfällt der Rabattschutz rückwirkend.

Fällt eine der Voraussetzungen nach a und/oder b während der Vertragslaufzeit weg, entfällt der Rabattschutz ab dem entsprechenden Zeitpunkt.

Keine Rückstufung bei geltendem Rabattschutz

I.6.2 Bei vereinbartem Rabattschutz gilt Folgendes:

- a Wird zu dem Vertrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung und/oder Vollkaskoversicherung ein belastender Schaden gemäß I.4.2 gemeldet, bleibt abweichend von I.3.5 die im Jahr der Schadenmeldung erreichte Schadenfreiheitsklasse im folgenden Kalenderjahr erhalten. Für jeden weiteren im gleichen Kalenderjahr gemeldeten belastenden Schaden wird eine Rückstufung gemäß I.3.5 vorgenommen. Der Rabattschutz kann nicht erneut in Anspruch genommen werden, soweit bereits ein belastender Schaden zu der DEVK-Vorversicherung aus dem gleichen Kalenderjahr darunter fällt.
- b Wird während der Vertragslaufzeit aufgrund des Rabattschutzes in der Kfz-Haftpflichtversicherung oder Vollkaskoversicherung für einen zweiten Schaden keine Rückstufung vorgenommen, entfällt der Rabattschutz für weitere belastende Schäden. Der Rabattschutz wird dann zum Beginn des auf die zweite Schadenmeldung folgenden Kalenderjahres insgesamt aus dem Vertrag ausgeschlossen. Hat der Vertrag danach mindestens ein Kalenderjahr schadenfrei bestanden, kann der Rabattschutz auf Antrag erneut eingeschlossen werden, sofern die Voraussetzungen nach I.6.1 erfüllt sind.
- c Bereits vor Beginn des Rabattschutzes angefallene Schäden, die sich noch nicht auf die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen ausgewirkt haben, führen zur Rückstufung gemäß I.3.5. Ist zum Schadenzeitpunkt eine der unter I.6.1a oder b genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt der Rabattschutz für diesen Schaden nicht.
- d Bei Beendigung des Versicherungsvertrags wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage der Schadenfreiheitsrabattstatus übermittelt, der ohne den Rabattschutz erreicht worden wäre.

I.7 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.7.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.7.2 und I.7.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

- I.7.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.
- I.7.1.2 Haben Sie mehrere Fahrzeuge bei uns versichert, wird auf Antrag der Schadenverlauf eines anderen als der des ausgeschiedenen Fahrzeugs übernommen. Dann übertragen wir auf das Fahrzeug, dessen Schadenverlauf übernommen wird, den Schadenverlauf des tatsächlich ausgeschiedenen Fahrzeugs.

Rabatttausch

- I.7.1.3 Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
Auf den zum Zeitpunkt des Rabatttauschs zum Vertrag für das weggefallene Fahrzeug erreichten Schadenverlauf kann bei Versicherung eines weiteren Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.7.2 zurückgegriffen werden.
- I.7.1.4 Sie geben die Vollkaskoversicherung für ein Fahrzeug, das weiter versichert bleibt, auf und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs auf ein anderes Fahrzeug.
- I.7.1.5 Sie beantragen für Ihr hinzugekommenes Fahrzeug die Übernahme des Schadenverlaufs von einem anderen Fahrzeug, das weiterhin versichert bleibt.

Schadenverlauf einer anderen Person

- I.7.1.6 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

- I.7.1.7 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.7.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

- I.7.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das dieser übertragen wird.

- a Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Kleinkraftträder, Leichtkraftträder, Kraftträder, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Krankenwagen.
- b Mittlere Fahrzeuggruppe:
Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- c Obere Fahrzeuggruppe:
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr oder Güternahverkehr bis 6 t bzw. 180 kW,
- von einem Lkw oder einer Zugmaschine im Werkverkehr auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Güternahverkehr,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern wird der Schadenverlauf nur übernommen, wenn auch das Ersatzfahrzeug eine landwirtschaftliche Zugmaschine bzw. ein Raupenschlepper ist.

Einstufung bei einem unterschiedlichen SFR-System

- I.7.2.2 Sind für den Vertrag, dessen Schadenverlauf abgegeben und den Vertrag, worauf dieser übernommen wird, eine unterschiedliche SF-Klasseneinteilung mit anderen Beitragssätzen anzuwenden, gilt Folgendes:

Maßgebend ist die für den neu einzustufenden Vertrag geltende SF-Klasseneinteilung. Bei der entsprechenden Einstufung werden die Anzahl der als schadenfrei zählenden Kalenderjahre sowie Schäden und Unterbrechungen, die sich bei Übernahme des Schadenverlaufs noch nicht ausgewirkt haben, berücksichtigt.

Einstufung bei Wechsel des Versicherers

- I.7.2.3 Bei Übernahme des Schadenverlaufs von einem anderen Versicherer ist für die Einstufung Ihres Vertrags ausschließlich die uns nach I.9.1 erteilte Auskunft maßgebend.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.7.1.6

- I.7.2.4 Wir übernehmen in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- a Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind oder Ihren Arbeitgeber oder die andere Person lebt mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft;
- b Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der

anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere

- eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
- die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie im Nutzungszeitraum ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;

- c die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;

- d die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als sechs Monate zurück.

Bei Übernahme des Schadenverlaufs werden die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden aus dem Zeitraum angerechnet, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person überwiegend gefahren haben. Ein zum anderen Vertrag nach I.6 vereinbarter Rabattschutz wird dabei nicht berücksichtigt.

I.7.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

- I.7.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

Bei Übernahme des Schadenverlaufs wird eine aufgrund einer Schadenmeldung noch vorzunehmende Rückstufung berücksichtigt.

Im Folgejahr nach der Übernahme

- I.7.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

Sonderregelung für Wehr- und Zivildienstpflichtige sowie Entwicklungshelfer

- I.7.3.3 Bei Wehr- und Zivildienstpflichtigen gilt die Dauer der Dienstzeit, bei Entwicklungshelfern, sofern die Voraussetzungen des § 13 b Absatz 3 des Wehrpflichtgesetzes oder des § 14 a Absatz 3 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer gegeben sind, der Entwicklungsdienst bis zur Dauer von zwei Jahren nicht als Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

I.7.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,

- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.8 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.8.1 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.8.2 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.9 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.9.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.9.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.9.1 zu geben. Bei einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes von mehr als zehn Jahren nach I.7.3.1 c besteht jedoch keine Auskunftspflicht mehr.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – sowie ein nach I.6 vereinbarter Rabattschutz werden nicht berücksichtigt.

J Weitere Grundlagen der Beitragsberechnung

J.1 **Je nach Art und Verwendung Ihres Fahrzeugs (Siehe dazu Anhang 2) richtet sich der Beitrag auch nach**

- den Merkmalen gemäß Anhang 3
- Berufsgruppen gemäß Anhang 4
- Typklassen gemäß Anhang 5
- Regionalklassen gemäß Anhang 6

J.1.1 Ihr Vertrag wird grundsätzlich erst dann in die Berufsgruppe A, B oder C eingestuft, sobald die dafür geltenden Voraussetzungen schriftlich nachgewiesen sind.

J.2 Anbündelungsrabatt für Pkw

Allgemeine Voraussetzungen

J.2.1 Sie erhalten in der Kfz-Haftpflicht-, der Voll- und Teilkaskoversicherung einen Beitragsnachlass (Anbündelungsrabatt), wenn Sie oder Ihr Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner weitere Versicherungsverträge in mindestens zwei der nachstehenden Sparten bei einem der DEVK-Unternehmen abgeschlossen haben:

- Gebäudeversicherung
- Glasversicherung
- Allgemeine Haftpflichtversicherung
- Hausratversicherung
- Krankenversicherung (ausgenommen Auslandsreise-Krankenversicherung)

- Lebensversicherung
- Rentenversicherung
- DEVK-Riester-Rente
- Rechtsschutzversicherung
- Unfallversicherung

Wie eine versicherte Sparte behandelt werden:

- eine vereinbarte Entgeltumwandlung zum DEVK-Pensionsfonds
- die Geldanlage in einem Monega-Fonds
- eine Reparaturkostenversicherung bei der German Assistance
- ein SpardaGirokonto

Verträge mit unterjähriger Laufzeit werden nicht berücksichtigt. Zu den Versicherungsverträgen darf keine Kündigung vorliegen.

Die Höhe des nach der Anzahl der versicherten Sparten gestaffelten Anbündelungsrabatts ergibt sich aus dem Beitragsteil.

Spezielle Voraussetzungen

J.2.2 Der Anbündelungsrabatt gilt zudem nur,

- a wenn und solange die Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 einzustufen ist,
- b wenn der Vertrag nicht kurzfristig abgeschlossen wird.

Anpassung oder Wegfall des Anbündelungsrabatts

J.2.3 Der Anbündelungsrabatt wird gemäß der im Beitragsteil enthaltenen Staffel angepasst, wenn sich die Anzahl der versicherten Sparten verändert. Er entfällt, sobald Versicherungsverträge, eine Entgeltumwandlungsvereinbarung zum DEVK-Pensionsfonds, die Geldanlage in einem Monega-Fonds, eine Reparaturkostenversicherung bei der German Assistance und/oder ein SpardaGirokonto aufgelöst werden und dadurch keine zwei weiteren Sparten mehr bei einem der DEVK-Unternehmen versichert sind.

J.3 Befristeter Beitragsnachlass in der Vollkaskoversicherung für Werksangehörige der deutschen Automobilhersteller

Nachlassvoraussetzungen

J.3.1 Sind Sie Werksangehöriger der deutschen Automobilhersteller Audi, BMW, Daimler, Ford, Opel, Porsche oder VW, räumen wir Ihnen bei Abschluss einer Vollkaskoversicherung für einen Pkw einen Nachlass von 15 Prozent auf den Tarifbeitrag ein, wenn

- ein Neufahrzeug versichert wird und
- sowohl zur Kfz-Haftpflicht- als auch zur Vollkaskoversicherung der Vertrag in eine Schadenfreiheitsklasse einzustufen ist, und
- Sie zum Nachweis der Voraussetzungen für den Beitragsnachlass eine Fotokopie der auf Ihren Namen ausgestellten Kaufrechnung, aus der der Erwerb eines Neufahrzeugs von einem der vorgenannten Automobilhersteller zu Werksangehörigen-Konditionen ergibt, einreichen.

Befristung des Nachlasses

J.3.2 Dieser Nachlass ist auf 18 Monate befristet.

J.4 Ihre Nachweispflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Wir können einen schriftlichen Nachweis über die Merkmale zur Beitragsberechnung verlangen. Dies gilt insbesondere

- für die Zuordnung zu Berufsgruppen gemäß Anhang 4
- für individuelle Merkmale gemäß Anhang 3

Solange ein Nachweis über ein Merkmal zur Beitragsberechnung nicht vorliegt oder Angaben dazu fehlen, sind wir berechtigt, für dieses Merkmal den Beitrag nach den ungünstigsten Annahmen zu berechnen.

J.5 Beitragsberechnung für Sonderwagnisse

Für die nachgenannten Sonderwagnisse werden Zuschläge erhoben:

J.5.1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- für Fahrzeuge, für die von der Zulassungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung wegen Abweichens von einzelnen Zulassungsvorschriften (z. B. Überschreiten der zulässigen Abmessungen oder Änderungen von Bremsvorrichtungen) erteilt wurde und wegen des erhöhten Risikos eine besondere Bescheinigung von uns verlangt wird;

J.5.2 in der Kaskoversicherung

- für Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert, mit Spezialkarosserien, mit ungewöhnlicher Sonderausstattung und für Spezialfahrzeuge (insbesondere Tank- und Thermoswagen),
- für alle Güterfahrzeuge, die eine Kippvorrichtung haben (auch Sattelaufleger),
- für die unter A.2.1.3 fallenden Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehörteile

J.5.3 in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für die nach der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) erlaubnispflichtige Beförderung von Gütern.

K Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

K.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, ergibt sich aus dem Versicherungsschein, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Typklassenumstufung nach oben oder unten führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Typklasseneinteilung können Sie der Tabelle im Anhang 5 entnehmen.

K.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz oder Firmensitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz oder Firmensitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Aus dem Versicherungsschein ergibt sich, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz oder Firmensitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Regionalklassenumstufung nach oben oder unten führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Regionalklasseneinteilung können Sie der Tabelle im Anhang 6 entnehmen.

K.3 Lebensalter des Versicherungsnehmers und der Fahrer

Richtet sich der Beitrag nach Ihrem Lebensalter und/oder dem Alter des jüngsten Fahrers, wird während der Vertragslaufzeit eine Anpassung an das veränderte Lebensalter gemäß der im Beitragsteil enthaltenen Altersstaffel vorgenommen. Dadurch kann es zu einer Beitragssenkung oder einer Beitragsanhebung kommen. Der angepasste Beitrag wird ab Beginn des auf das geänderte Lebensalter folgenden Versicherungsjahres wirksam.

K.4 Tarifänderung

K.4.1

Wir sind berechtigt, in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Kaskoversicherung die Tarife mit Wirkung für bestehende Verträge der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Dabei berücksichtigen wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik. Die neu kalkulierten Beiträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und gleichem Deckungsumfang. Sie werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und gleichem Deckungsumfang vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

K.4.2

Bei Berechnung des Beitragsunterschieds wird eine Änderung des Beitragssatzes aufgrund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrags nicht nur beim neuen, sondern auch beim alten Beitrag berücksichtigt. Darüberhinaus werden Änderungen nach K.1, K.2, K.3 und K.7 in die Berechnung des Beitragsunterschieds einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

K.4.3

Wir teilen Ihnen eine Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht nach K.5 hin. Zusätzlich machen wir den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag kenntlich.

K.5 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach K.1 bis K.4 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

K.6 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

K.7 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen zum SFR-System nach Abschnitt I, den Merkmalen gemäß Anhang 3, den Berufsgruppen gemäß Anhang 4, den Typklassen gemäß Anhang 5, und den Regionalklassen gemäß Anhang 6 zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

L Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

L.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

L.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

L.2.1 Wir berechnen den Beitrag neu, wenn

- Ihr Vertrag einer Berufsgruppe gemäß Anhang 4 zugeordnet wurde und die Voraussetzungen dafür wegfallen,
- die Voraussetzungen für den Anbündelungsrabatt nach J.2 nicht mehr erfüllt sind,

- sich zu Ihrem Vertrag andere Merkmale, die die Beitragsberechnung bestimmen, gemäß Anhang 3 ändern, wegfallen oder die dort genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

L.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, ab dem ein Merkmal zur Beitragsberechnung sich ändert, wegfällt oder wegen nicht mehr erfüllter Voraussetzungen nicht mehr zu berücksichtigen ist.

L.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz oder Firmensitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

L.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

- L.4.1** Sie müssen uns unverzüglich anzeigen, wenn
- Ihr Vertrag einer Berufsgruppe gemäß Anhang 4 zugeordnet wurde und die Voraussetzungen dafür wegfallen
 - sich ein zu Ihrem Vertrag berücksichtigtes individuelles Merkmal gemäß Anhang 3 ändert oder wegfällt.

Welche Merkmale im Einzelnen der Beitragsberechnung Ihres Vertrags zugrunde liegen, können Sie dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen entnehmen.

Zur Mitteilungspflicht über die geänderte Jahresfahrleistung gehört auch der aktuelle Kilometerstand.

Auf die Beitragsberechnung wirken sich nicht aus, Fahrten, die von Kaufinteressenten, Angestellten eines Kfz-Reparaturbetriebs, Hotelangestellten in Ausübung ihres Dienstes oder von anderen Personen anlässlich einer Notfallsituation unternommen werden. In diesen Fällen besteht auch keine Mitteilungspflicht.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

- L.4.2** Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

- L.4.3** Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

Folgen von Nichtangaben

- L.4.4** Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht unverzüglich nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet.

L.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 2, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 Prozent, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

M Annahmeveraussetzungen zum Tarif mit Aktiv-Schutz

M.1 Der Aktiv-Schutz wird auf Antrag eingeräumt und gilt nur, wenn zudem bei Versicherungsbeginn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

M.1.1 Voraussetzungen für Pkw:

- Das Fahrzeug wird ausschließlich von Ihnen und/oder Ihrem Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner und/oder Kindern von Ihnen und Ihrem Ehe-/Lebenspartner gefahren.
- Sie sind mindestens 23 Jahre alt.
- Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist mindestens in die SF-Klasse 1 einzustufen.
- Neben der Pauschaldeckung von 100 Mio. Euro zur Kfz-Haftpflichtversicherung wird auch eine Kaskoversicherung abgeschlossen.
- Die Abbuchung des Beitrags von Ihrem Konto ist vereinbart.

M.1.2 Voraussetzungen für die übrigen Fahrzeuge:

- Neben der Pauschaldeckung von 100 Mio. Euro zur Kfz-Haftpflichtversicherung wird auch eine Kaskoversicherung abgeschlossen.
- Die Abbuchung des Beitrags von Ihrem Konto ist vereinbart.

M.2 Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass eine der Annahmeveraussetzungen bei Versicherungsbeginn tatsächlich nicht erfüllt war, gilt der Tarif mit Komfort-Schutz als vereinbart.

N Zahlungsperiode und Zahlungsart

Zahlungsperiode

N.1 Die Beiträge für Ihren Versicherungsvertrag sind als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode einschließlich der durch Gesetz bestimmten Versicherungsteuer zu entrichten (siehe auch C). Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Jahr, ein halbes Jahr oder ein Vierteljahr betragen. Eine Zahlungsperiode von einem Monat kann nur gewählt werden, wenn die Abbuchung der Beiträge von Ihrem Konto vereinbart ist.

Als vereinbart gilt, dass die erste Zahlungsperiode so verkürzt wird, dass die folgenden Zahlungsperioden

- bei einer Zahlungsperiode von einem Jahr am 01.01. eines jeden Jahres,
- bei einer Zahlungsperiode von einem halben Jahr am ersten Tag eines Kalenderhalbjahres, also am 01.01. oder 01.07.,
- bei einer Zahlungsperiode von einem Vierteljahr am ersten Tag eines Quartals, also am 01.01., 01.04., 01.07. oder 01.10.,
- bei einer Zahlungsperiode von einem Monat jeweils am ersten Tag des Monats

beginnen. Die für Ihren Versicherungsvertrag geltende Zahlungsperiode ergibt sich aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

Für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen oder ein Saisonkennzeichen führen, und Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen gilt stets eine Zahlungsperiode von einem Jahr als vereinbart.

Zahlung im Lastschriftverfahren

N.2 Sie können mit uns die Abbuchung des Beitrags von Ihrem Konto vereinbaren. Soweit dies nach unserer Risikoprüfung begründet ist, sind wir berechtigt, die Beitragszahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Folgen bei nicht möglichem Lastschrifteinzug

N.2.1 Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag nicht abgebucht werden kann oder widersprechen Sie einer be-

rechtigten Abbuchung, können wir künftig die Beitragszahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen. Außerdem sind wir in diesem Fall, wenn bisher eine Zahlungsperiode von einem Monat vereinbart war, berechtigt, Ihrem Versicherungsvertrag eine Zahlungsperiode von einem Vierteljahr zu Grunde zu legen. Sie erhalten dann von uns eine entsprechende Zahlungsaufforderung.

O Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr entspricht unabhängig von der vereinbarten Zahlungsperiode dem Kalenderjahr, so dass das nächste Versicherungsjahr am 1. Januar des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres beginnt. Abweichend davon gilt zu Verträgen für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, als Beginn des Versicherungsjahres der Saisonbeginn.

P Kurzzeitkennzeichen

P.1 Für die Versicherung eines Fahrzeugs, dem ein Kurzzeitkennzeichen für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugeteilt ist, beträgt der Beitrag 2 Prozent des Tarifbeitrags (Beitragssatz 100 %). Bei längerer Dauer wird für jeden angefangenen 5-Tages-Zeitraum ein weiterer Beitrag von 2 Prozent erhoben. Es gilt ein Mindestbeitrag von 77 Euro, wobei höchstens der Jahresbeitrag berechnet wird.

P.2 Lief die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen auf Ihren Namen und lassen Sie im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt das Fahrzeug mit einem ständigen (nicht roten) amtlichen Kennzeichen zu, beziehen wir die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag ein.

Q Bedingungsanpassung

Q.1 Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen der AKB mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn sie durch

- Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrags beruhen,
- unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffende höchstrichterliche Rechtsprechung,
- uns bindende Änderung der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden oder
- konkrete individuelle, uns bindende Weisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden

unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört.

Q.2 Die geänderten Regelungen dürfen Sie als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.

Q.3 Wir teilen Ihnen die geänderten Regelungen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 hin.

R Welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?

Wenn Sie uns verklagen

R.1 Für Klagen aus Ihrem Versicherungsvertrag gegen uns als Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

R.1.1 Sind Sie als Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Wenn wir Sie verklagen

R.2 Sind Sie als Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig ist.

R.2.1 Sind Sie als Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

Ihr Wohnsitz bzw. Geschäftssitz ist nicht bekannt

R.2.2 Ist Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns als Versicherer oder gegen Sie als Versicherungsnehmer nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

S Abgabe Ihrer Anzeigen und Erklärungen

Bei Abgabe Ihrer Anzeigen und Willenserklärungen ist die Textform (schriftlich oder andere lesbare Form) einzuhalten. Diese Anzeigen und Willenserklärungen sind an die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle zu richten.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
25 und mehr	SF 25	30	30
24 Kalenderjahre	SF 24	30	30
23 Kalenderjahre	SF 23	30	30
22 Kalenderjahre	SF 22	30	35
21 Kalenderjahre	SF 21	35	35
20 Kalenderjahre	SF 20	35	35
19 Kalenderjahre	SF 19	35	35
18 Kalenderjahre	SF 18	35	35
17 Kalenderjahre	SF 17	35	40
16 Kalenderjahre	SF 16	35	40
15 Kalenderjahre	SF 15	40	40
14 Kalenderjahre	SF 14	40	40
13 Kalenderjahre	SF 13	40	45
12 Kalenderjahre	SF 12	40	45
11 Kalenderjahre	SF 11	45	45
10 Kalenderjahre	SF 10	45	50
9 Kalenderjahre	SF 9	45	50
8 Kalenderjahre	SF 8	50	55
7 Kalenderjahre	SF 7	50	60
6 Kalenderjahre	SF 6	55	60
5 Kalenderjahre	SF 5	55	65
4 Kalenderjahre	SF 4	60	70
3 Kalenderjahre	SF 3	70	80
2 Kalenderjahre	SF 2	85	85
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
	SF 1/2	140	115
	S	155	–
	0	190	125
	M	245	160

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 25	SF 22	SF 10	SF 2	M
SF 24	SF 11	SF 4	SF 2	M
SF 23	SF 10	SF 4	SF 2	M
SF 22	SF 10	SF 4	SF 2	M
SF 21	SF 10	SF 4	SF 2	M
SF 20	SF 9	SF 3	SF 2	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF 2	M
SF 18	SF 7	SF 3	SF 2	M
SF 17	SF 7	SF 2	SF 1	M
SF 16	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 15	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 14	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 13	SF 5	SF 2	SF 1	M
SF 12	SF 5	SF 1	SF 1/2	M
SF 11	SF 5	SF 1	SF 1/2	M
SF 10	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 9	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 8	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	S	M
SF 6	SF 3	SF 1/2	S	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	S	M
SF 4	SF 2	SF 1/2	S	M
SF 3	SF 1	S	M	M
SF 2	SF 1/2	S	M	M
SF 1	S	M	M	M
SF 1/2	S	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.2 Vollkaskoversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 25	SF 23	SF 10	SF 3	M
SF 24	SF 15	SF 8	SF 3	M
SF 23	SF 15	SF 8	SF 3	M
SF 22	SF 14	SF 8	SF 3	M
SF 21	SF 13	SF 7	SF 3	M
SF 20	SF 12	SF 6	SF 3	M
SF 19	SF 11	SF 5	SF 3	M
SF 18	SF 10	SF 5	SF 2	M
SF 17	SF 9	SF 5	SF 2	M
SF 16	SF 9	SF 4	SF 2	M
SF 15	SF 9	SF 4	SF 1	M
SF 14	SF 8	SF 4	SF 1	M
SF 13	SF 8	SF 3	SF 1	M
SF 12	SF 7	SF 3	SF 1	M
SF 11	SF 6	SF 2	SF 1	M
SF 10	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 9	SF 5	SF 2	SF 1/2	M
SF 8	SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 7	SF 4	SF 1	0	M
SF 6	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 4	SF 2	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1	M	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.3 Tarif mit Aktiv-Schutz

Zum Tarif mit Aktiv-Schutz gilt abweichend von 1.2.1 und 1.2.2 für Pkw folgende Rückstufung im Schadenfall:

1.2.3.1 in der Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 25	SF 11	SF 4	SF 2	M

1.2.3.2 in der Vollkaskoversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
SF 25	SF 15	SF 8	SF 3	M

2 Krafträder, Quads

2.1 Einstufung von Krafträdern und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr	SF 10	25	35
9 Kalenderjahre	SF 9	25	40
8 Kalenderjahre	SF 8	25	40
7 Kalenderjahre	SF 7	25	40
6 Kalenderjahre	SF 6	30	45
5 Kalenderjahre	SF 5	35	45
4 Kalenderjahre	SF 4	35	45
3 Kalenderjahre	SF 3	40	60
2 Kalenderjahre	SF 2	45	60
1 Kalenderjahr	SF 1	50	65
	SF 1/2	60	75
	0	100	100
	M	140	140

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern und Quads

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 10	SF 2	SF 1/2	M
SF 9	SF 2	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1/2	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.2.2 Vollkaskoversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 10	SF 3	SF 2	0
SF 9	SF 1	SF 1/2	M
SF 8	SF 1	SF 1/2	M
SF 7	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	0	0	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3 Klein- und Leichtkrafträder

3.1 Einstufung von Klein- und Leichtkrafträder in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 und mehr	SF 3	45	55
2 Kalenderjahre	SF 2	65	75
1 Kalenderjahr	SF 1	65	80
	SF 1/2	70	80
	0	100	100

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Klein- und Leichtkrafträdern

3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 3	SF 2	SF 1/2	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

3.2.2 Vollkaskoversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 3	SF 2	SF 1/2	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

4 Campingfahrzeuge

4.1 Einstufung von Campingfahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
10 und mehr	SF 10	45	35
9 Kalenderjahre	SF 9	50	35
8 Kalenderjahre	SF 8	50	35
7 Kalenderjahre	SF 7	50	40
6 Kalenderjahre	SF 6	55	40
5 Kalenderjahre	SF 5	55	40
4 Kalenderjahre	SF 4	55	45
3 Kalenderjahre	SF 3	60	50
2 Kalenderjahre	SF 2	70	55
1 Kalenderjahr	SF 1	70	60
	SF 1/2	70	60
	0	100	100
	M	205	130

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen

4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 10	SF 2	SF 1/2	M
SF 9	SF 2	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1/2	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4.2.2 Vollkaskoversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 10	SF 3	SF 2	0
SF 9	SF 1	SF 1/2	M
SF 8	SF 1	SF 1/2	M
SF 7	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 1/2	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	0	0	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

5 Übrige Fahrzeuge

5.1 Einstufung von übrigen Fahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
3 und mehr	SF 3	40	55
2 Kalenderjahre	SF 2	55	75
1 Kalenderjahr	SF 1	70	80
	SF 1/2	70	80
	0	100	100

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei übrigen Fahrzeugen

5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 3	SF 2	SF 1/2	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

5.2.2 Vollkaskoversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
SF 3	SF 2	SF 1/2	0
SF 2	SF 1	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

Anhang 2: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

- 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor, mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind,
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind.
- 1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h,
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind,
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in den Verkehr gekommen sind.
- 1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer Leermasse bis 350 kg, einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
- 1.4 motorisierte Krankenfahrstühle

2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ und nicht mehr als 125 cm³ und

- einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h oder
- einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.

3 Kleinkrafträder

Kleinkrafträder sind Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm³ und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

4 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

5 Quads

Quads sind vierrädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einer Leermasse bis 400 kg (550 kg für Fahrzeuge zur Güterbeförderung).

6 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

7 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

- 8 Taxen**
Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.
- 9 Selbstfahrervermietfahrzeuge**
Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.
- 10 Leasingfahrzeuge**
Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.
- 11 Campingfahrzeuge**
Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.
- 12 Lieferwagen**
Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer Nutzlast von bis zu 1 t. Der Tarif unterscheidet zwischen dem Einsatz ohne und mit Transportleistungen gegen Entgelt.
- 13 Werkverkehr**
Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Güterfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.
- 13.1 Werknahverkehr ist jeder Werkverkehr innerhalb eines Umkreises von 100 km in der Luftlinie vom geographischen Mittelpunkt des Standorts des Fahrzeugs. Standort ist der Sitz des Unternehmers oder seine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung.
- 13.2 Werkfernverkehr ist jeder Werkverkehr, der sich über den in Nr. 1 genannten Umkreis hinaus oder außerhalb dieses Umkreises bewegt.
- 14 Gewerblicher Güterverkehr**
Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Güterfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.
- 14.1 Güternahverkehr ist jeder gewerbliche Güterverkehr innerhalb eines Umkreises von 100 km in der Luftlinie vom geographischen Mittelpunkt des Standorts des Fahrzeugs. Standort ist der Sitz des Unternehmers oder seine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung.
- 14.2 Güterfernverkehr ist jeder gewerbliche Güterverkehr, der sich über den in Nr. 1 genannten Umkreis hinaus oder außerhalb dieses Umkreises bewegt.
- 14.3 Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut, Erbgut und Heiratsgut mit einem Lastkraftwagen, Auflieger oder Anhänger für andere.
- 15 Wechselaufbauten**
Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.
- 16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen**
Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- 17 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen**
Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.
- 18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge**
Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- 19 Milchtankwagen**
Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.
- 20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen**
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).
- 21 Kraftomnibusse**
Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.
- 21.1 Hotelomnibusse sind Kraftomnibusse, die auf den Eigentümer oder Pächter des Hotels zugelassen sind und die ausschließlich zur Beförderung von Hotelgästen und ihrem Gepäck zwischen Bahnhof, Flugplatz oder Schiffsanlegestation und dem Hotel oder für Ausflugsfahrten mit Hotelgästen verwendet werden.
- 21.2 Werkomnibusse sind Kraftomnibusse, die dem Werk selbst oder einem dem Werk vertraglich verpflichteten Unternehmen gehören und ausschließlich zur Beförderung der Belegschaft dieses Werks und deren Angehörigen zu und von der Arbeitsstätte und aus Anlass von Belegschaftsveranstaltungen verwendet werden. Als Werkomnibusse gelten auch Schulomnibusse, die ausschließlich zur Beförderung von Schülern und deren Aufsichtspersonen zu und von der Schule oder aus Anlass von schulischen Veranstaltungen verwendet werden.

Anhang 3: Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw

Bei der Beitragsberechnung werden nachstehende Merkmale unter den jeweils angegebenen Voraussetzungen berücksichtigt. In welcher Versicherungsart (Kfz-Haftpflicht-, der Voll- und der Teilkaskoversicherung) dies gilt, ergibt sich aus dem Tarif.

1.1 Jahresfahrleistung

Es gilt folgende Einteilung in Kilometerklassen:

km-Klassen	Jahresfahrleistung
1	bis 6.000 km
2	über 6.000 bis 9.000 km
3	über 9.000 bis 12.000 km
4	über 12.000 bis 15.000 km
5	über 15.000 bis 20.000 km
6	über 20.000 bis 25.000 km
7	über 25.000 bis 30.000 km
8	über 30.000 km

1.1.1 Die Kilometerklassen 1 bis 4 werden der Beitragsberechnung nur zugrunde gelegt,

a wenn in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens die SF-Klasse 1/2 gilt,

b wenn der Vertrag nicht kurzfristig abgeschlossen wird.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Beitrag mindestens nach der Kilometerklasse 5 berechnet.

1.1.2 Wir sind berechtigt, den Beitrag nach der Kilometerklasse 8 zu berechnen, wenn bei Vertragsabschluss keine Angaben zur Jahresfahrleistung – dazu gehört auch der Kilometerstand – gemacht werden.

1.2 Lebensalter des Versicherungsnehmers und der Fahrer

1.2.1 Maßgebend ist Ihr Lebensalter als Versicherungsnehmer und das Alter des jüngsten Fahrers. Es gilt die im Tarif je Tarifart festgelegte Altersstaffel.

1.2.2 Wir sind berechtigt, bei der Beitragsberechnung von den ungünstigsten Angaben auszugehen, wenn bei Vertragsabschluss die zur Zuordnung erforderlichen Angaben fehlen.

1.3 Garage

Voraussetzungen: Der Pkw wird nachts regelmäßig in einer abschließbaren Einzel-/Doppelgarage abgestellt.

1.4 Bestehende Wohngebäudeversicherung

Voraussetzungen: Auf Ihren Namen oder den Ihres Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner besteht eine Wohngebäudeversicherung für ein selbst genutztes Ein-/Zweifamilienhaus bei der DEVK oder einem anderen Versicherer.

1.5 Wohnungseigentum

Voraussetzungen: Sie oder Ihr Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner sind Eigentümer einer selbst genutzten Wohnung.

Anmerkungen zu 1.3 bis 1.5

Die unter 1.3, 1.4 und 1.5 aufgeführten Merkmale werden wie im Beitragsteil vorgesehen alternativ berücksichtigt.

1.6 Privattfahrer

Voraussetzungen: Der Pkw wird nur zu privaten Zwecken (inkl. Fahrten zur Arbeit) genutzt und ausschließlich von Ihnen und/oder Ihrem Ehepartner, eingetragenen Lebens-

partner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren.

1.7 Familie

Voraussetzungen:

– In Ihrem Haushalt lebt ein Kind (auch Stiefkinder, nicht Enkel-, Pflege- oder Tageskinder), das bei Versicherungsbeginn höchstens 15 Jahre alt ist.

– Der Pkw wird ausschließlich von Ihnen und/oder Ihrem Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren.

– Sie und Ihr Ehegatte bzw. Lebenspartner – soweit auch er als Fahrer des versicherten Fahrzeugs in Frage kommt – sind bei Versicherungsbeginn mindestens 23 Jahre alt.

Anmerkungen zu 1.3 bis 1.7

Die unter 1.3, 1.4, 1.5, 1.6 und 1.7 aufgeführten Merkmale werden jeweils nur berücksichtigt,

– wenn in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens die SF-Klasse 1/2 gilt,

– wenn der Vertrag nicht kurzfristig abgeschlossen wird.

1.8 BahnCard, ÖPNV-Nutzung und Schadstoffausstoß

1.8.1 Voraussetzungen: Sie sind Inhaber einer gültigen BahnCard, einer Jahreskarte Bus und Bahn oder eines JobTickets (BahnCard-Tarif).

1.8.1.1 Haben Sie mehrere Pkw bei der DEVK versichert, werden diese Merkmale nur zu einem Versicherungsvertrag nach Ihrer Wahl berücksichtigt.

1.8.2 Beträgt der Schadstoffausstoß Ihres Pkw max. 120 g/km, gilt der Öko-Spartarif. Der Öko-Spartarif ist gemäß dem Beitragsteil nach folgenden Merkmalen gestaffelt:

- Schadstoffausstoß max. 120 g/km
- Schadstoffausstoß max. 120 g/km, zusätzlich wird eine Jahresfahrleistung von 15.000 km nicht überschritten
- Schadstoffausstoß max. 120 g/km, zusätzlich sind Sie Inhaber einer gültigen BahnCard, einer Jahreskarte Bus und Bahn oder eines JobTickets
- Schadstoffausstoß max. 120 g/km, zusätzlich wird eine Jahresfahrleistung von 15.000 km nicht überschritten und Sie sind Inhaber einer gültigen BahnCard, einer Jahreskarte Bus und Bahn oder eines JobTickets

2 Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw

2.1 Fahrzeugalter

2.1.1 Es gilt die im Beitragsteil festgelegte Einteilung nach Altersklassen.

Maßgeblich für die Zuordnung zu einer Altersklasse bei Vertragsbeginn ist die Anzahl der Monate zwischen erster und letzter Zulassung bzw. Ummeldung des Fahrzeugs. Die Zuordnung bleibt für die Dauer des Versicherungsvertrags unverändert.

2.1.2 Wir sind berechtigt, den Beitrag nach der ungünstigsten Altersklasse zu berechnen, wenn bei Vertragsabschluss die zur Zuordnung erforderlichen Angaben fehlen.

2.1.3 War das Fahrzeug bei erstmaliger Zulassung auf Ihren Namen nicht älter als drei Monate und liegt bei Versicherungsbeginn das Datum der ersten Zulassung nicht länger als zwölf Monate zurück, erhalten Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkaskoversicherung den im Tarif vorgesehenen Nachlass. Dieser Nachlass gilt für mindestens ein volles Kalenderjahr und entfällt zum Beginn des dann folgenden Versicherungsjahres.

2.2 Zahlungsperiode

Der Beitrag richtet sich auch nach der gewählten Zahlungsperiode.

- 3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern**
- Motorleistung
 - Alter des jüngsten Fahrers. Es gilt die im Tarif festgelegte Altersstaffel.
Wir sind berechtigt, bei der Beitragsberechnung von den ungünstigsten Angaben auszugehen, wenn bei Vertragsabschluss die zur Zuordnung erforderlichen Angaben fehlen.
 - Bestehende Wohngebäudeversicherung
Voraussetzungen: Auf Ihren Namen oder den Ihres Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder Ihres mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners besteht eine Wohngebäudeversicherung für ein selbst genutztes Ein-/Zweifamilienhaus bei der DEVK oder einem anderen Versicherer.
- 4 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Leichtkrafträder und Kleinkrafträder**
- Motorleistung
 - Höchstgeschwindigkeit
- 5 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Mietwagen und Taxen**
- Typklasse
 - Standort
- 6 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Campingfahrzeugen**
- Haftpflcht: Motorleistung
Kasko: Gesamtneuwert des Fahrzeugs einschl. der fest eingebauten Einrichtung
- Haftpflcht und Kasko: Bestehende Wohngebäudeversicherung
Voraussetzungen: Auf Ihren Namen oder den Ihres Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder Ihres mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners besteht eine Wohngebäudeversicherung für ein selbst genutztes Ein-/Zweifamilienhaus bei der DEVK oder einem anderen Versicherer.
- 7 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lieferwagen**
- Motorleistung
 - Verwendungsart
- 8 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw, Anhängern**
- Nutzlast
 - Verwendungsart
- 8.1 Bei Wohnwagenanhängern zusätzlich in Kasko**
- Gesamtneuwert des Fahrzeugs einschl. der fest eingebauten Einrichtung
 - Bestehende Wohngebäudeversicherung
Voraussetzungen: Auf Ihren Namen oder den Ihres Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder Ihres mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners besteht eine Wohngebäudeversicherung für ein selbst genutztes Ein-/Zweifamilienhaus bei der DEVK oder einem anderen Versicherer.
- 9 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Zugmaschinen**
- Motorleistung
 - Verwendungsart
- 10 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Wechsellaufbauten**
- Nutzlast
- 11 Merkmale zur Beitragsberechnung bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen**
- Motorleistung
- 12 Merkmale zur Beitragsberechnung bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen**
- Haftpflcht: Art und Verwendung
Kasko: Gesamtneuwert des Fahrzeugs einschl. der fest ein-/angebauten Einrichtung
- 13 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Kraftomnibussen**
- Anzahl der Plätze
 - Verwendungsart

Anhang 4: Berufsgruppen

Gilt für die DEVK Allgemeine Versicherungs-AG

1 Berufsgruppe A

In der Kfz-Haftpflichtversicherung für Pkw gelten die Beiträge der Berufsgruppe A

- a für landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 I Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha – bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha – hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- b für ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1. a unmittelbar vor Übergabe des Betriebs erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- c für nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tode die Voraussetzungen nach 1. a oder 1. b erfüllt haben.

2 Berufsgruppen B,VB,TB

Es gelten

2.1 die Beiträge der Berufsgruppe B

- in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Pkw, Kleinkraftwagen, Leichtkraftwagen, Kraftwagen, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Lkw im Werkverkehr, Zugmaschinen im Werkverkehr, Quads
- in der Vollkaskoversicherung für Kleinkraftwagen, Leichtkraftwagen, Kraftwagen, Campingfahrzeuge, Lkw im Werkverkehr, Zugmaschinen im Werkverkehr, Quads
- in der Teilkaskoversicherung für Kleinkraftwagen, Leichtkraftwagen, Campingfahrzeuge, Lkw im Werkverkehr, Zugmaschinen im Werkverkehr, Quads

2.2 die Beiträge der Berufsgruppe VB in der Vollkaskoversicherung für Pkw, Lieferwagen

2.3 die Beiträge der Berufsgruppe TB in der Teilkaskoversicherung für Pkw, Kraftwagen, Lieferwagen,

die zugelassen und versichert sind auf

- a Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- b juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 Prozent beteiligt sind oder
 - wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO);
- d als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2.a bis 2.e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nichtselbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindes-

tens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

- g Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die unter 2.f genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter;

- h Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2.f oder 2.g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2.f, 2.g oder 2.h erfüllt haben;

- i Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2.f, 2.g oder 2.h erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

- 2.4. Für Versicherungsverträge von Pkw, die auf Beamte, Richter oder Berufssoldaten im Sinne von 2.f, 2.g oder 2.h zugelassen und versichert sind, wird der im Tarif vorgesehene Nachlass eingeräumt.

3 Berufsgruppen C,VC,TC

Es gelten

3.1 die Beiträge der Berufsgruppe C

- in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Pkw, Kleinkraftwagen, Leichtkraftwagen, Kraftwagen, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Lkw im Werkverkehr, Zugmaschinen im Werkverkehr, Quads
- in der Vollkaskoversicherung für Kleinkraftwagen, Leichtkraftwagen, Kraftwagen, Campingfahrzeuge, Lkw im Werkverkehr, Zugmaschinen im Werkverkehr, Quads
- in der Teilkaskoversicherung für Kleinkraftwagen, Leichtkraftwagen, Campingfahrzeuge, Lkw im Werkverkehr, Zugmaschinen im Werkverkehr, Quads

3.2 die Beiträge der Berufsgruppe VC in der Vollkaskoversicherung für Pkw, Lieferwagen

3.3 die Beiträge der Berufsgruppe TC in der Teilkaskoversicherung für Pkw, Kraftwagen, Lieferwagen

die zugelassen und versichert sind auf

- a juristische Personen und Einrichtungen, die aufgrund von seit dem 1. Januar 1994 zum Tragen gekommenen Privatisierungsmaßnahmen die Voraussetzungen von 2.a, 2.b oder die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei der DEVK-V nicht mehr erfüllen;
- b Energieversorgungsunternehmen, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden;
- c Wohnungsbauunternehmen, deren Kapital sich zu mehr als 50 Prozent in öffentlicher Hand befindet;
- d Privat-Krankenanstalten, die Mitglied in dem für sie zuständigen Verband sind;
- e bestimmte Unternehmen, für die wir eine besondere Risikozuordnung vorgenommen haben;

- f Mitglieder bestimmter Einrichtungen, für die wir eine besondere Risikozuordnung vorgenommen haben;
- g Mitarbeiter der unter 3.a bis 3.e genannten Einrichtungen und Unternehmen, sofern ihre nichtselbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 Prozent der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen entlohnt werden, sowie bei diesen Einrichtungen und Unternehmen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehende Personen;
- h ehemalige Mitarbeiter der vorgenannten Einrichtungen und Unternehmen, wenn sie die Voraussetzungen von 3.g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Mitarbeitern, die jeweils vor ihrem Tod die Voraussetzungen von 3.g oder 3.h erfüllt haben;
- i Familienangehörige von Personen, welche die Voraussetzungen von 3.g oder 3.h erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den zuvor genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

Berufsgruppen

Gilt für die DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn

1 Berufsgruppe D, VD, TD

Es gelten

1.1 die Beiträge der Berufsgruppe D

- in der Kfz-Haftpflichtversicherung für alle Fahrzeugarten
- in der Vollkaskoversicherung für alle Fahrzeugarten, ausgenommen Pkw und Lieferwagen
- in der Teilkaskoversicherung für alle Fahrzeugarten, ausgenommen Pkw, Krafträder und Lieferwagen

1.2 die Beiträge der Berufsgruppe VD in der Vollkaskoversicherung für Pkw, Lieferwagen

1.3 die Beiträge der Berufsgruppe TD in der Teilkaskoversicherung für Pkw, Krafträder, Lieferwagen

für Versicherungsverträge, die von Kunden abgeschlossen werden, ohne dass diese Mitglied bei der DEVK-V werden (Versicherung als Nichtmitglied gemäß § 5 Ziff. 4 der Vereinssatzung),

1.4 Für Versicherungsverträge von Pkw, die auf Beamte zugelassen und versichert sind, wird der im Beitragsteil vorgesehene Nachlass eingeräumt.

Anhang 5: Zuordnung nach Typklassen

1 Der Beitrag für Pkw, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw richtet sich in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung auch nach dem Typ des Fahrzeugs. Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden.

2 Es gelten folgende Typklassen:

2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Typ- klasse	Schadenbedarfs- indexwerte	Typ- klasse	Schadenbedarfs- indexwerte
10	bis 49,4	18	103,7 - 110,3
11	49,5 - 61,8	19	110,4 - 117,9
12	61,9 - 71,5	20	118,0 - 125,3
13	71,6 - 79,7	21	125,4 - 133,2
14	79,8 - 86,5	22	133,3 - 143,9
15	86,6 - 91,9	23	144,0 - 165,3
16	92,0 - 97,6	24	165,4 - 195,9
17	97,7 - 103,6	25	196,0 und mehr

2.2 Vollkaskoversicherung

Typ- klasse	Schadenbedarfs- indexwerte	Typ- klasse	Schadenbedarfs- indexwerte
10	0,0 bis unter 39,5	23	145,3 bis unter 156,2
11	39,5 bis unter 53,1	24	156,2 bis unter 169,6
12	53,1 bis unter 62,7	25	169,6 bis unter 184,3
13	62,7 bis unter 69,0	26	184,3 bis unter 206,3
14	69,0 bis unter 74,3	27	206,3 bis unter 232,3
15	74,3 bis unter 80,2	28	232,3 bis unter 276,4
16	80,2 bis unter 88,3	29	276,4 bis unter 330,1
17	88,3 bis unter 96,8	30	330,1 bis unter 377,5
18	96,8 bis unter 105,5	31	377,5 bis unter 438,7
19	105,5 bis unter 116,5	32	438,7 bis unter 516,6
20	116,5 bis unter 125,2	33	516,6 bis unter 696,7
21	125,2 bis unter 135,9	34	696,7 und mehr
22	135,9 bis unter 145,3		

2.3 Teilkaskoversicherung

Typ- klasse	Schadenbedarfs- indexwerte	Typ- klasse	Schadenbedarfs- indexwerte
10	0,0 bis unter 36,4	22	166,4 bis unter 183,6
11	36,4 bis unter 47,5	23	183,6 bis unter 210,9
12	47,5 bis unter 56,3	24	210,9 bis unter 241,7
13	56,3 bis unter 65,3	25	241,7 bis unter 271,8
14	65,3 bis unter 75,2	26	271,8 bis unter 306,7
15	75,2 bis unter 87,5	27	306,7 bis unter 354,9
16	87,5 bis unter 97,2	28	354,9 bis unter 416,5
17	97,2 bis unter 109,7	29	416,5 bis unter 487,0
18	109,7 bis unter 122,2	30	487,0 bis unter 628,8
19	122,2 bis unter 133,6	31	628,8 bis unter 763,9
20	133,6 bis unter 147,8	32	763,9 bis unter 975,5
21	147,8 bis unter 166,4	33	975,5 und mehr

3 Für Fahrzeuge, die nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführt sind, wird der Beitrag auf Anfrage von der Direktion festgesetzt. In diesem Fall wird die Beitragsvereinbarung unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass der Beitrag, sobald das Fahrzeug in das Typklassenverzeichnis eingestuft worden ist, dementsprechend rückwirkend vom Beginn der Versicherung berechnet wird.

Anhang 6: Zuordnung nach Regionalklassen

1 Für nachstehende Fahrzeugarten richtet sich der Beitrag auch nach der Region, in der sich der Wohnsitz bzw. Firmensitz des Halters befindet. Die Regionen werden entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert den gebildeten Regionalklassen zugeordnet.

2 Im Einzelnen gelten folgende Regionalklassen:

2.1 Für Pkw

2.1.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte		
0	0,0	bis unter	84,7
1	84,7	bis unter	90,7
2	90,7	bis unter	93,6
3	93,6	bis unter	95,8
4	95,8	bis unter	98,3
5	98,3	bis unter	100,8
6	100,8	bis unter	103,9
7	103,9	bis unter	106,9
8	106,9	bis unter	111,1
9	111,1	bis unter	115,4
10	115,4	bis unter	120,0
11		über	120,0

2.1.2 In der Vollkaskoversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte		
0	0,0	bis unter	86,8
1	86,8	bis unter	93,2
2	93,2	bis unter	98,0
3	98,0	bis unter	102,0
4	102,0	bis unter	107,0
5	107,0	bis unter	112,6
6	112,6	bis unter	119,2
7	119,2	bis unter	127,4
8		über	127,4

2.1.3 In der Teilkaskoversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte		
0	0,0	bis unter	64,1
1	64,1	bis unter	71,7
2	71,7	bis unter	77,4
3	77,4	bis unter	83,1
4	83,1	bis unter	89,4
5	89,4	bis unter	95,2
6	95,2	bis unter	104,5
7	104,5	bis unter	113,8
8	113,8	bis unter	123,5
9	123,5	bis unter	137,4
10	137,4	bis unter	154,1
11	154,1	bis unter	174,7
12	174,7	bis unter	190,9
13	190,9	bis unter	214,6
14	214,6	bis unter	244,5
15		über	244,5

2.2 Für Krafträder

2.2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte		
0	0,0	bis unter	81,2
1	81,2	bis unter	94,8
2	94,8	bis unter	104,7
3	104,7	bis unter	131,7
4		über	131,7

2.2.2 In der Teilkaskoversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte		
0	0,0	bis unter	46,4
1	46,4	bis unter	55,5
2	55,5	bis unter	69,0
3	69,0	bis unter	98,9
4	98,9	bis unter	114,6
5	114,6	bis unter	151,8
6	151,8	bis unter	241,2
7		über	241,2

2.3 Für Lieferwagen

2.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte		
0	0,0	bis unter	84,2
1	84,2	bis unter	90,1
2	90,1	bis unter	97,5
3	97,5	bis unter	105,7
4	105,7	bis unter	112,8
5	112,8	bis unter	120,3
6		über	120,3

2.3.2 In der Vollkaskoversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte		
0	0,0	bis unter	95,0
1	95,0	bis unter	104,3
2	104,3	bis unter	112,6
3		über	112,6

2.3.3 In der Teilkaskoversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte		
0	0,0	bis unter	69,1
1	69,1	bis unter	89,0
2	89,0	bis unter	117,5
3	117,5	bis unter	156,0
4		über	156,0

2.4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

2.4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte		
0	0,0	bis unter	82,5
1	82,5	bis unter	97,5
2	97,5	bis unter	106,0
3	106,0	bis unter	125,3
4	125,3	bis unter	152,4
5		über	152,4

2.4.2 In der Teilkaskoversicherung

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte		
0	0,0	bis unter	82,4
1	82,4	bis unter	100,3
2	100,3	bis unter	116,0
3	116,0	bis unter	129,6
4		über	129,6

– **Zusatzbedingungen für die Kfz-Versicherung DEVK Premium**
– **gilt nur für Pkw zur Eigenverwendung –**
(Stand 2011-09-01)

A	Welche Leistungen umfasst der Premium-Schutz	A.3.2	Wer ist versichert?
A.1	Leistungsbeschreibung zum Autoschutzbrief	A.3.3	Versicherte Fahrzeuge
A.1.1	Was ist versichert?	A.3.4	In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?
A.1.2	Wer ist versichert?	A.3.5	Was ist nicht versichert?
A.1.3	Versicherte Fahrzeuge	A.3.6	Fälligkeit unserer Zahlung
A.1.4	In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?	A.3.7	Abtretung oder Verpfändung von Leistungsansprüchen
A.1.5	Hilfe bei Panne oder Unfall		
A.1.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	A.4	Leistungsbeschreibung zur Autoinhaltsversicherung
A.1.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen ab 50 km Entfernung	A.5	Beschreibung der Leistungserweiterungen in der Kasko-versicherung
A.1.8	Zusätzliche Leistungen auf Auslandsreisen		
A.1.9	Was ist nicht versichert?	B	Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?
A.1.10	Anrechnung ersparter Aufwendungen		
A.1.11	Verpflichtung Dritter	C	Beitragszahlung
A.1.12	Abtretung oder Verpfändung von Leistungsansprüchen		
A.2	Leistungsbeschreibung zur Auslandsreise-Krankenversicherung	D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
A.2.1	Was ist versichert?		
A.2.2	Wer ist versichert?	E	Was Sie im Schadenfall zu beachten haben
A.2.3	In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?	E.1	Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?
A.2.4	Versicherte Leistungen		
A.2.5	Was ist nicht versichert?	E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
A.2.6	Anrechnung gesetzlicher Leistungen		
A.2.7	Auszahlung der Versicherungsleistung		
A.2.8	Abtretung oder Verpfändung von Leistungsansprüchen	F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
A.3	Leistungsbeschreibung zum Ausland-Schadenschutz		
A.3.1	Was ist versichert?		

Diese Zusatzbedingungen gelten neben den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und ergänzen diese entsprechend.

A. Welche Leistungen umfasst der Premium-Schutz

Die Kfz-Versicherung mit Premium-Schutz umfasst über den in den AKB festgeschriebenen Versicherungsumfang hinaus

- in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch
 - a Autoschutzbriefleistungen (Autoschutzbrief A.1)
 - b eine Auslandsreise-Krankenversicherung (A.2)
 - c einen Ausland-Schadenschutz (A.3)
 - d für Personenschäden eine Versicherungssumme von 12 Mio. Euro je geschädigte Person
 - e eine Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem mit den Versicherungssummen 10.000 Euro für den Todesfall und 20.000 Euro für den Invaliditätsfall und den Leistungen gemäß A.3 der AKB
- in der Kaskoversicherung
- a eine Autoinhaltsversicherung (A.4)
 - b verschiedene Leistungserweiterungen (A.5)

A.1 Leistungsbeschreibung zum Autoschutzbrief

A.1.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der nachstehend genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder übernehmen die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.1.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.1.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.1.4 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in Europa in seinen geographischen Grenzen sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.1.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder nach einem Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

- a Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf 100 Euro.

Abschleppen des Fahrzeugs

- b Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

- c Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.1.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

- A.1.6.1 Ist das Fahrzeug an einem Ort, der 50 km Luftlinie oder mehr von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, nach Panne, Unfall nicht mehr fahrbereit oder wurde es gestohlen, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen:

Weiter- und Rückfahrt

- A.1.6.2 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder

- b eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs gemäß A.1.4,
- c eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann,
- d eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz zum Schadenort oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug am Schadenort fahrbereit gemacht worden ist.

Ersetzt werden die Fahrkosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung die Flugkosten der Economy-Klasse sowie jeweils Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 Euro.

Übernachtung

- A.1.6.3 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten. Diese Leistung ist auf maximal drei Übernachtungen begrenzt. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.1.6.2 in Anspruch nehmen, bezahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis maximal 60 Euro je Übernachtung und Person.

Mietwagen

- A.1.6.4 Wir helfen Ihnen, ein gleichartiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.1.6.2 oder Übernachtung nach A.1.6.3 die Kosten bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, höchstens für sieben Tage und maximal 50 Euro je Tag. Bei Schädenfällen im Ausland übernehmen wir für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz Mietwagenkosten bis zu 350 Euro auch für eine geringere Anzahl von Tagen.

Fahrzeugunterstellung

- A.1.6.5 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports bei einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.1.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen ab 50 km Entfernung

- A.1.7.1 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.
- A.1.7.2 Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der 50 km Luftlinie oder mehr von Ihrem Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn das Ereignis, aufgrund dessen wir in Anspruch genommen werden (Schadenereignis), nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

- a Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Nächte bis zu je 60 Euro pro Person.

Rückholung von Kindern

- b Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren, weil Sie erkrankt sind – auch im Todesfall – weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Ersetzt werden die Fahrkosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung die Flugkosten der Economy-Klasse sowie jeweils Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 Euro.

Fahrzeugabholung

- c Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,40 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadensort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je 60 Euro pro Person.

A.1.8 Zusätzliche Leistungen auf Auslandsreisen

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.1.4 ohne Deutschland), der 50 km Luftlinie oder mehr von Ihrem ständigen Wohnort entfernt ist, erbringen wir zusätzlich die nachstehend genannten Leistungen:

A.1.8.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

- a Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

- b Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnort, wenn
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- c Muss das Fahrzeug nach einem Unfall verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Wollen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten lassen, um den Zollobtrag zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Diese Leistung wird auch erbracht, wenn der Schadenort weniger als 50 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

A.1.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

- a Wird das Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- b Muss das Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren

mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Wollen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten lassen, um den Zollobtrag zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Diese Leistung wird auch erbracht, wenn der Schadenort weniger als 50 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

A.1.8.3 Hilfe im Todesfall

Sterben Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Beistattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten.

A.1.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.1.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Erdbeben, Aufruhr, Kriegereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.1.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Aufruhr, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.1.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kernenergie verursacht werden.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

A.1.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. In diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

Gewerbsmäßige Nutzung

A.1.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

Rennen

A.1.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder zur Geschicklichkeitsprüfung entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

A.1.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.1.11 Verpflichtung Dritter

A.1.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines weiteren Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.1.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.1.11.1 zur Leistung verpflichtet.

A.1.12 Abtretung oder Verpfändung von Leistungsansprüchen

Ansprüche auf Versicherungsleistungen dürfen Sie vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2 Leistungsbeschreibung zur Auslandsreise-Krankenversicherung

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Wir ersetzen bei im Ausland auftretenden Krankheiten, Unfällen und für andere nachstehend genannte Ereignisse die Kosten der Heilbehandlung und erbringen sonst vereinbarte Leistungen.

Medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfall

A.2.1.2 Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung von Ihnen oder einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung und endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder eine Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall. Als Versicherungsfall gilt auch eine Schwangerschaft.

Arzt- und Krankenhauswahl

A.2.1.3 Sie können frei wählen unter den im Aufenthaltsland zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten und Zahnärzten.

A.2.1.4 Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung können Sie unter den Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen und über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen, frei wählen.

A.2.2 Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz gilt für Sie, Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner sowie für die minderjährigen Kinder von Ihnen und Ihrem Ehe-/Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass die versicherten Familienangehörigen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Bei Vertragsabschluss auf eine juristische Person, eine Firma oder Personengemeinschaft sind Sie als im Antrag und Versicherungsschein genannte Person vom Versicherungsschutz her dem Versicherungsnehmer gleichgestellt. Der Versicherungsschutz für diesen Personenkreis ist nicht an die Benutzung des versicherten Fahrzeugs gebunden.

A.2.3 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Sie haben außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland weltweit Versicherungsschutz. Unterhalten Sie oder eine versicherte Person einen Wohnsitz im Ausland, besteht in diesem ausländischen Staatsgebiet kein Versicherungsschutz.

A.2.4 Versicherte Leistungen

A.2.4.1 Wir leisten im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin im jeweiligen Reiseland überwiegend anerkannt sind.

A.2.4.2 Darüber hinaus leisten wir für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Wir können jedoch unsere Leistung auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

A.2.4.3 Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige versicherte Maßnahme das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung den Verhältnissen im Aufenthaltsland nicht angemessen, können wir unsere Leistungen ebenfalls auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

A.2.4.4 Bei einer Behandlung durch Ehe-/Lebenspartner, Eltern oder Kinder erstatten wir nur die Sachkosten tarifgemäß.

Erstattungsfähige Krankheitskosten

- A.2.4.5 Wir erstatten im Ausland entstandene Aufwendungen zu 100 Prozent für:
- a Ärztliche Behandlung;
 - b Arznei- und Verbandmittel;
 - c Heilmittel;
 - d Röntgen-, Strahlenbehandlung und -diagnostik;
 - e schmerzstillende Zahnbehandlungen und Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung sowie Reparaturen von Zahnersatz, nicht aber Neuanfertigung von Zahnersatz einschl. Kronen und Kieferorthopädie;
 - f stationäre Heilbehandlung einschließlich Operationen und Operationsnebenkosten;
 - g ärztliche Hilfe bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Fehlgeburt;
 - h Gehstützen und Liegeschalen, die wegen akuter Erkrankung oder unfallbedingt erforderlich sind sowie die Leihgebühren sonstiger ärztlich verordneter Hilfsmittel, soweit diese erstmals erforderlich werden, mit Ausnahme von Brillen, Kontaktlinsen und Hörgeräten;
 - i den Transport zur stationären Behandlung in das nächst erreichbare, für die Heilbehandlung geeignete Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Notfallarzt bzw. das Wegegeld des nächsterreichbaren Notfallarztes.

Anerkannte Arznei-, Verband- und Heilmittel

- A.2.4.6 Arznei-, Verband- und Heilmittel müssen von den unter 2.1.3 genannten Ärzten verordnet, Arzneimittel zudem aus einer im Aufenthaltsland zugelassenen Abgabestelle bezogen werden.
- A.2.4.7 Als Arzneimittel gelten nicht, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, kosmetische Präparate sowie Nähr- und Stärkungspräparate.
- A.2.4.8 Als Heilmittel gelten ausschließlich die Anwendungen der physikalischen Medizin und Inhalation.

Krankenrücktransport

- A.2.4.9 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung oder eines Unfalls an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden und fällt der Krankenrücktransport nicht unter den Geltungsbereich des Autoschutzbrieft, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein.

Hilfe im Todesfall

- A.2.4.10 Sterben Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland und tritt der Todesfall außerhalb des Geltungsbereichs des Autoschutzbrieft ein, übernehmen wir die Kosten für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung an den ständigen Wohnsitz nach Deutschland bis 15.000 Euro.

A.2.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.2.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Krankheiten und Unfälle, die auf Vorsatz beruhen einschließlich deren Folgen.

Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen

- A.2.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.

Kriegsereignisse, innere Unruhen

- A.2.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Krankheiten und Unfälle, die durch unvorhersehbare Kriegsereignisse oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind, einschließlich deren Folgen.

Behandlung im Ausland als Reisegrund

- A.2.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Behandlungen im Ausland, wenn diese der alleinige Grund oder einer der Gründe für die Reise war.

Behandlung während der Reise vorhersehbar

- A.2.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn bei Reiseantritt feststand, dass eine Behandlung bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden muss, es sei denn,

dass die Reise wegen des Todes Ihres Partners gemäß A.2.2 oder eines Verwandten ersten Grads unternommen wurde.

Behandlung geistiger oder seelischer Störungen

- A.2.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für die Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für eine psychosomatische Behandlung (z. B. Hypnose, autogenes Training) und Psychotherapie.

Behandlung wegen vor Reiseantritt bekannter Schwangerschaft

- A.2.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Behandlungen anlässlich einer vor Reiseantritt bekannten Schwangerschaft, für Schwangerschaftsabbruch und Entbindung, soweit nach A.2.4.5 g nicht anders geregelt.

Behandlung wegen Sterilität oder Infertilität

- A.2.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Maßnahmen bei Sterilität oder Infertilität (z. B. künstliche Befruchtung oder Insemination).

Kur- und Sanatoriumsaufenthalt, Rehabilitation

- A.2.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie für Rehabilitationsmaßnahmen.

Hilfsmittel

- A.2.5.10 Kosten für Hilfsmittel sind nicht versichert, soweit nach A.2.4.5.h nicht anders geregelt.

Pflegebedürftigkeit

- A.2.5.11 Kein Versicherungsschutz besteht für eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung.

A.2.6 Anrechnung gesetzlicher Leistungen

Besteht Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfall- oder der gesetzlichen Rentenversicherung, einer gesetzlichen Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, ersetzen wir nur die Aufwendungen, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben.

A.2.7 Auszahlung der Versicherungsleistung

Vorlage von Belegen

- A.2.7.1 Wir sind zur Leistung nur verpflichtet, wenn die Rechnungsurschriften vorgelegt und die erforderlichen Nachweise erbracht sind; diese werden unser Eigentum. Wenn eine anderweitige Versicherung für Heilbehandlungskosten zuerst in Anspruch genommen wird, genügen als Nachweis die mit Erstattungsvermerken versehenen Rechnungszweitschriften.

- A.2.7.2 Alle Belege müssen den Vor- und Nachnamen der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdatum enthalten; aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die behandelten Zähne und die daran vorgenommenen Behandlung bezeichnen. Leistungen oder deren Ablehnung durch die unter A.2.6 genannten Versicherungsträger sind nachzuweisen.

Umrechnung einer Fremdwährung in Euro

- A.2.7.3 Die in einer Fremdwährung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tags, an dem die Belege bei uns eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tags gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main, nach jeweils neuestem Stand. Wenn Sie durch Bankbeleg nachweisen, dass Sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben haben, rechnen wir die zu erstattenden Kosten nach diesem Kurs in Euro um.

Mehrkosten für Auslandsüberweisungen

- A.2.7.4 Wenn wir Überweisungen in das Ausland vornehmen oder auf Ihren Wunsch besondere Überweisungsformen nutzen, können wir unsere Leistung um die daraus resultierenden Mehrkosten kürzen.

A.2.8 Abtretung oder Verpfändung von Leistungsansprüchen

Ansprüche auf Versicherungsleistungen dürfen Sie vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3 Leistungsbeschreibung zum Ausland-Schadenschutz

A.3.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Unfall im Ausland (A.3.4), für den der Unfallgegner haftet. Das Kraftfahrzeug des Unfallgegners war zum Unfallzeitpunkt in Gebrauch, ist versicherungspflichtig und im Ausland zugelassen.

A.3.1.1 Wir ersetzen Ihren Schaden in dem Umfang, als sei das schadenverursachende Fahrzeug bei uns haftpflichtversichert. Sie werden nach deutschem Recht entschädigt. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen gilt das Recht des Unfalllands. Ihre Ansprüche können Sie direkt bei uns geltend machen.

A.3.1.2 Ein Unfall ist jedes unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden

A.3.1.3 Wir ersetzen je Schadenereignis Personenschäden bis zu der Versicherungssumme von 8 Mio. Euro pro geschädigte Person und Sachschäden bis zu der Versicherungssumme von 8 Mio. Euro.

Ein Personenschaden liegt vor, wenn eine Person verletzt oder getötet wird. Ein Sachschaden liegt vor, wenn Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

Anrechnung anderer Leistungen

A.3.1.4 Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, werden auf unsere Leistung angerechnet.

A.3.2 Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz gilt für Sie, alle berechtigten Fahrer und Insassen, den Halter und den Eigentümer des Fahrzeugs.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist der im Versicherungsschein genannte Pkw sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Unter den Versicherungsschutz fallen auch mitgeführtes Gepäck und die Ladung.

A.3.4 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den Mitgliedsstaaten der EU, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, zusätzlich in Island, Kroatien, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

A.3.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Schäden durch Kernenergie

A.3.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kernenergie verursacht werden.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

A.3.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war.

Gewerbsmäßige Nutzung

A.3.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen

Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

Rennen

A.3.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder zur Geschicklichkeitsprüfung entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Aufgabe von Ansprüchen

A.3.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht, soweit Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer, zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

A.3.6 Fälligkeit unserer Zahlung

Zeitpunkt der Leistung

A.3.6.1 Ist der versicherte Sachverhalt festgestellt und der Schaden ermittelt, leisten wir spätestens innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.3.6.2 Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.3.6.3 An Sie darf die auf eine versicherte Person entfallende Leistung nur mit deren Zustimmung ausgezahlt werden.

A.3.7 Abtretung oder Verpfändung von Leistungsansprüchen

Ansprüche auf Versicherungsleistungen dürfen Sie vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4 Leistungsbeschreibung zur Autoinhaltsversicherung

A.4.1 Was ist versichert?

Unter den Versicherungsschutz fallen Gegenstände, die Sie und berechtigte Insassen des Fahrzeugs für den persönlichen Gebrauch im Alltag oder auf einer Reise in oder am Fahrzeug mit sich führen, einschließlich der am Körper getragenen Kleidung.

Bargeld, Banknoten und Urkunden jeder Art sind nicht mitversichert.

A.4.2 Welche Ereignisse sind versichert?

Die bezeichneten Gegenstände sind im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfangs gegen die unter die Kaskoversicherung gemäß A.2.2 und A.2.3 AKB fallenden Ereignisse versichert.

A.4.3 Was zahlen wir im Schadenfall?

Selbstbeteiligung, Leistungsgrenze

A.4.3.1 Je Schadenfall gilt eine Selbstbeteiligung von 150 Euro. Wir ersetzen einen Schaden bis zum Wiederbeschaffungswert der versicherten Gegenstände. Dabei zahlen wir nach Abzug der Selbstbeteiligung höchstens 1.000 Euro je Schadenfall.

Ersatzleistung

A.4.3.2 Die in A.2.6 bis A.2.10 der AKB enthaltenen Regelungen werden sinngemäß angewendet.

A.5 Beschreibung der Leistungserweiterungen in der Kaskoversicherung

A.5.1 Abweichend von den AKB wird der Versicherungsschutz wie folgt erweitert:

Mitversicherung von Fahrzeugteilen- und Fahrzeugzubehörteilen

A.5.1.1 Auf eine Zuschlagsberechnung nach A.2.1.3 der AKB wird verzichtet, wenn der Neuwert der gegen Zuschlag versicherbaren Teile insgesamt 15.000 Euro nicht überschreitet.

Mitversicherung von Mobiltelefonen

- A.5.1.2 Abweichend von A.2.1.5 der AKB sind auch Mobiltelefone einschließlich Zubehör, soweit sie im Fahrzeug unter Verschluss gehalten werden, mitversichert. Von der Ersatzleistung wird für Alter und Abnutzung ein Abzug gemacht, der für jeden nach Neuanschaffung vergangenen Monat 2 Prozent des Neupreises beträgt.

Zusammenstoß mit Tieren aller Art

- A.5.1.3 Versichert sind abweichend von A.2.2.4 der AKB auch Schäden durch einen Zusammenstoß des sich in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Mitversicherung von Folgeschäden durch Tierbiss

- A.5.1.4 Folgeschäden durch Tierbiss sind abweichend von A.2.2.5 der AKB bis zu einer Entschädigungsgrenze von 3.000 Euro je Schadenfall mitversichert.

Reifen-Versicherung

- A.5.1.5 Bei vereinbarter Kaskoversicherung besteht auch eine Reifen-Versicherung gemäß den Zusatzbedingungen für die Reifen-Versicherung der German Assistance Versicherung AG.

- A.5.2 Unsere in A.2.6 und A.2.7 der AKB geregelte Ersatzleistung wird um folgende Punkte erweitert:

Hol- und Bringservice

- A.5.2.1 Muss das versicherte Fahrzeug infolge eines ersatzpflichtigen Kaskoschadens in eine Reparaturwerkstatt gebracht werden, sorgen wir auf Wunsch für den Transport des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Fachwerkstatt und dessen Rückführung zu Ihrem Wohnort.

Überführungs- und Zulassungskosten

- A.5.2.2 Bei einem Totalschaden ersetzen wir auch anfallende Überführungskosten des fabrikneuen Fahrzeugs sowie Zulassungskosten.

Entsorgung und Resteverwertung

- A.5.2.3 Bei einem Totalschaden organisieren wir auf Wunsch auch die Entsorgung und Resteverwertung des Fahrzeugs.

kostenloses Ersatzfahrzeug

- A.5.2.4 Nach Entwendung des versicherten Fahrzeugs haben Sie Anspruch auf ein durch uns vermitteltes kostenloses Ersatzfahrzeug
- bei Wiederauffinden bis das aufgefundene Fahrzeug repariert ist
 - ansonsten bis ein neues Fahrzeug angeschafft ist, längstens jedoch jeweils für 14 Tage. Der Leistungsanspruch besteht nur bis zum Ablauf einer Frist von einem Monat gerechnet ab dem Entwendungszeitpunkt. Die Leistung gilt außerdem nicht für den Zeitraum, für den über den Autoschutzbrief ein Mietwagen ersetzt wird.

Neupreisanspruch

- A.5.2.5 Bei Ersterwerb besteht der Anspruch auf den Neupreis des Fahrzeugs für Schäden, die innerhalb von 24 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs eintreten (siehe dazu A.2.6.3 der AKB).

- A.5.2.6 Bei Entwendung einer mitversicherten Radioanlage erhöht sich für Schäden, die innerhalb von zwei Jahren nach Anschaffung der Radioanlage eintreten, die Leistungsgrenze auf den Neupreis der Radioanlage.

Kaufpreisentschädigung

- A.5.2.7 Für Gebrauchtfahrzeuge besteht nach einem Totalschaden, bei Verlust oder Zerstörung innerhalb von 12 Monaten ab dem Erwerb Anspruch auf den gezahlten Kaufpreis (siehe dazu A.2.6.4 der AKB).

Austausch der Tür- und Lenkradschlösser

- A.5.2.8 In der Teil- und Vollkaskoversicherung ersetzen wir die Kosten für den Austausch der Tür- und Lenkradschlösser, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls – nicht aus dem Kraftfahrzeug – oder durch Raub entwendet wurden.

Kostenersatz bei Verlust eines Fahrzeugschlüssels

- A.5.2.9 Ist ein Fahrzeugschlüssel verloren gegangen, ersetzen wir in der Teil- und Vollkaskoversicherung die Kosten für den Ersatzschlüssel und eine erforderliche Neucodierung. Werden trotz Neucodierung Tür- oder Lenkradschlösser ausgetauscht, übernehmen wir dafür keine Kosten.

B Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Beginn des Versicherungsschutzes richtet sich nach B.1 der AKB.

Vorläufiger Versicherungsschutz

- B.1 Wenn Sie die Kfz-Versicherung mit Premium-Schutz beantragt haben, gilt ein zur Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarter vorläufiger Versicherungsschutz auch für die Zusatzleistungen wie Autoschutzbrief, Auslandsreise-Krankenversicherung und Ausland-Schadenschutz.

Auslandsreise-Krankenversicherung für vorübergehende Auslandsreisen

- B.2 Zur Auslandsreise-Krankenversicherung besteht Versicherungsschutz für alle vorübergehenden Auslandsreisen, die Sie innerhalb eines Versicherungsjahres antreten. Die Dauer des jeweiligen Auslandsaufenthalts darf dabei jedoch einen Zeitraum von 42 Tagen nicht überschreiten. Bei einem Auslandsaufenthalt über einen Zeitraum von 42 Tagen hinaus besteht nur für die ersten 42 Tage des Auslandsaufenthalts Versicherungsschutz.

- B.2.1 Ist die Rückreise aus dem Ausland bei Ende des Versicherungsschutzes aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich der Versicherungsschutz für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle bis die versicherte Person wieder transportfähig ist.

- B.2.2 Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit Beendigung des jeweiligen Auslandsaufenthalts oder mit dem Ende des Versicherungsvertrags als solchem.

Ausland-Schadenschutz für Auslandsfahrten bis zwölf Wochen

- B.3 Sie haben bei Fahrten oder Reisen in das Ausland gemäß A.3.4 jeweils Versicherungsschutz bis zu einer Dauer von fortlaufend zwölf Wochen. Bei einem ununterbrochenen Auslandsaufenthalt über den Zeitraum von zwölf Wochen hinaus, fallen nur die ersten zwölf Wochen des Auslandsaufenthalts unter den Versicherungsschutz.

Außerbetriebsetzung des versicherten Fahrzeugs

- B.4 Wird nach Außerbetriebsetzung des versicherten Fahrzeugs der Versicherungsschutz unterbrochen (Ruheversicherung), gilt dies gleichermaßen für den Autoschutzbrief, die Auslandsreise-Krankenversicherung (auch bei Reisen ohne Benutzung des versicherten Fahrzeugs) und den Ausland-Schadenschutz.

Versicherungsschutz für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen

- B.5 Ist Ihr Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen, besteht außerhalb der Saison kein Versicherungsschutz für den Autoschutzbrief, die Auslandsreise-Krankenversicherung (auch bei Reisen ohne Benutzung des versicherten Fahrzeugs) und den Ausland-Schadenschutz.

Veräußerung des versicherten Fahrzeugs

- B.6 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, erlischt der Versicherungsschutz für den Autoschutzbrief, die Auslandsreise-Krankenversicherung und den Ausland-Schadenschutz.

Ende des Versicherungsschutzes bei Aufhebung der Kfz-Haftpflichtversicherung

- B.7 Endet die Kfz-Haftpflichtversicherung, erlischt auch der Versicherungsschutz für den Autoschutzbrief, die Auslandsreise-Krankenversicherung und den Ausland-Schadenschutz, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

C Beitragszahlung

Die Bestimmungen zur Beitragszahlung finden Sie in den AKB unter C.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

In welchen Fällen kein Versicherungsschutz besteht, ergibt sich für den Autoschutzbrief aus A.1.9 und für den Ausland-Schadenschutz aus A.3.5. Ansonsten gilt D der AKB.

E Was Sie im Schadenfall zu beachten haben

E.1 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

Anzeigepflicht

- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, unverzüglich anzuzeigen.

Anzeige bei der Polizei beim Ausland-Schadenschutz

- E.1.2 Sie haben den Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen, sofern dies möglich ist.

Einholung unserer Weisung

- E.1.3 Sie sind verpflichtet, sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen; unsere Notrufzentrale ist rund um die Uhr erreichbar.

Schadenminderungspflicht

- E.1.4 Sie sind verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Sie haben hierbei unsere Weisungen zu befolgen.

Aufklärungspflicht

- E.1.5 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenereignisses und zur Feststellung unserer Leistungspflicht dienlich sein kann. Sie haben hierbei unsere Weisungen zu befolgen. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen.

Untersuchung, Belege

- E.1.6 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen.

Ärztliche Schweigepflicht

- E.1.7 Sie sind verpflichtet, Ärzte, die Sie behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Ärztliche Untersuchung in der Auslandsreise-Krankenversicherung

- E.1.8. Sie haben sich auf Verlangen von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

Nachweis zur Dauer einer Auslandsreise

- E.1.9 Im Schadenfall haben Sie uns auf Verlangen Beginn und Ende jeder Auslandsreise nachzuweisen.

Prozessführung gegen Dritte beim Ausland-Schadenschutz

- E.1.10 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits gegen Dritte, insbesondere den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zu überlassen.

Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten

- E.1.11 Sie haben uns bei Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und uns die dafür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

- E.1.12 Beim Ausland-Schadenschutz haben Sie eine Abtretungsvereinbarung mit uns zu schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht.

Begrenzung der Entschädigung

- E.1.13 Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalls neben den Leistungsansprüchen aus dem mit uns abgeschlossenen Vertrag auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine den Gesamtschaden übersteigende Entschädigung verlangen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 geregelten Pflichten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, tragen Sie.

- E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

Auswirkung einer Pflichtverletzung durch eine versicherte Person

- E.2.3 Die Kenntnis und das Verschulden einer versicherten Person müssen Sie sich zurechnen lassen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Welche Bestimmungen gelten auch für mitversicherte Personen?

- F.1 Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf mitversicherte Personen entsprechend anzuwenden.

Ausübung der Rechte

- F.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen als Versicherungsnehmer, Ihrem Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zu.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung durch Sie auf mitversicherte Personen

- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

– **Zusatzbedingungen für die Reifen-Versicherung (bestGarantie-REIFEN) der German Assistance Versicherung AG – gilt nur für Pkw zur Eigenverwendung – (Stand 2011-09-01)**

Risikoträger der Reifen-Versicherung ist die German Assistance Versicherung AG
Große Viehstraße 5-7, 48653 Coesfeld
Telefon: 02541 802-0, Telefax: 02541 802-111
E-Mail: info@german-assistance.de
Registergericht: Amtsgericht Coesfeld HRB 2128
Vorstand: Wolfgang Biermann (V), Lothar Diehl
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernd Zens

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?	D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
A.1	Was ist versichert?	E	Was Sie im Schadenfall zu beachten haben
A.2	Wer ist versichert?	E.1	Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?
A.3	In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?	E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
A.4	Was ist nicht versichert?	F	Welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?
A.5	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung oder Verpfändung		
B	Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?		
C	Beitragszahlung		

Diese Zusatzbedingungen gelten neben den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und ergänzen diese entsprechend.

A Reifen-Versicherung (bestGarantie-REIFEN) – Kostenerstattung bei Reifenschäden

Die Reifen-Versicherung ist bei vereinbarter Kaskoversicherung Bestandteil des Premium-Schutzes.
Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A.1. Was ist versichert?

Versicherungsschutz bei Funktionsunfähigkeit der Reifen

A.1.1 Versichert ist die technische Funktionsunfähigkeit der Reifen des versicherten Fahrzeugs. Wir übernehmen nach Eintritt der nachstehend genannten Schadenereignisse die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

Sommer- und Winterreifen

A.1.2 Versichert sind die aktuell am Fahrzeug aufgezogenen vier Reifen des im Versicherungsvertrag bezeichneten Fahrzeugs mit gültiger Betriebserlaubnis.

Beschädigung oder Zerstörung

A.1.3 Wir leisten eine Entschädigung bei unvorhergesehen eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen eines versicherten Reifens, insbesondere für Reifenschäden durch spitze Gegenstände und durch Auftreffen auf Kanten. Sie können bei weniger als 7 mm Restprofiltiefe des unbeschädigten, auf gleicher Achse montierten Reifens zwei neue, sonst einen neuen Reifen kaufen und an der betroffenen Achse anbringen (siehe auch D.2).

Höhe der Ersatzleistung

A.1.4 Wir leisten für jeden infolge eines versicherten Schadenereignisses neu gekauften Reifen eine Zuzahlung in Abhängigkeit vom Kaufpreis des defekten Reifens und seines Restprofils.

Dafür gilt nachfolgende Tabelle:

Restprofil (in mm)	Ersatzanspruch*
über 8,0	100 %
von 7,0 bis 7,9	80 %
von 5,0 bis 6,9	60 %
von 3,0 bis 4,9	40 %

* prozentual vom Rechnungsbetrag für den defekten Reifen. Bei einem Restprofil unter 2,9 mm werden keine Leistungen erbracht.

Die Einkaufsrechnung für den defekten Reifen (ohne Felge, Montagekosten, Ventile, Gewichte und ähnlichem) ist die Basis für die Berechnung des Ersatzanspruchs. Bei Reifen, deren Kaufpreis 200 Euro übersteigt, wird der Ersatzanspruch ausgehend von diesem Eurobetrag berechnet. Können Sie keine Rechnung vorlegen, wird

vom ortsüblichen Marktpreis ausgegangen.

A.1.5 Was wir nicht ersetzen

Nicht ersetzt werden

A.1.5.1 Montagekosten, Auswuchtgewichte, Muttern, Ventile, Gasfüllungen und ähnliches,

A.1.5.2 Kosten für Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten sowie für Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten, Reinigungsarbeiten, Beschaffungs-, Entsorgungs-, Fracht-, Versandkosten und ähnliches,

A.1.5.3 Ersatzansprüche wegen mittelbarer oder unmittelbarer Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Übernachtungskosten, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, z. B. bei verzögerter Ersatzteilbeschaffung oder auswärtiger Reparatur, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen).

A.2 Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. der Leasinggeber als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.3 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Wir leisten auch bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens. Allerdings sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen

Gebrauchte Ersatzreifen und Notreifen

A.4.2 Kein Versicherungsschutz besteht für gebrauchte Ersatzreifen und Notreifen.

unsachgemäße Nutzung, Beeinträchtigung des Fahrkomforts

A.4.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden

- durch ungeeignete Bereifung,
- durch unsachgemäße oder mißbräuchliche Nutzung der Reifen,
- durch übermäßigen Verschleiß als Folge einer falschen

Einstellung von Spur, Sturz oder falschem Reifendruck,

- die zu einer Beeinträchtigung des Fahrkomforts führen wie beispielsweise schleichender Druckverlust, Laufgeräusche, Vibrationen, Verschleiß, Probleme mit der Straßenlage und dem Fahrverhalten.

Entwendung

- A.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Entwendung (insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub, Unterschlagung) der Reifen.

Unfall

- A.4.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch einen Unfall des Fahrzeugs. Hat der Unfall ausschließlich Reifenschäden verursacht, gilt diese Einschränkung nicht. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Erdbeben, Aufruhr, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

- A.4.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Aufruhr, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Einwirkung von Naturereignissen und anderen Gefahren

- A.4.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Naturereignisse wie Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung, durch Verschmörung, Brand, Explosion, Feuer oder Kohlenwasserstoffe (Treibstoff) verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.4.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kernenergie verursacht werden.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

- A.4.9 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. In diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für Sie bestehen, wenn Sie das Fahrzeug nicht geführt haben und von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

gewerbsmäßige Nutzung

- A.4.10 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung und/oder Sachbeförderung gegen Entgelt oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

Rennen

- A.4.11 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei Fahrtveranstaltungen zur Geschicklichkeitsprüfung entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Serien-, Konstruktions- und Fertigungsfehler, Verpflichtung Dritter

- A.4.12 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Serien-, Konstruktions- und Fertigungsfehler und auch nicht für Schäden, für die ein Dritter als Hersteller (z. B. Produktrückruf, Serienfehler), Lieferant, Werkunternehmer haftet oder aus anderweitiger Garantie-, Versicherungs- oder Kostenübernahmezusage (z. B. Kulanzversprechen) eintritt oder wegen eines Ihnen zuzurechnenden Verschuldens nicht eintritt.

Überschreiten der Achs- oder Anhängerlast oder des zulässigen Gesamtgewichts

- A.4.13 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vom Fahrzeughersteller festgesetzte, zulässige Achs- oder Anhängerlast oder das zulässige Gesamtgewicht überschritten wurde.

Nicht zugelassene oder nicht fachgerecht vorgenommene Fahrzeugveränderungen

- A.4.14 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch eine Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des

Fahrzeugs (z. B. Tuning, insbesondere Chip-Tuning, Fahrwerkumbau) oder den Einbau von Fremd- und/oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Fahrzeughersteller zugelassen oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind.

A.5 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung oder Verpfändung

- A.5.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

- A.5.2 Ihren Anspruch auf die Entschädigung dürfen Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

B Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

- B.1 Der Beginn des Versicherungsschutzes richtet sich nach B.1 der AKB.

Außerbetriebsetzung des versicherten Fahrzeugs

- B.2 Haben Sie nach Außerbetriebsetzung des versicherten Fahrzeugs eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes beantragt, gilt dies auch für die Reifen-Versicherung.

Versicherungsschutz für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen

- B.3 Ist Ihr Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen, besteht außerhalb der Saison kein Versicherungsschutz.

Ende des Versicherungsschutzes bei einem Tarifwechsel oder dem Wegfall der Kaskoversicherung

- B.4 Bei Aufhebung der Kfz-Versicherung mit Premium-Schutz, Wechsel in eine andere Tarifvariante oder Ausschluss der Kaskoversicherung innerhalb des Tarifs mit Premium-Schutz endet die Reifen-Versicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

C Beitragszahlung

Es gelten die Regelungen C.1 bis C.3 der AKB entsprechend.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

- D.1 In welchen Fällen kein Versicherungsschutz besteht, ergibt sich aus A.4.
- D.2 Sie haben ebenfalls keinen Versicherungsschutz, wenn bei einem Reifenwechsel (z. B. von Sommer- auf Winterreifen), soweit dieser auch das Aufziehen der auszuwechselnden Reifen auf die Felgen umfasst, die Montage nicht durch einen Fachbetrieb erfolgte.

E Was Sie im Schadenfall zu beachten haben

E.1 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

Anzeigepflicht

- E.1.1 Sie sind verpflichtet, jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche unter Angabe des Kilometerstands des Fahrzeugs anzuzeigen.

Schadenminderungspflicht

- E.1.2 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Sie haben hierbei unsere Weisungen zu befolgen.

Aufklärungspflicht

- E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenereignisses und zur Feststellung unserer Leistungspflicht dienlich sein kann. Sie haben hierbei unsere Weisungen zu befolgen. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen.

Anzeige bei der Polizei

- E.1.4 Bei Reifenschäden, die durch Vandalismus entstanden sind, haben Sie umgehend Anzeige bei der Polizei zu erstatten und dies der German Assistance nachzuweisen.

Belege, Untersuchung, Bereitstellung der entschädigungsfähigen Reifen

- E.1.5.1 Wenn die Funktionsunfähigkeit eines versicherten Reifens eintritt, sind uns die Rechnung über den Kauf des beschädigten Reifens (sofern vorhanden) und die Einkaufsrechnung des neuen Reifens zur Verfügung zu stellen. Aus dieser Einkaufsrechnung muss der Kaufpreis (auch für einen einzelnen Reifen) genau hervorgehen. Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Entschädigungspflicht zu gestatten.
- E.1.5.2 Sie sind verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung den beschädigten Reifen (soweit möglich zusammen mit dem schädigenden Gegenstand) und den auf gleicher Achse montierten, entschädigungsfähigen Reifen so zu kennzeichnen (z. B. Aufkleber), dass eine Identifizierung für Dritte möglich ist, und zur Abholung so bereit zu stellen, dass daran der German Assistance jederzeit uneingeschränktes Eigentum verschafft werden kann.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, tragen Sie.
- E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

F Welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?

Es gelten die Regelungen unter R der AKB entsprechend. Abweichend von R.1 der AKB bestimmt sich für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns als Versicherer die gerichtliche Zuständigkeit auch nach dem Sitz der German Assistance Versicherung AG in Coesfeld.

– **Zusatzbedingungen für die DEVK Kfz-Versicherung Auto Plus**
(Stand 2008-01-01)

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?	B	Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?
A.1	Was ist versichert?	C	Beitragszahlung
A.2	Wer ist versichert?	D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
A.3	Versicherte Fahrzeuge	E	Was Sie im Schadenfall zu beachten haben
A.4	In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?	E.1	Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?
A.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
A.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
A.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen ab 50 km Entfernung		
A.8	Zusätzliche Leistungen auf Auslandsreisen		
A.9	Was ist nicht versichert?		
A.10	Anrechnung ersparter Aufwendungen		
A.11	Verpflichtung Dritter		
A.12	Abtretung oder Verpfändung von Leistungsansprüchen		

Diese Zusatzbedingungen gelten neben den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und ergänzen diese entsprechend. Die DEVK Kfz-Versicherung Auto Plus umfasst in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch Autoschutzbriefleistungen (Autoschutzbrief).

A Autoschutzbrief
Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenersatz

A.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der nachstehend genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder übernehmen die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.4 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in Europa in seinen geographischen Grenzen sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder nach einem Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

- a Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf 100 Euro.

Abschleppen des Fahrzeugs

- b Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

- c Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

- A.6.1 Ist das Fahrzeug an einem Ort, der 50 km Luftlinie oder mehr von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, nach Panne, Unfall nicht mehr fahrbereit oder wurde es gestohlen, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen:

Weiter- und Rückfahrt

- A.6.2 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs gemäß A.4,
- c eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann,
- d eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz zum Schadenort oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug am Schadenort fahrbereit gemacht worden ist.

Ersetzt werden die Fahrtkosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung die Flugkosten der Economy-Klasse sowie jeweils Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 Euro.

Übernachtung

- A.6.3 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten. Diese Leistung ist auf maximal drei Übernachtungen begrenzt. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.6.2 in Anspruch nehmen, bezahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis maximal 60 Euro je Übernachtung und Person.

Mietwagen

- A.6.4 Wir helfen Ihnen, ein gleichartiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.6.2 oder Übernachtung nach A.6.3 die Kosten bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, höchstens für sieben Tage und maximal 50 Euro je Tag. Bei Schadenfällen im Ausland übernehmen wir für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz Mietwagenkosten bis zu 350 Euro auch für eine geringere Anzahl von Tagen.

Fahrzeugunterstellung

A.6.5 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports bei einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen ab 50 km Entfernung

A.7.1 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.7.2 Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der 50 km Luftlinie oder mehr von Ihrem Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn das Ereignis, aufgrund dessen wir in Anspruch genommen werden (Schadenereignis), nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

a Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Nächte bis zu je 60 Euro pro Person.

Rückholung von Kindern

b Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren, weil Sie erkrankt sind – auch im Todesfall – weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Ersetzt werden die Fahrkosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung die Flugkosten der Economy-Klasse sowie jeweils Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 Euro.

Fahrzeugabholung

c Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,40 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadensort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je 60 Euro pro Person.

A.8 Zusätzliche Leistungen auf Auslandsreisen

Eignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.4 ohne Deutschland), der 50 km Luftlinie oder mehr von Ihrem ständigen Wohnort entfernt ist, erbringen wir zusätzlich die nachstehend genannten Leistungen:

A.8.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

a Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

b Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnort, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

c Muss das Fahrzeug nach einem Unfall verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Wollen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten lassen, um den Zollbetrag zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Diese Leistung wird auch erbracht, wenn der Schadenort weniger als 50 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

A.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

a Wird das Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

b Muss das Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Wollen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten lassen, um den Zollbetrag zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Diese Leistung wird auch erbracht, wenn der Schadenort weniger als 50 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

A.8.3 Hilfe im Todesfall

Sterben Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten.

A.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Erdbeben, Aufruhr, Kriegereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Aufruhr, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kernenergie verursacht werden.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

A.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. In diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

Gewerbsmäßige Nutzung

- A.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

Rennen

- A.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder zur Geschicklichkeitsprüfung entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

A.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.11 Verpflichtung Dritter

- A.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines weiteren Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

- A.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.11.1 zur Leistung verpflichtet.

A.12 Abtretung oder Verpfändung von Leistungsansprüchen

Ansprüche auf Versicherungsleistungen dürfen Sie vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

B Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Beginn des Versicherungsschutzes richtet sich nach B.1 der AKB.

Vorläufiger Versicherungsschutz

- B.1 Wenn Sie die Kfz-Versicherung Auto Plus beantragt haben, gilt ein zur Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarter vorläufiger Versicherungsschutz auch für den Autoschutzbrief.

Außerbetriebsetzung des versicherten Fahrzeugs

- B.2 Wird nach Außerbetriebsetzung des versicherten Fahrzeugs der Versicherungsschutz unterbrochen (Ruheversicherung), gilt dies auch für den Autoschutzbrief.

Versicherungsschutz für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen

- B.3 Ist Ihr Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen, besteht außerhalb der Saison kein Versicherungsschutz.

Veräußerung des versicherten Fahrzeugs

- B.4 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, erlischt der Autoschutzbrief.

Ende des Versicherungsschutzes bei Aufhebung der Kfz-Haftpflichtversicherung

- B.5 Endet die Kfz-Haftpflichtversicherung, erlischt auch der Autoschutzbrief, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Kündigung des Autoschutzbriefs

- B.6 Eine Kündigung kann sich bei der DEVK Kfz-Versicherung Auto Plus nur auf den Autoschutzbrief beziehen, wobei der Vertrag dann mit der Standarddeckung fortgeführt wird. Kündigen Sie oder wir den Autoschutzbrief, gelten G.4.2 und G.4.3 der AKB nicht.

C Beitragszahlung

Die Bestimmungen zur Beitragszahlung finden Sie in den AKB unter C.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

In welchen Fällen kein Versicherungsschutz besteht, ergibt sich aus A.9.

E Was Sie im Schadenfall zu beachten haben

E.1 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

Anzeigepflicht

- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Einholung unserer Weisung

- E.1.2 Sie sind verpflichtet, sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen; unsere Notrufzentrale ist rund um die Uhr erreichbar.

Schadenminderungspflicht

- E.1.3 Sie sind verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Sie haben hierbei unsere Weisungen zu befolgen.

Aufklärungspflicht

- E.1.4 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenereignisses und zur Feststellung unserer Leistungspflicht dienlich sein kann. Sie haben hierbei unsere Weisungen zu befolgen. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- E.1.5 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, tragen Sie.
- E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

Auswirkung einer Pflichtverletzung durch eine versicherte Person

- E.2.3 Die Kenntnis und das Verschulden einer versicherten Person müssen Sie sich zurechnen lassen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Welche Bestimmungen gelten auch für mitversicherte Personen?

- F.1 Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf mitversicherte Personen entsprechend anzuwenden.

Ausübung der Rechte

- F.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen als Versicherungsnehmer, Ihrem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zu.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung durch Sie auf mitversicherte Personen

- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

– Zusatzbedingungen für die Kfz-Versicherung DEVK Teilkasko Plus
– gilt nur für Pkw zur Eigenverwendung –
(Stand 2008-01-01)

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

In der Kfz-Versicherung DEVK Teilkasko Plus ist über den in A.2.2 der AKB festgelegten Versicherungsumfang hinaus die Zerstörung des Fahrzeugs durch Kollision versichert. Ersatz wird bereits dann geleistet, wenn bei Beschädigung durch Kollision die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 Prozent des Wiederbeschaffungswerts erreichen oder übersteigen.

Als Kollision gilt der Zusammenstoß des versicherten Fahrzeugs mit einem anderen Kraftfahrzeug.

– Zusatzbedingungen für die GAP-Deckung bei geleasteten oder kreditfinanzierten Fahrzeugen
(Stand 2011-05-01)

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Zusätzliche Ersatzleistung bei Totalschaden, Zerstörung oder Totalverlust

A.1 Abweichend von der Ersatzleistung nach A.2.6 der AKB ersetzen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Totalverlust des versicherten Fahrzeugs während der Laufzeit des Leasing- oder Kreditvertrags

A.1.1 bei geleasteten Fahrzeugen auch den Differenzbetrag, der sich durch die vorzeitige Aufhebung des Leasingvertrags aus dem offen stehenden Leasingrestbetrag und dem zu erstattenden Wiederbeschaffungswert ergibt;

A.1.2 bei kreditfinanzierten Fahrzeugen auch den Differenzbetrag, der sich durch die vorzeitige Aufhebung des Kreditvertrags aus dem offen stehenden Kreditrestbetrag und dem zu erstattenden Wiederbeschaffungswert ergibt. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass der Kredit ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen wurde.

A.2 Leasing- und Kreditrestbetrag

Was ist der Leasingrestbetrag?

A.2.1 Der Leasingrestbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasingraten, des anteiligen abgezinsten Leasingrestwerts und der noch nicht verbrauchten Mietvorauszahlung nach linearer Verteilung über die Monate, in denen der Leasingvertrag besteht. Der Erstattungsbetrag verringert sich um die vereinbarte Selbstbeteiligung und den Restwert des Fahrzeugs.

Was ist der Kreditrestbetrag?

A.2.2 Der Kreditrestbetrag ist der nach dem Kreditvertrag errechnete abgezinsten Netto-Kreditbetrag, der bei vorzeitiger schadenbedingter Beendigung des Kreditvertrags an die Bank zu zahlen ist. Der Erstattungsbetrag verringert sich um den Zinsvorteil, den die Bank durch die vorzeitige Beendigung des Kreditvertrags erlangt, die vereinbarte Selbstbeteiligung und den Restwert des Fahrzeugs.

Was ist nicht versichert?

A.3 Ausstehende Raten fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Von der Ersatzleistung ausgenommen sind auch Wertminderungen am versicherten Fahrzeug wegen nicht eingehaltener Vereinbarungen aus dem Leasing- oder Kreditvertrag, z. B. bei einer Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung oder infolge von Vorschäden.

Vorlage von Belegen

A.4 Wir können verlangen, dass Sie uns im Schadenfall den Leasingvertrag und die Schlussabrechnung des Leasinggebers bzw. den Kreditvertrag, die Schlussabrechnung des Kreditgebers und den Kaufvertrag des versicherten Fahrzeugs vorlegen.

Verpflichtung Dritter

A.5 Anspruch auf eine Ersatzleistung besteht nicht, soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines weiteren Vertrags zur Leistung verpflichtet ist.

Ihre Mitteilungspflicht bei Beendigung des Leasing- oder Kreditvertrags

A. 6 Endet der Leasing- oder Kreditvertrag, entfällt der für die GAP-Deckung berechnete Beitragszuschlag ab Eingang Ihrer entsprechenden Anzeige.

– Zusatzbedingungen für die Kfz-Umweltschadenversicherung (Kfz-USV)
(Stand 2008-05-01)

A.1	Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?	C	Beitragszahlung
A.1.1	Was ist versichert?	D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
A.1.2	Wer ist versichert?	E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?	E.1	Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten
A.1.4	In welchen Ländern gilt Versicherungsschutz?	E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
A.1.5	Was ist nicht versichert?	F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
B	Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?		

Diese Zusatzbedingungen gelten neben den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und ergänzen diese entsprechend.

A.1 Kfz-Umweltschadenversicherung für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.1.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.2 Wer ist versichert?

A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Diese Versicherungssumme ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.

A.1.4 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht außerhalb des

Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

A.1.5.1 Die Regelungen A.1.6.1 (Vorsatz) und A.1.6.9 (Kernenergie) der AKB gelten entsprechend.

unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.1.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.1.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.1.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

vertragliche Ansprüche

A.1.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

B Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Es gelten die Regelungen B.1, B.2.2 bis B.2.7 erster Satz der AKB entsprechend.

Ende des Versicherungsschutzes bei Aufhebung der Kfz-Haftpflichtversicherung

B.2.8 Endet die Kfz-Haftpflichtversicherung, erlischt auch die Kfz-Umweltschadenversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Kündigung der Kfz-Umweltschadenversicherung

B.2.9 Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist ein rechtlich selbstständiger Vertrag. Die Kündigung dieses Vertrags berührt die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht. G.4 der AKB gilt nicht.

C Beitragszahlung

Es gelten die Regelungen C.1 bis C.3 der AKB entsprechend.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

Es gelten die Regelungen D.1, D.2, D.3.1 und D.3.2 der AKB entsprechend.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

Besondere Anzeigepflicht

- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.
- E.1.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- E.1.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- E.1.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- E.1.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- E.1.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Es gelten E.5.1, E.5.2 und E.5.6 der AKB entsprechend.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Es gelten F.1, F.2 und F.3 erster Satz der AKB entsprechend.

– **Allgemeine Bedingungen für die DEVK Ausland-Schadenschutz-Versicherung (AB Auslandschutz)**
– gilt nur für Pkw und Campingfahrzeuge bei Eigenverwendung –
(Stand 2010-09-01)

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?	E	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
A.1	Was ist versichert?	F	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs
A.2	Wer ist versichert?	F.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
A.3	Versicherte Fahrzeuge	F.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
A.4	In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?	F.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
A.5	Was ist nicht versichert?	F.4	Form und Zugang der Kündigung
A.6	Fälligkeit unserer Zahlung	F.5	Beitragsabrechnung nach Kündigung
A.7	Abtretung oder Verpfändung von Leistungsansprüchen	F.6	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs oder dem Wagniswegfall zu beachten?
B	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	G	Änderung Ihres Beitrags
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	H	Zahlungsperiode und Zahlungsart
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	I	Versicherungsjahr
B.3	Unterbrechung oder Beendigung des Versicherungsschutzes	J	Welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?
C	Beitragszahlung	K	Abgabe Ihrer Anzeigen und Erklärungen
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags		
C.2	Zahlung des Folgebeitrags		
D	Was Sie im Schadenfall zu beachten haben		
D.1	Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?		
D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?		

A **DEVK Ausland-Schadenschutz-Versicherung Schadenersatz nach den in Deutschland üblichen Regelungen**
Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Unfall im Ausland (A.4), für den der Unfallgegner haftet. Das Kraftfahrzeug des Unfallgegners war zum Unfallzeitpunkt in Gebrauch, ist versicherungspflichtig und im Ausland zugelassen.

A.1.1 Wir ersetzen Ihren Schaden in dem Umfang, als sei das schadenverursachende Fahrzeug bei uns haftpflichtversichert. Sie werden nach deutschem Recht entschädigt. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen gilt das Recht des Unfalllands. Ihre Ansprüche können Sie direkt bei uns geltend machen.

A.1.2 Ein Unfall ist jedes unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden

A.1.3 Wir ersetzen je Schadenereignis Personenschäden bis zu der Versicherungssumme von 8 Mio. Euro pro geschädigte Person und Sachschäden bis zu der Versicherungssumme von 8 Mio. Euro.
Ein Personenschaden liegt vor, wenn eine Person verletzt oder getötet wird. Ein Sachschaden liegt vor, wenn Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

Anrechnung anderer Leistungen

A.1.4 Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, werden auf unsere Leistung angerechnet.

A.2 Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz gilt für Sie, alle berechtigten Fahrer und Insassen, den Halter und den Eigentümer des Fahrzeugs.

A.3 Versicherte Fahrzeuge

Versicherbare Fahrzeuge sind
a Personenkraftwagen (Pkw)
b Wohnmobile

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug, für das auch eine Kfz-Haftpflichtversicherung bei der DEVK besteht. Unter den Versicherungsschutz fallen auch ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie mitgeführtes Gepäck und die Ladung.

A.4 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den Mitgliedsstaaten der EU, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, zusätzlich in Island, Kroatien, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

A.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Schäden durch Kernenergie

A.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kernenergie verursacht werden.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

A.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war.

Gewerbsmäßige Nutzung

A.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

Rennen

A.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder zur Geschicklichkeitsprüfung entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Aufgabe von Ansprüchen

A.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht, soweit Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

A.6 Fälligkeit unserer Zahlung

Zeitpunkt der Leistung

A.6.1 Ist der versicherte Sachverhalt festgestellt und der Schaden ermittelt, leisten wir spätestens innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

- A.6.2 Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Leistung für eine mitversicherte Person

- A.6.3 An Sie darf die auf eine versicherte Person entfallende Leistung nur mit deren Zustimmung ausgezahlt werden.

A.7 Abtretung oder Verpfändung von Leistungsansprüchen

Ansprüche auf Versicherungsleistungen dürfen Sie vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

B Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

- B.2.1 Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

- B.2.2 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

- B.2.3 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben, und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen) nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- B.2.4 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

- B.2.5 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

- B.2.6 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

B.3 Unterbrechung oder Beendigung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz wird in folgenden Fällen unterbrochen oder beendet:

Ausland-Schadenschutz für Auslandsfahrten bis zwölf Wochen

- B.3.1 Sie haben bei Fahrten oder Reisen in das Ausland gemäß A.4 jeweils Versicherungsschutz bis zu einer Dauer von fortlaufend zwölf Wochen. Bei einem ununterbrochenen Auslandsaufenthalt über den Zeitraum von zwölf Wochen hinaus, fallen nur die ersten zwölf Wochen des Auslandsaufenthalts unter den Versicherungsschutz.

Außerbetriebsetzung des versicherten Fahrzeugs

- B.3.2 Führt eine Außerbetriebsetzung des versicherten Fahrzeugs zur Unterbrechung des Versicherungsschutzes in der Kfz-Haftpflichtversicherung, gilt dies auch für den Ausland-Schadenschutz.

Versicherungsschutz für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen

- B.3.3 Ist Ihr Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen, besteht außerhalb der Saison kein Versicherungsschutz für den Ausland-Schadenschutz.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.1.1 Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort nach Abschluss des Vertrags fällig und unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Der Beginn des Versicherungsschutzes richtet sich nach B.1.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.1.2 Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt, gerechnet ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, bei einer Versicherungsdauer
- | | |
|------------------------|--------------------------|
| bis zu 1 Monat | 15 % |
| bis zu 2 Monaten | 25 % |
| bis zu 3 Monaten | 30 % |
| von mehr als 3 Monaten | 40 % des Jahresbeitrags. |

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

- C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Mahnung zu zahlen.
- C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit unserer Mahnung dergestalt erklärt werden, dass sie mit dem Ablauf der Zahlungsfrist wirksam wird. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die rückständigen Beträge innerhalb eines Monats nach der Kündigung, oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen.
- C.2.5 Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

D Was Sie im Schadenfall zu beachten haben

D.1 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

Anzeigepflicht

- D.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Anzeige bei der Polizei

- D.1.2 Sie haben den Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen, sofern dies möglich ist.

Einholung unserer Weisung

- D.1.3 Sie sind verpflichtet, sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen; unsere Notrufzentrale ist rund um die Uhr erreichbar.

Schadenminderungspflicht

- D.1.4 Sie sind verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Sie haben hierbei unsere Weisungen zu befolgen.

Aufklärungspflicht

- D.1.5 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenereignisses und zur Feststellung unserer Leistungspflicht dienlich sein kann. Sie haben hierbei unsere Weisungen zu befolgen. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- D.1.6 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden.

Nachweis zur Dauer einer Auslandsreise

- D.1.7 Im Schadenfall haben Sie uns auf Verlangen Beginn und Ende jeder Auslandsreise nachzuweisen.

Prozessführung gegen Dritte

- D.1.8 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits gegen Dritte, insbesondere den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zu überlassen.

Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten

- D.1.9 Sie haben uns bei Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und uns die dafür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

- D.1.10 Sie haben eine Abtretungsvereinbarung mit uns zu schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, tragen Sie.
- D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

Auswirkung einer Pflichtverletzung durch eine versicherte Person

- D.2.3 Die Kenntnis und das Verschulden einer versicherten Person müssen Sie sich zurechnen lassen.

E Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Welche Bestimmungen gelten auch für mitversicherte Personen?

- E.1 Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf mitversicherte Personen entsprechend anzuwenden.

Ausübung der Rechte

- E.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen als Versicherungsnehmer zu.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung durch Sie auf mitversicherte Personen

- E.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

F Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

F.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

- F.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

- F.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

- F.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Vertragsbeendigung bei Aufhebung der Kfz-Haftpflichtversicherung

- F.1.4 Endet die für das Fahrzeug bei der DEVK abgeschlossene Kfz-Haftpflichtversicherung, erlischt auch die Ausland-Schadenschutz-Versicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

F.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- F.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- F.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird mit deren Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- F.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung möglich.

- F.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung nach Fahrzeugwechsel

- F.2.5 Nach einem Fahrzeugwechsel (vgl. F.6) können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats ab Zulassung des Ersatzfahrzeugs mit sofortiger Wirkung kündigen.

Kündigung bei Beitragserhöhung

- F.2.6 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach G den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Wir teilen ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

F.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- F.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- F.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- F3.3 Haben wir nach dem Eintritt eines Schadenereignisses unsere Leistungspflicht anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats nach Anerkennung bzw. Verweigerung unserer Leistung auszusprechen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- F3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit unserer Mahnung dergestalt erklärt werden, dass sie mit dem Ablauf der Zahlungsfrist wirksam wird. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die rückständigen Beträge innerhalb eines Monats nach der Kündigung, oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen (siehe auch C.2.4).

F4 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Bei einer Kündigung haben wir die Schriftform einzuhalten. Sie können eine Kündigung auch in Textform (schriftliche oder andere lesbare Form) erklären.

F5 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

F6 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs oder dem Wagniswegfall zu beachten?

Veräußerung oder Wagniswegfall mit Versicherung eines Ersatzfahrzeugs

- F6.1 Wird das versicherte Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des versicherten Fahrzeugs bei der DEVK haftpflichtversichert wird.

Versicherung eines Ersatzfahrzeugs vor Veräußerung des bisherigen Fahrzeugs

- F6.2 Wird das Ersatzfahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeugs erworben, besteht für das bisherige Fahrzeug bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu zwei Monaten nach dem Erwerb des Ersatzfahrzeugs, Versicherungsschutz.

Wenn Sie den Versicherungsschutz für das Ersatzfahrzeug nicht mehr wünschen, können Sie den Vertrag nach F.2.5 kündigen.

Veräußerung oder Wagniswegfall ohne Versicherung eines Ersatzfahrzeugs

- F6.3 Ist das versicherte Fahrzeug weggefallen und wird kein Ersatzfahrzeug bei der DEVK versichert, erlischt der Vertrag mit Beendigung der für das Fahrzeug abgeschlossen Kfz-Haftpflichtversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G Änderung Ihres Beitrags

Recht zur Beitragsanpassung

- G.1 Wir sind berechtigt, den Beitrag mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen. Der neu kalkulierte Beitrag darf nicht höher sein als der Beitrag für neu abzuschließende Verträge mit gleichem Deckungsumfang. Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge mit gleichem Deckungsumfang vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Beitrags zu senken.

Voraussetzungen für eine wirksame Beitragsanpassung

- G.2 Eine Beitragserhöhung nach G.1 wird nur wirksam,

wenn wir Ihnen die Beitragserhöhung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach F.2.6 belehren.

H Zahlungsperiode und Zahlungsart

Zahlungsperiode

- H.1 Die Beiträge für Ihren Versicherungsvertrag sind als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode einschließlich der durch Gesetz bestimmten Versicherungsteuer zu entrichten (siehe auch C). Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Jahr, ein halbes Jahr oder ein Vierteljahr betragen. Eine Zahlungsperiode von einem Monat kann nur gewählt werden, wenn die Abbuchung der Beiträge von Ihrem Konto vereinbart ist.

Als vereinbart gilt, dass die erste Zahlungsperiode so verkürzt wird, dass die folgenden Zahlungsperioden

- bei einer Zahlungsperiode von einem Jahr am 01.01. eines jeden Jahres,
- bei einer Zahlungsperiode von einem halben Jahr am ersten Tag eines Kalenderhalbjahres, also am 01.01. oder 01.07.,
- bei einer Zahlungsperiode von einem Vierteljahr am ersten Tag eines Quartals, also am 01.01., 01.04., 01.07. oder 01.10.,
- bei einer Zahlungsperiode von einem Monat jeweils am ersten Tag des Monats

beginnen. Die für Ihren Versicherungsvertrag geltende Zahlungsperiode ergibt sich aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

Für Fahrzeuge, die ein Saisonkennzeichen führen, gilt stets eine Zahlungsperiode von einem Jahr als vereinbart.

Zahlung im Lastschriftverfahren

- H.2 Sie können mit uns die Abbuchung des Beitrags von Ihrem Konto vereinbaren. Soweit dies nach unserer Risikoprüfung begründet ist, sind wir berechtigt, die Beitragszahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Folgen bei nicht möglichem Lastschrifteinzug

- H.2.1 Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag nicht abgebucht werden kann oder widersprechen Sie einer berechtigten Abbuchung, können wir künftig die Beitragszahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen. Außerdem sind wir in diesem Fall, wenn bisher eine Zahlungsperiode von einem Monat vereinbart war, berechtigt, Ihrem Versicherungsvertrag eine Zahlungsperiode von einem Vierteljahr zugrunde zu legen. Sie erhalten dann von uns eine entsprechende Zahlungsaufforderung.

I Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr entspricht unabhängig von der vereinbarten Zahlungsperiode dem Kalenderjahr, so dass das nächste Versicherungsjahr am 1. Januar des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres beginnt. Abweichend dazu gilt für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, als Beginn des Versicherungsjahres der Saisonbeginn.

J Welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?

Wenn Sie uns verklagen

- J.1 Für Klagen aus Ihrem Versicherungsvertrag gegen uns als Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- J.1.1 Sind Sie als Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Wenn wir Sie verklagen

- J.2 Sind Sie als Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig ist.
- J.2.1 Sind Sie als Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

Ihr Wohnsitz bzw. Geschäftssitz ist nicht bekannt

- J.3 Ist Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns als Versicherer oder gegen Sie als Versicherungsnehmer nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

K Abgabe Ihrer Anzeigen und Erklärungen

Bei Abgabe Ihrer Anzeigen und Willenserklärungen ist die Textform (schriftliche oder andere lesbare Form) einzuhalten. Diese Anzeigen und Willenserklärungen sind an die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle zu richten.

– **Allgemeine Bedingungen für die Schutzbriefversicherung (AB Schutzbrief)**
(Stand 2010-09-01)

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?	D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
A.1	Was ist versichert?	E	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
A.2	Wer ist versichert?	F	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs
A.3	Versicherte Fahrzeuge	F.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
A.4	In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?	F.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
A.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	F.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
A.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	F.4	Form und Zugang der Kündigung
A.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen ab 50 km Entfernung	F.5	Beitragsabrechnung nach Kündigung
A.8	Zusätzliche Leistungen auf Auslandsreisen	F.6	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs oder dem Wegniswegfall zu beachten?
A.9	Was ist nicht versichert?	G	Änderung Ihres Beitrags
A.10	Fälligkeit unserer Zahlung	H	Zahlungsperiode und Zahlungsart
A.11	Anrechnung ersparter Aufwendungen	I	Versicherungsjahr
A.12	Verpflichtung Dritter	J	Welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?
A.13	Abtretung oder Verpfändung von Leistungsansprüchen	K	Abgabe Ihrer Anzeigen und Erklärungen
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz		
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?		
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz		
C	Beitragszahlung		
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags		
C.2	Zahlung des Folgebeitrags		
D	Was Sie im Schadenfall zu beachten haben		
D.1	Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?		

A Schutzbriefversicherung

Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenersatz
Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der nachstehend genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder übernehmen die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.2 Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz gilt für Sie, Ihren Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner sowie für die minderjährigen Kinder von Ihnen und Ihrem Ehe-/Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass die versicherten Familienangehörigen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Bei Vertragsabschluss auf eine juristische Person, eine Firma oder Personenmehrheit sind Sie als im Antrag und Versicherungsschein genannte Person vom Versicherungsschutz her dem Versicherungsnehmer gleichgestellt. Der Versicherungsschutz für diesen Personenkreis ist nicht an die Benutzung des versicherten Fahrzeugs gebunden. Bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs besteht auch für die berechtigten Fahrer und Insassen Versicherungsschutz.

A.3 Versicherte Fahrzeuge

Versicherbare Fahrzeuge sind
a Krafträder mit mehr als 50 cm³ Hubraum
b Personen- und Kombinationskraftwagen
c Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.
Benutzt der Versicherungsnehmer im Ausland anstelle des versicherten Fahrzeugs vorübergehend ein Selbstfahrervermietfahrzeug, tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeugs.

A.4 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in Europa in seinen geografischen Grenzen, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

A.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder nach einem Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

a Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf 100 Euro.

Ab schleppen des Fahrzeugs

b Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

c Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

A.6.1 Ist das Fahrzeug an einem Ort, der 50 km Luftlinie oder mehr von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, nach Panne, Unfall nicht mehr fahrbereit oder wurde es gestohlen, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen:

Weiter- und Rückfahrt

A.6.2 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:
a Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
b eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs gemäß A.4,

- c eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann
- d eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz zum Schadenort oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug am Schadenort fahrbereit gemacht worden ist.

Ersetzt werden die Fahrtkosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung die Flugkosten der Economy-Klasse sowie jeweils Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 Euro.

Übernachtung

- A.6.3** Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten. Diese Leistung ist auf maximal drei Übernachtungen begrenzt. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.6.2 in Anspruch nehmen, bezahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis maximal 60 Euro je Übernachtung und Person.

Mietwagen

- A.6.4** Wir helfen Ihnen, ein gleichartiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.6.2 oder Übernachtung nach A.6.3 die Kosten bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, höchstens für sieben Tage und maximal 50 Euro je Tag. Bei Schädenfällen im Ausland übernehmen wir für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz Mietwagenkosten bis zu 350 Euro auch für eine geringere Anzahl von Tagen.

Fahrzeugunterstellung

- A.6.5** Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports bei einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reisen ab 50 km Entfernung

- A.7.1** Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.
- A.7.2** Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der 50 km Luftlinie oder mehr von Ihrem Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn das Ereignis, aufgrund dessen wir in Anspruch genommen werden (Schadenereignis), nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Kosten für Krankenbesuch

- a Müssen Sie oder eine mitversicherte Person sich auf einer Reise infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, übernehmen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von 500 Euro je Schadenfall.

Krankenrücktransport

- b Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung

bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Nächte bis zu je 60 Euro pro Person.

Rückholung von Kindern

- c Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren, weil Sie erkrankt sind – auch im Todesfall – weder von Ihnen noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Ersetzt werden die Fahrtkosten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung die Flugkosten der Economy-Klasse sowie jeweils Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 Euro.

Fahrzeugabholung

- d Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,40 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je 60 Euro pro Person.

Reiserückrufservice

- e Ist für Sie oder eine mitversicherte Person der Rückruf von einer Reise infolge Todes oder Erkrankung eines nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens durch Rundfunk notwendig, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.8 Zusätzliche Leistungen auf Auslandsreisen

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.4 ohne Deutschland), der 50 km Luftlinie oder mehr von Ihrem ständigen Wohnort entfernt ist, erbringen wir zusätzlich die nachstehend genannten Leistungen:

A.8.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

- a Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

- b Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnort, wenn
 - das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- c Muss das Fahrzeug nach einem Unfall verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Wollen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten lassen, um den Zollbetrag zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Diese Leistung wird auch erbracht, wenn der Schadenort weniger als 50 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

A.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

- a Wird das Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- b Muss das Fahrzeug nach Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Wollen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten lassen, um den Zollbetrag zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Diese Leistung wird auch erbracht, wenn der Schadenort weniger als 50 km von Ihrem Wohnort entfernt ist.

A.8.3 Bei Krankheit oder Todesfall

Vermittlung ärztlicher Betreuung

- a Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland, informieren wir auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

- b Sind Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die vor Ort nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir – nach Abstimmung mit dem Hausarzt – für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Auch Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden erstattet.

Hilfe im Todesfall

- c Sterben Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten.

A.8.4 Bei Verlust von Wertgegenständen

Ersatz von Reisedokumenten

Haben Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland ein für die Reise benötigtes Dokument verloren, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.

Ersatz von Zahlungsmitteln

Geraten Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie ein Darlehen von uns bis zu 1.500 Euro je Schadenfall in Anspruch nehmen.

A.8.5 Bei Reiseabbruch

Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Ist Ihnen oder einer mitversicherten Person die planmäßige Beendigung einer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 Euro je Schadenfall übernommen.

A.8.6 bei anderen Notlagen

Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Geraten Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung jedoch Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Gesundheit oder Vermögen von Ihnen bzw. einer mitversicherten Person zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 Euro je Schadenfall.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen oder einer mitversicherten Person abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Erdbeben, Aufruhr, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

- A.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Aufruhr, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- A.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kernenergie verursacht werden.

Für Schäden in Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeugs besteht zusätzlich in folgenden Fällen kein Versicherungsschutz:

Fahren ohne Fahrerlaubnis

- A.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. In diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

gewerbsmäßige Nutzung

- A.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

Rennen

- A.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder zur Geschicklichkeitsprüfung entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

A.10 Fälligkeit unserer Zahlung

Zeitpunkt der Leistung

- A.10.1 Ist der versicherte Sachverhalt festgestellt und der Schaden ermittelt, leisten wir spätestens innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

- A.10.2 Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

A.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.12 Verpflichtung Dritter

A.12.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines weiteren Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.12.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.12.1 zur Leistung verpflichtet.

Begrenzung der Entschädigung

A.12.3 Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalls neben den Leistungsansprüchen aus dem mit uns abgeschlossenen Vertrag auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine den Gesamtschaden übersteigende Entschädigung verlangen.

A.13 Abtretung oder Verpfändung von Leistungsansprüchen

Ansprüche auf Versicherungsleistungen dürfen Sie vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unserer ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, richten sich die Folgen nach C.1.2.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

B.2.1 Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.2 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.3 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben, und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen) nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.5 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.6 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort nach Abschluss des Vertrags fällig und unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Der Beginn des Versicherungsschutzes richtet sich nach B.1.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt, gerechnet ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, bei einer Versicherungsdauer

bis zu 1 Monat	15 %
bis zu 2 Monaten	25 %
bis zu 3 Monaten	30 %
von mehr als 3 Monaten	40 % des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Mahnung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit unserer Mahnung dergestalt erklärt werden, dass sie mit dem Ablauf der Zahlungsfrist wirksam wird. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die rückständigen Beträge innerhalb eines Monats nach der Kündigung, oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen.

C.2.5 Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

D Was Sie im Schadenfall zu beachten haben

D.1 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

Anzeigepflicht

D.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Einholung unserer Weisung

D.1.2 Sie sind verpflichtet, sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen; unsere Notrufzentrale ist rund um die Uhr erreichbar.

Schadenminderungspflicht

D.1.3 Sie sind verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten. Sie haben hierbei unsere Weisungen zu befolgen.

Aufklärungspflicht

D.1.4 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenereignisses und zur Feststellung unserer Leistungspflicht dienlich sein kann. Sie haben hierbei unsere Weisungen zu befolgen. Dies bedeutet insbesondere,

dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- D.1.5 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten

- D.1.6 Sie haben uns bei Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und uns die dafür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, tragen Sie.
- D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

Auswirkung einer Pflichtverletzung durch eine versicherte Person

- D.2.3 Die Kenntnis und das Verschulden einer versicherten Person müssen Sie sich zurechnen lassen.

E Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Welche Bestimmungen gelten auch für mitversicherte Personen?

- E.1 Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf mitversicherte Personen entsprechend anzuwenden.

Ausübung der Rechte

- E.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen als Versicherungsnehmer, Ihrem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zu.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung durch Sie auf mitversicherte Personen

- E.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

F Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

F.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

- F.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

- F.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

- F.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

F.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- F.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- F.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird mit deren Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- F.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung möglich.
- F.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung nach Fahrzeugwechsel

- F.2.5 Nach einem Fahrzeugwechsel (vgl. F.6) können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats ab Zulassung des Ersatzfahrzeugs mit sofortiger Wirkung kündigen.

Kündigung bei Beitragserhöhung

- F.2.6 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach G. den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

F.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- F.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- F.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- F.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung möglich. Unsere Kündigung wird einen Monat nach Ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- F.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit unserer Mahnung dergestalt erklärt werden, dass sie mit dem Ablauf der Zahlungsfrist wirksam wird. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die rückständigen Beträge innerhalb eines Monats nach der Kündigung, oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen (siehe auch C.2.4).

F.4 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Bei einer Kündigung haben wir die Schriftform einzuhalten. Sie können eine Kündigung auch in Textform (schriftliche oder andere lesbare Form) erklären.

F.5 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

F.6 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs oder dem Wagniswegfall zu beachten?

Veräußerung oder Wagniswegfall mit Versicherung eines Ersatzfahrzeugs

F.6.1 Wird das versicherte Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des versicherten Fahrzeugs tritt. Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des bisher versicherten Fahrzeugs ist uns innerhalb eines Monats anzuzeigen und das Ersatzfahrzeug zu bezeichnen. Ist diese Anzeige unterblieben, besteht nach Ablauf der Monatsfrist kein Versicherungsschutz mehr, es sei denn, Sie haben die unterlassene Anzeige nicht zu vertreten.

Versicherung eines Ersatzfahrzeugs vor Veräußerung des bisherigen Fahrzeugs

F.6.2 Wird das Ersatzfahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeugs erworben, besteht für das bisherige Fahrzeug bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Ersatzfahrzeugs, ohne zusätzlichen Beitrag Versicherungsschutz.

Anwendung der Ersatzfahrzeugregelung

F.6.3 Bei Erwerb eines Fahrzeugs innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeugs wird vermutet, dass es sich um ein Ersatzfahrzeug handelt. Wenn Sie den Versicherungsschutz für das Ersatzfahrzeug nicht mehr wünschen, können Sie den Vertrag nach F.2.5 kündigen.

Veräußerung oder Wagniswegfall ohne Versicherung eines Ersatzfahrzeugs

F.6.4 Ist das versicherte Fahrzeug weggefallen und wird kein Ersatzfahrzeug erworben, können Sie verlangen, dass der Vertrag zum Zeitpunkt des Wagniswegfalls aufgehoben wird. Beantragen Sie dies später als einen Monat nach Wegfall des versicherten Fahrzeugs, brauchen wir den Vertrag erst ab Eingang Ihres entsprechenden Antrags aufzuheben.

G Änderung Ihres Beitrags

Recht zur Beitragsanpassung

G.1 Wir sind berechtigt, den Beitrag mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen. Der neu kalkulierte Beitrag darf nicht höher sein als der Beitrag für neu abzuschließende Verträge mit gleichem Deckungsumfang. Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge mit gleichem Deckungsumfang vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Beitrags zu senken.

Voraussetzungen für eine wirksame Beitragsanpassung

G.2 Eine Beitragserhöhung nach G.1 wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Beitragserhöhung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach F.2.6 belehren.

H Zahlungsperiode und Zahlungsart

Zahlungsperiode

H.1 Die Beiträge für Ihren Versicherungsvertrag sind als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode einschließlich der durch Gesetz bestimmten Versicherungsteuer zu entrichten (siehe auch C). Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Jahr, ein halbes Jahr oder ein Vierteljahr betragen. Eine Zahlungsperiode von einem Monat kann nur gewählt werden, wenn die Abbuchung der Beiträge von Ihrem Konto vereinbart ist.

Als vereinbart gilt, dass die erste Zahlungsperiode so verkürzt wird, dass die folgenden Zahlungsperioden

- bei einer Zahlungsperiode von einem Jahr am 01.01. eines jeden Jahres,

- bei einer Zahlungsperiode von einem halben Jahr am ersten Tag eines Kalenderhalbjahres, also am 01.01. oder 01.07.,
- bei einer Zahlungsperiode von einem Vierteljahr am ersten Tag eines Quartals, also am 01.01., 01.04., 01.07. oder 01.10.,
- bei einer Zahlungsperiode von einem Monat jeweils am ersten Tag des Monats

beginnen. Die für Ihren Versicherungsvertrag geltende Zahlungsperiode ergibt sich aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

Zahlung im Lastschriftverfahren

H.2 Sie können mit uns die Abbuchung des Beitrags von Ihrem Konto vereinbaren. Soweit dies nach unserer Risikoprüfung begründet ist, sind wir berechtigt, die Beitragszahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Folgen bei nicht möglichem Lastschrifteinzug

H.2.1 Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag nicht abgebucht werden kann oder widersprechen Sie einer berechtigten Abbuchung, können wir künftig die Beitragszahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen. Außerdem sind wir in diesem Fall, wenn bisher eine Zahlungsperiode von einem Monat vereinbart war, berechtigt, Ihrem Versicherungsvertrag eine Zahlungsperiode von einem Vierteljahr zugrunde zu legen. Sie erhalten dann von uns eine entsprechende Zahlungsaufforderung.

I Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr entspricht unabhängig von der vereinbarten Zahlungsperiode dem Kalenderjahr, so dass das nächste Versicherungsjahr am 1. Januar des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres beginnt. Abweichend dazu gilt für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, als Beginn des Versicherungsjahres der Saisonbeginn.

J Welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?

Wenn Sie uns verklagen

- J.1 Für Klagen aus Ihrem Versicherungsvertrag gegen uns als Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- J.1.1 Sind Sie als Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Wenn wir Sie verklagen

- J.2 Sind Sie als Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig ist.
- J.2.1 Sind Sie als Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

Ihr Wohnsitz bzw. Geschäftssitz ist nicht bekannt

J.3 Ist Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns als Versicherer oder gegen Sie als Versicherungsnehmer nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

K Abgabe Ihrer Anzeigen und Erklärungen

Bei Abgabe Ihrer Anzeigen und Willenserklärungen ist die Textform (schriftlich oder andere lesbare Form) einzuhalten. Diese Anzeigen und Willenserklärungen sind an die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle zu richten.

- **Auszug aus der Satzung der „DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G. Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“**
- **Auszug aus der Satzung der „DEVK Allgemeine Versicherungs-AG“**

**Auszug aus der Satzung der
„DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“**

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Er ist eine Selbsthilfeeinrichtung der Eisenbahner und von der Deutschen Bahn AG sowie dem Bundeseisenbahnvermögen als betriebliche Sozialeinrichtung anerkannt.
2. Der Verein bezweckt
 - a) die Versicherung des Gutes seiner Mitglieder gegen Feuer- einschl. Blitzschlag- und Explosions-, gegen Einbruchdiebstahls- und Beraubungs-, Leitungswasser-, Sturm-, Glasbruch- und Transportschäden,
 - b) die Versicherung seiner Mitglieder gegen Unfall- und Haftpflichtschäden,
 - c) die Kraftfahrtversicherung, die Kraftfahrt-Strafrechtschutzversicherung sowie die Kraftfahrt-Pannenversicherung seiner Mitglieder,
 - d) die Versicherung seiner Mitglieder gegen verschiedene finanzielle Verluste,
 - e) die Technische Versicherung sowie die sonstige Schadenversicherung seiner Mitglieder,
 - f) die Auslandsreise-Krankenversicherung seiner Mitglieder nach den Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die einzelnen Versicherungsarten,
 - g) die Vermittlung von Versicherungen in den vom Verein selbst nicht betriebenen Versicherungszweigen; in den selbst betriebenen Versicherungszweigen nur in Bezug auf die nach § 5 der Satzung nicht versicherbaren Personen.
3. Mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde kann der Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungszweige ausgedehnt werden.
4. Der Verein kann Rückversicherung nehmen und gewähren. Durch die Gewährung von Rückversicherung wird eine Mitgliedschaft zum Verein gem. § 5 nicht begründet. Der Umfang des Rückversicherungsgeschäfts darf 10 Prozent des Umfangs der Mitgliederversicherung nicht übersteigen.
5. Der Verein kann als Vermittler von Bausparverträgen und Investmentfondsanteilen tätig werden, soweit § 7 Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz nicht entgegensteht.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder beitreten:
 - a) Eisenbahner,

Angehörige der Eisenbahn-Nebenbetriebe, Mitarbeiter von Unternehmen, deren Grund- oder Stammkapital im Mehrheitsbesitz eines Eisenbahnunternehmens steht,

Mitarbeiter von Unternehmen, die zum Organisationsbereich der „Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft“ oder der „Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer“ gehören,

Mitglieder der „Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft“ und der „Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer“;

Mitarbeiter und Mitglieder der gesetzlichen Sozialeinrichtungen sowie Mitarbeiter der Einrichtungen gem. §§ 13, 14, 15 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen,

Vertrauensärzte der Eisenbahn und ihrer Sozialversicherungsträger,

Mitarbeiter von Linienverkehrsunternehmen im Sinne der §§ 2 I Nr. 1 bis 3, 42, 43 Personenbeförderungsgesetz,

- sofern diese von Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts selbst betrieben werden

oder

- sofern diese von juristischen Personen des Privatrechts, an deren Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind, betrieben werden

sowie Mitarbeiter von deren Beteiligungsunternehmen

- sofern sie Dienstleistungen für Linienverkehrsunternehmen erbringen,

Mitarbeiter von Unternehmen oder öffentlichen Verwaltungen, die Verkehrsleistungen, Verkehrsmittel, Verkehrsanlagen oder Verkehrsserviceleistungen erstellen, sofern die Mitarbeiter vom Vorstand allgemein oder im Einzelfall für die Mitgliedschaft zugelassen sind.

Mitarbeiter des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und seiner nachgeordneten Behörden sowie der „Autobahn Tank & Rast Holding GmbH“

Vorstehendes gilt auch für nicht mehr aktive Mitarbeiter, sofern sie Versorgungsbezüge erhalten und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene.

- b) Die unter a) genannten Dienstherren und Arbeitgeber.
- c) Vereinigungen der oben bezeichneten Personen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss einer Versicherung mit dem Verein erworben. Sie beginnt mit dem Inkrafttreten der Versicherung und endet mit ihrem Erlöschen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein den Fortbestand der Voraussetzungen für den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen hat das Mitglied unverzüglich anzuzeigen.
4. Ausnahmsweise können auch für einen vom Vorstand festzulegenden Personenkreis Versicherungen gegen feste Prämien derart abgeschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied des Vereins wird, er somit weder Anspruch auf Überschussverteilung hat, noch nachschusspflichtig ist. Auf solche Versicherungen dürfen zusammen höchstens 10 Prozent der Beitragseinnahme entfallen.
5. Sofern eine Versicherung gemäß § 5 Ziffer 4. der Satzung nicht in Betracht kommt, ist der Verein, sobald er von dem Wegfall der unter Ziffer 1. genannten Voraussetzungen Kenntnis erlangt, verpflichtet, das Versicherungsverhältnis spätestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Hat die Dreimonatsfrist bereits begonnen und ist deshalb die Kündigung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres nicht mehr zulässig, ist das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

Fassung vom 10. Dezember 2010

**Auszug aus der Satzung der
„DEVK Allgemeine Versicherungs-AG“**

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb
 - a) der Sachversicherung,
 - b) der Haftpflicht-Versicherung,
 - c) der Unfallversicherung,
 - d) der Kraftfahrtversicherung,
 - e) der Kraftfahrt-Strafrechtsschutzversicherung,
 - f) der Kraftfahrt-Pannenversicherung,
 - g) der Transportversicherung,
 - h) der Rückversicherung,
 - i) der sonstigen Schadenversicherung,
 - j) der Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste sowie
 - k) der Auslandsreise-Krankenversicherung.
2. Die Gesellschaft kann als Vermittler von Versicherungs-, Bauspar- und Investmentverträgen tätig werden, soweit § 7 Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz nicht entgegensteht.
3. Ferner ist es der Gesellschaft gestattet, die Geschäfte anderer Versicherungsunternehmen weiterzuführen, Bestände zu übernehmen und sich an anderen mit ihrem Geschäftsbetrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Unternehmen zu beteiligen.

Fassung vom 18. Mai 2006

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die – wie z. B. beim Arzt – einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten) und Daten, die zu Werbezwecken für DEVK-Produkte und sonstige Finanzdienstleistungen genutzt werden dürfen. Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die

Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austauschs von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim GDV und beim PKV-Verband zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer – Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer – Aufnahme von Sonder Risiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen
- auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer
- wegen verweigerter Nachuntersuchung;

Aufhebung des Vertrags durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrags seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge;

Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

Meldung von Verträgen mit mindestens 4 Rechtsschutzfällen innerhalb von 12 Monaten. Der Versicherungsnehmer erhält eine schriftliche Information über die Meldung.

Zweck: Risikoprüfung

Sachversicherer – Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer – Aufnahme von auffälligen Schadenfällen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs), insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Unfallversicherer: Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung

Zweck: Zur Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

Allgemeine Haftpflichtversicherung: Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) – und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien – werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl; d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die so genannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl all diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zz. folgende Unternehmen an:

- DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.
- DEVK Rückversicherungs- und Beteiligungs-AG
- DEVK Vermögensvorsorge- und Beteiligungs-AG
- DEVK Allgemeine Versicherungs-AG
- DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG
- DEVK Krankenversicherungs-AG
- DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Lebensversicherungsverein a.G.
- DEVK Allgemeine Lebensversicherungs-AG
- DEVK Pensionsfonds-AG
- DEVK Service GmbH
- DEVK Unterstützungskasse GmbH
- DEVK Versorgungskasse GmbH

Postanschrift aller Unternehmen:
DEVK Versicherungen, 50729 Köln

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen auch mit Kreditinstituten und Bausparkassen außerhalb der Gruppe zusammen. Zurzeit kooperieren wir mit:

- Vorsorge Lebensversicherungs-AG
- Cardif Allgemeine Versicherung
- Cardif Lebensversicherung
- BHW Bausparkasse AG
Bausparkasse für den öffentlichen Dienst
- Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
- ACV Automobil-Club Verkehr
Bundesrepublik Deutschland

- Sparda-Bank Augsburg eG
- Sparda-Bank Baden-Württemberg eG
- Sparda-Bank Berlin eG
- Sparda-Bank Hamburg eG
- Sparda-Bank Hannover eG
- Sparda-Bank Hessen eG
- Sparda-Bank München eG
- Sparda-Bank Münster eG
- Sparda-Bank Nürnberg eG
- Sparda-Bank Ostbayern eG
- Sparda-Bank Südwest eG
- Sparda-Bank West eG

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten – sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners – werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften, sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen u. a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu den Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen, sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrags. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrags oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft, sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der DEVK Versicherungen. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten.